

III- 99 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1987

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1987

Kriminalität 1987

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1987	7
1. VORBEMERKUNGEN	7
1.1 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege	7
1.2 Aussagekraft der Kriminalstatistiken	8
1.3 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	11
1.4 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	15
1.5 Begriffsdefinitionen	15
2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTA- TISTIK	17
2.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen	19
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	19
b) Geklärte strafbare Handlungen	21
c) Ermittelte Tatverdächtige	23
2.2 Verbrechen gegen Leib und Leben	27
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	27
b) Geklärte strafbare Handlungen	33
c) Ermittelte Tatverdächtige	36
2.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen	37
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	37
b) Geklärte strafbare Handlungen	45
c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Alters- struktur in Prozent	50
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Dieb- stahl von Kraftfahrzeugen	50
2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit	58
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	58
b) Geklärte strafbare Handlungen	62
c) Ermittelte Tatverdächtige	65
2.5 Suchtgiftkriminalität	66
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	66
b) Geklärte strafbare Handlungen	68
c) Ermittelte Tatverdächtige	69
2.6 Jugendliche Tatverdächtige	70
2.7 Schußwaffenverwendung	77
2.8 Kriminalität in den Bundesländern	81
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	81
b) Geklärte strafbare Handlungen	85
2.9 Fremdenkriminalität	88
2.10 Umweltschutzdelikte	92
2.11 Aufenthaltsverbote und Schubhaft	95
2.12 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	96
2.13 Terroristische Aktivitäten	98

III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	101
1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN	101
2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE	106
3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN	109
4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT	111
5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN	112
5.1 Die Struktur der Verurteilungen	112
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	112
5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	115
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	117
6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATI- STIK	119
7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES	121
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten	121
7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes	122
7.3 Suchtgiftgesetznovelle 1985	123
IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	125
1. PERSONELLE MASSNAHMEN	125
2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	129
2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD)	129
2.2 Automationsunterstützte Datenverarbeitung	130
2.2.1 Ausbau des Netzwerkes	130
2.2.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS	131
2.2.2.1 Kriminalpolizeilicher Aktenindex	131
2.2.2.2 Erkennungsdienstliche Evidenz	132
2.2.2.3 Einführung und Vorarbeiten für eine automationsunterstützte Kraftfahrzeugzulassung bei den Bundespolizeidirektionen	133
2.2.2.4 Zentrales Melderegister	133
2.2.2.5 Automationsunterstütztes Grenzinforma- tionssystem (AGIS)	134
2.2.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation	136
2.2.3.1 Automationsunterstützte Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)	136
2.2.3.2 Zentrale Wählerevidenz	137
2.2.3.3 Textverarbeitung und Bürokommunikation	137
2.3 Tätigkeit der Gruppe D	137

2.4	Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	140
2.5	Alarmübungen	140
2.6	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien	141
2.6.1	Sicherheitswache	141
2.6.1.1	Planquadrate	141
2.6.1.2	Flächenstreifen	141
2.6.1.3	Blaulicht	141
2.6.1.4	Suchtgiftstreifen	142
2.6.1.5	Diensthundeflächenstreifen	142
2.6.1.6	Maulwurf	142
2.6.2	Kriminalbeamte	143
2.6.2.1	Tägliche Funkwagenstreife des Kriminalbeamteninspektorates	143
2.6.2.2	Tagesstreifen des Sicherheitsbüros	143
2.6.2.3	Zentrale Streifen des Kriminalbeamteninspektorates	143
2.6.2.4	Prostitutionsstreifen der Sicherheitsbüros	143
2.6.2.5	Jugendstreifen	143
2.6.2.6	Fremdenpolizeiliche Streifen	143
2.6.2.7	Prostitutionsstreifen im 2. Bezirk	144
2.6.2.8	Bezirkstreifen	144
2.7	Organisatorische Maßnahmen im Bereich der Sicherheitswache zur vermehrten Außenrepräsentanz	144
2.8	Maßnahmen gegen den Terrorismus	145
2.8.1	Allgemeines	145
2.8.2	Sonderabteilungen im Rahmen der Bundespolizei	147
2.8.2.1	Alarmabteilung	147
2.8.2.2	Mobile Einsatzkommanden (MEK) in den Bundespolizeidirektionen außer Wien	149
2.8.2.3	Polizeieinsatzstelle-Flughafen Schwechat	151
2.8.3	Sonderabteilungen im Rahmen der Bundesgendarmerie	152
2.8.3.1	Sondereinsatzgruppen (SEG)	152
2.8.3.2	Einsatzeinheiten (EE)	153
2.8.3.3	Gendarmerieeinsatzkommando (GEK)	154
2.9	Diensthundewesen	154
2.10	Tätigkeiten der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege	156
2.11	Bürgerdienst	157
2.12	Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung	160
2.12.1	Entwurf eines Polizeibefugnisentschädigungsgesetzes.	160
2.12.2	Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst	160
2.13	Meldewesen	161

2.13.1	Auswirkungen des Wegfalles der Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Meldezettelformular	161
2.13.2	Hotelkontrolle	162
3.	AUSBILDUNG	163
3.1	Zentrale Massnahmen	163
3.2	Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	164
3.3	Schiessausbildung	164
3.4	Flugbeobachterausbildung	164
3.5	Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	166
4.	TECHNISCHE MASSNAHMEN	170
4.1	Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres	170
4.1.1	Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle	172
4.2	Kraftfahrzeuge	173
4.3	Fernmeldewesen	175
4.4	Bewaffnung	178
4.5	Bauliche Maßnahmen	179
5.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	180
V.	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	181
1.	ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN	181
1.1	Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	182
1.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	183
1.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	184
1.4	Die Unterbringung von Rückfallstätern	185
2.	BEDINGTE ENTLASSUNG	186
2.1	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung*)	187
3.	BEWÄHRUNGSHILFE	188
3.1	Tätigkeit im Rahmen der Bewährungshilfe	189
3.2	Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe	190
3.3	Konfliktregelung	197
4.	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	197
4.1	Personelle Maßnahmen	197
4.2	Bauliche Maßnahmen	198

5.	BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	200
5.1	Computerkriminalität	201
6.	BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT	201
7.	GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	204
7.1	Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	204
7.2	Bedingte Strafnachsicht	206
7.3	Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	212
7.4	Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen . . .	212
7.5	Reform des Jugendstrafrechts	214
8.	VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT	216
8.1	Durchschnittsbelag	216
8.2	Belag-Stichtagerhebung	217
8.3	Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle	217
8.4	Arbeitsgruppe Haftzahlen	218
8.5	Regionaler Vergleich der Untersuchungshaft . . .	219
8.6	Zeitvergleich der Untersuchungshaftentwicklung in Oberlandesgerichtssprengeln	220
8.7	Weitere Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haft- zahlen:	220
9.	MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG	221
9.1	Häftlingsstand	221
9.2	Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich	224
9.3	Personallage	225
9.4	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	225
9.5	Bautätigkeit im Strafvollzugsbereich	227
10.	HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER	230
11.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	233
VI.	MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST	235
1.	ZIVILSCHUTZ	235
1.1	Vorkehrungen der Einsatzorganisationen	237
1.1.1	Feuerwehren	238
1.1.2	Österreichisches Rotes Kreuz	240
1.1.3	Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs	241
1.1.4	Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich	242
1.1.5	Österreichischer Bergrettungsdienst	242
1.2	Österreichischer Zivilschutzverband	244

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG	245
3. ENTMINUNGSDIENST	247

- 3 -

I. EINLEITUNG

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 wird dazu festgestellt:

"Die Freiheit des Einzelnen bedarf des Schutzes vor dem Staat, seine Menschenwürde und Sicherheit des Schutzes durch den Staat. Sicherheit und Freiheit sind keine Gegensätze, sondern ergänzende Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft. Diese Grundlagen zu bewahren ist die verantwortungsvolle Aufgabe der Sicherheitsverwaltung und der Sicherheitsexekutive. Ihre Angehörigen stehen meist rund um die Uhr den Bürgern zur Verfügung und müssen täglich aufs neue durch effektiven Bürgerdienst beweisen, daß sie nicht verlängerter Arm einer undurchschaubaren Obrigkeit sind, sondern im Interesse der Bürger wirken.

Die Entwicklung des Bundesministeriums für Inneres zu einem umfassenden Bürgerministerium wird daher zielstrebig fortgesetzt. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Dienststunden werden in verstärktem Ausmaß den jeweiligen Bedürfnissen der Bürger angepaßt, neue Informations- und Beschwerdestellen eingerichtet und die Zahl der Kontaktbeamten abermals erhöht werden. Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst wird sich um verstärkte Motivierung der Bevölkerung für verbesserte Eigenvorsorge bemühen, da ein erfolgreicher Kampf gegen die Kriminalität auch von der Mitarbeit der Bevölkerung abhängig ist.

Ein neues Bundesgesetz wird die Entschädigung jener Bürger sicherstellen, denen durch rechtmäßige Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse Schäden zugefügt worden sind.

Die Ausbildung der Polizei und Gendarmerie wird aufgrund gewonnener Erkenntnisse neu gestaltet. Die Grundausbildung wird noch praxisbezogener und für beide Wachkörper einheitlich auf 24 Monate verlängert werden.

Die Einsatzbereitschaft der österreichischen Sicherheitsexekutive ist durch permanente Erneuerung der technischen Ausrüstung, durch eine zeitgemäße Bewaffnung, die Beistellung modernster Kommunikationseinrichtungen und durch Vermehrung der internationalen Kontakte zu erhöhen. Auch die

- 4 -

elektronische Datenverarbeitung wird in verstärktem Maß für die Verbrechensbekämpfung nutzbar gemacht werden.

Im Kompromißlosen Kampf gegen alle Formen des Terrorismus wird das Innenministerium eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten herbeiführen und die bestehenden Spezialeinheiten der österreichischen Sicherheitsexekutive ausbauen.

Die erfolgreichen Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität werden verstärkt, um neuen Herausforderungen des internationalen Drogenschmuggels begegnen und Österreichs Jugend wirksam schützen zu können.

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Die bestehende Kompetenzlücke für die Abwehr und Bekämpfung überregionaler Katastrophen wird durch ein geeignetes Gesetz geschlossen werden. Der Ausbau eines flächendeckenden Warn- und Alarmsystems und seine Finanzierung aus Mitteln des Katastrophenfonds wird durch Vereinbarungen gem. Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz sichergestellt und die Einrichtungen von Selbstschutzzentren in den Gemeinden als Beratungs- und Koordinationsstellen in allen Angelegenheiten des Zivilschutzes forciert.

Der Aufbau eines bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes wird vollendet."

"Im demokratischen Rechtsstaat ist beides wichtig: Rechtsgestaltung und Rechtsverwirklichung. Es genügt nicht, Recht zu haben, der Bürger hat auch Anspruch darauf, sein Recht binnen zumutbarer Frist zu bekommen. Rechtsreform ist daher nur gemeinsam mit einer Justizreform denkbar.

Ein Schwerpunkt der Arbeiten im Justizressort wird die Fortführung der Bemühungen um die Modernisierung des Justizbetriebes im Interesse von besserer Wirksamkeit und mehr Bürgernähe und damit zur Erzielung von mehr Gerechtigkeit sein. Der Einsatz moderner Bürotechniken sowie Verbesserungen in der Organisationsstruktur der Gerichte werden dazu beitragen, veraltete Arbeitsgegebenheiten zu überwinden und die Leistungsfähigkeit der Justiz zu steigern. Im Dienste dieser Zielsetzungen werden auch die großen Verfahrensrechtsreformen stehen, die es nun zu verwirklichen gilt.

- 5 -

Die bereits begonnenen Arbeiten am Entwurf einer umfassenden, auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention gestalteten Strafverfahrensreform werden fortgesetzt. Die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung soll sichergestellt, die Unschuldsvermutung zum tragenden Verfahrensgrundsatz ausgebaut und das Strafverfahren gestrafft und beschleunigt werden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz soll wichtige Änderungen des materiellen und formellen Strafrechtes sowie des Strafvollzugsgesetzes bringen. Insbesondere sind weitere Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption, zum Schutz der Umwelt und gegen Computerkriminalität geplant. Im Bereich der bedingten Unrechtsfolgen sollen neue Regelungen getroffen werden. Daneben kommt auch der Verbrechensvorbeugung maßgebliche Bedeutung im Kampf gegen die Kriminalität zu.

Ein modernes Jugendgerichtsgesetz wird die besondere Situation junger Menschen, die straffällig geworden sind, berücksichtigen, dem verbesserten Opfer-Täter-Ausgleich Vorrang gegenüber der Strafe einräumen und das Verfahren in Jugendstrafsachen vereinfachen."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde. Die Textverarbeitung

- 6 -

bietet gegenüber der traditionellen Technik zur Herstellung des Sicherheitsberichtes den besonderen Vorteil, daß jene Teile des Sicherheitsberichtes, die gestalterisch gleich bleiben sollen (wie zB Tabellen), nur hinsichtlich der aktuellen Zahlen ergänzt werden müssen. Dies bedeutet nicht nur eine beachtliche Rationalisierung der Erstellung des Sicherheitsberichtes, sondern vermindert auch die Gefahr von Übertragungsfehlern der aus dem jeweiligen letzten Bericht übernommenen Vergleichswerte.

Die neuartige und rationelle Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1987

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. einer Verfolgung des "Verlaufes" einer Anzeige bei Gericht durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige an das Gericht und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes insbesondere unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel eine Zeitverschiebung eintreten muß, sodaß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik des gleichen Berichtszeitraumes in der Mehrzahl nicht vergleichbar sind.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochenen "Überbewertungstendenz", daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen können, wodurch die Verfertigung einer Verlaufsstatistik wesentlich erschwert würde und überhaupt nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung überprüft werden könnte. Gemessen an der Möglichkeit der Sicherheitsverwaltung scheint eine solche Untersuchung eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

1.2 AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede

- 9 -

für sich ihr eigenes und daher zu differenzierendes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei Gericht in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine Reihe von Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. So ist anzunehmen, daß unter den angezeigten Fällen des Mordes und hierbei insbesondere die Fälle des Versuches im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß

- 10 -

die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden und auf gänzlich neue Grundlagen zu stellende Polizeiliche Kriminalstatistik sein, die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Inneres ist derzeit bemüht, die Grundlagen dieser neuen Erfassungsmethode zu erarbeiten, um auf diese Weise zu besseren Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur zu kommen. Mit dem Einsatz der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik kann jedoch infolge vielfältigster Vorarbeiten wissenschaftlicher, organisatorischer und programmtechnischer Natur nicht vor 1989 gerechnet werden.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.

1.3 STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den verschiedensten Motiven nicht angezeigt werden, denn aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden, wobei dieser Prozentsatz allerdings bei den einzelnen Deliktsarten unterschiedlich sein kann.

Als Methode der Dunkelfeldforschung lassen sich folgende Möglichkeiten anführen:

1. Blind- oder Erfahrungsschätzungen

Diese Methoden, die oft auf reiner Spekulation beruhen, beginnen von Erfahrungswerten aus. Diese kamen vor den modernen Dunkelfeldmessungen zur Anwendung und sind heute eher von historischer Bedeutung.

Die moderneren Methoden umfassen das Experiment, die teilnehmende Beobachtung und insbesondere die Befragungen.

2. Experiment

Hierunter wird die wiederholbare Beobachtung unter kontrollierbaren Bedingungen verstanden, wobei sich diese Methode als Instrumentarium der Dunkelfeldforschung jedoch nicht durchsetzen konnte.

3. Teilnehmende Beobachtung

Unter teilnehmender Beobachtung versteht man die Wahrnehmung des Verhaltens von Personen in ihrer natürlichen Umgebung durch einen Beobachter, der an der Interaktion teilnimmt und von den anderen Personen als Teil ihres Handlungsfeldes angesehen wird. Auch die teilnehmende Beobachtung ist in ihrer Aussagekraft und hinsichtlich der Durchführung umstritten.

Die gebräuchlichsten Verfahren stellen die Befragungen unter Anwendung demoskopischer Methoden dar. Hierbei wird wieder unterschieden:

4. Täterbefragung

Hierbei werden die zu Befragenden mit Hilfe einer Zufallsauswahl ermittelt und darüber befragt, ob sie innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes selbst ein Delikt gesetzt haben, das jedoch nicht bekanntgeworden ist.

Auch gegen diese Methode sind von Seiten der Kriminologie eine 10 % Reihe von Einwänden hinsichtlich der Genauigkeit und Verlässlichkeit gemacht worden. Hierbei wird insbesondere in Frage gestellt, ob ein Tatverdächtiger überhaupt bereit ist, eigene Straftaten, die bisher nicht angezeigt oder entdeckt wurden, zu offenbaren.

5. Informantenbefragung

Bei der Informantenbefragung wird ein Proband gefragt, ob er Kenntnis von Delikten hat, die an anderen Personen verübt wurden.

6. Opferbefragung

Diese Methode, bei der der Proband darüber befragt wird, ob er in einem bestimmten Zeitpunkt Opfer eines Deliktes wurde, dürfte aus dem heutigen Stand des Wissens die relativ sichersten Ergebnisse bringen.

Allerdings eignen sich nicht alle Straftaten für diese Untersuchungsmethode. So müssen natürlicher Weise Tötungsdelikte ausgeschlossen werden, als auch Delikte die tatbestandsmäßig zu kompliziert sind, da möglicherweise das potentielle Opfer gar nicht weiß, daß es Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist, und ferner alle strafbaren Handlungen, die sich nicht gegen individuelle Opfer richten.

Kaum anwendbar erscheint dieses Forschungsinstrument auch für die Erfassung des Dunkelfeldes der Kindesmißhandlung, da erfahrungsgemäß gerade Kleinkinder dieser Form der Kriminalität ausgesetzt sind, diese jedoch einer Befragung kaum zur Verfügung stehen, wobei es auch fraglich ist, ob eine solche Untersuchung ohne Zustimmung der Eltern durchgeführt werden kann.

- 13 -

Aus den bisherigen Dunkelfeldforschungen lassen sich folgende zusammenfassende Schlußfolgerungen ziehen:

- a) Das Dunkelfeld ist bei allen bisher untersuchten Deliktsarten größer als das Hellfeld (d.h. die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen).
- b) Große Dunkelfelder dürften bei der Kinder- und Jugenddelinquenz bestehen.
- c) Die Wahrscheinlichkeit als Tatverdächtiger von den Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen festgestellt zu werden, wächst mit der Häufigkeit und Schwere der Deliktsbegehung.
- d) Kriminelles Verhalten ist in allen Schichten zu finden, wobei jedoch in schichtspezifischer Hinsicht Unterschiede in Häufigkeit und Schwere bestehen.
- e) Als wichtigstes Motiv der Nichtanzeige wird der geringe Schaden angeführt.

Wichtig erscheint auch der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander.
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neuen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

- a) neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- b) das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung, sondern erfordert eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, was jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, wobei noch ins Treffen zu führen ist, daß die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zuläßt, besonders wenn man bedenkt, daß diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden müßten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß bei verstärktem polizeilichen Einsatz in jenen Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, es auch gelingt das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann folgende Aussage getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

1.4 STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Deliktsgruppierungen früherer Berichte. Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

1.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

4. Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

- 16 -

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren im bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Demgegenüber zeigt sich, daß etwa Gebiete mit starker Attraktivität aufgrund des Verhältnisses Wohnbevölkerung zu den tatsächlich anwesenden Personen eine überhöhte Kriminalitätsbelastung aufweisen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen in diesen Gebieten erhebliche Diskrepanzen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Berichtsjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen, der Kriminalität der Fremden und der territorialen Verteilung der Kriminalität auf die Bundesländer Österreichs.

Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristischen Aktivitäten.

Da aus technischen Vorgaben im eigentlichen Sicherheitsbericht nur die kurzfristige Entwicklung der einzelnen Deliktsgruppen und Delikte der jeweils letzten drei Jahre dargestellt ist, bietet die Beilage "Tabellen und Graphiken" einen Überblick der letzten 10 Jahre über

1. Bekanntgewordene Fälle aufgegliedert in
 - a) Absolute Zahlen und
 - b) Häufigkeitszahlen
2. Aufklärungsquoten
3. Ermittelte Tatverdächtige aufgegliedert in
 - a) Absolute Zahlen
 - b) Altersgruppen und
 - c) besondere Kriminalitätsbelastungszahlen

um auf diese Weise auch einen längerfristigen Vergleich zu ermöglichen.

Darüber hinaus bietet die beigegebenen Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik die Möglichkeit in der Tabelle 10 einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung und der Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen bezogen auf das

Basisjahr 1953 zu gewinnen; der Zeitpunkt 1953 ergibt sich aus der Tatsache, daß in diesem Jahr in Österreich das erste Mal eine Polizeiliche Kriminalstatistik erstellt wurde.

Die Tabelle 11 bringt eine Übersicht der letzten vier Jahre bezogen auf das Basisjahr 1975 in der Form eines Index mit konstanter Basis, wobei dieses Jahr als Bezugsbasis gewählt wurde, weil sowohl das Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist und außerdem die Polizeiliche Kriminalstatistik eine andere Erfassungsgrundlage bekommen hat, wodurch kriminalstatistische Vergleiche mit den Jahren vor 1975 nur bedingt möglich sind.

Die Tabellen 12 bis 15 bringen wiederum Vergleichsdaten der letzten fünf Jahre in den einzelnen Bundesländern, wobei zum besseren Vergleich auch die Häufigkeitszahlen ausgewiesen sind.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Dies ist auch mit ein Grund, warum Daten des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und somit auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind, woraus sich ergibt, daß eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen - vom obigen Einwand abgesehen - ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern würde.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

- 19 -

2.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangenen wurden. Dies deshalb, weil einerseits der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden muß. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte ca 11 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 93 370	! 70 345	! 72 286	! + 2,8
! Vergehen	! 333 354	! 328 615	! 319 005	! - 2,9
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 426 724	! 398 960	! 391 291	! - 1,9
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 382 718	! 355 548	! 348 621	! - 1,9

Tabelle 1.

- 20 -

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 1 236	! 931	! 955	! + 2,6
! Vergehen	! 4 414	! 4 348	! 4 217	! - 3,0
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 5 650	! 5 279	! 5 172	! - 2,0
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 5 068	! 4 705	! 4 608	! - 2,1

Tabelle 2.

Geht man von der Globalsumme der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen aus, läßt sich feststellen, daß im Jahre 1987 391 291 strafbare Handlungen begangen wurden, wobei nicht zu vergessen ist, daß in diesen Zahlen auch die Delikte im Straßenverkehr mit Personenschaden enthalten sind, die allein schon mit 42 670 Fällen zu Buche schlagen und ca 11 % der Gesamtkriminalität umfassen. Auf 100 000 Einwohner entfielen im Jahre 1987 somit 5 172 Delikte inklusive jener im Straßenverkehr.

Im Vergleich mit dem Jahre 1986, in dem insgesamt 398 960 strafbare Handlungen festgestellt wurden, bedeutet dies einen Rückgang um 7 669 Fälle oder um 1,9 %.

Dieser Rückgang läßt sich auf die Entwicklung der Vergehen zurückführen, da innerhalb dieser Deliktsgruppe im Jahre 1986 328 615 Fälle angezeigt wurden; der entsprechende Wert für 1987 lautet 319 005. Dies bedeutet absolut gesehen eine Senkung um 9 610 Fälle oder um 2,9 %.

Demgegenüber stieg jedoch die Anzahl der Verbrechen im gleichen Zeitraum von 70 345 auf 72 286 an; dies bedeutet eine Zunahme von 1 941 Fällen oder um 2,8 %.

Während der Rückgang der Vergehen sich in einer Abnahme der Vergehen gegen Leib und Leben und der Vergehen gegen fremdes Vermögen und hierbei insbesondere bei der einfachen Sachbeschädigung und einfachen Diebstahl lokalisieren läßt, ist der Anstieg der Verbrechen eine Folge der Entwicklung

- 21 -

der Verbrechen gegen fremdes Vermögen und hierbei insbesondere des Einbruchsdiebstahls.

Vergleicht man die Anzahl der Gesamtkriminalität kann man feststellen, daß der für 1987 ausgewiesene Wert fast genau jenem des Jahres 1984 entspricht.

Im Bereich der Verbrechen kann man - ohne die Steigerung bagatellisieren zu wollen - feststellen, daß die im Jahre 1987 bekanntgewordene Anzahl der Verbrechen niedriger ist, als in den Jahren 1981 bis 1983. Verglichen mit dem Basisjahr 1975 kann man eine Steigerung um ca. 1 % feststellen.

Für den Bereich der Vergehen läßt sich feststellen, daß im Jahre 1987 der niedrigste Wert seit 1983 ausgewiesen wird.

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wieviele Delikte pro 100 000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich, daß etwa im Jahre 1987 pro 100 000 Einwohner 955 Verbrechen festgestellt wurden, wobei der überwiegende Anteil sich auf Einbruchsdiebstähle zurückführen läßt, der in jedem Fall - unabhängig von der Schadenshöhe als Verbrechen zu qualifizieren ist. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Neben den Aufklärungsquoten sollen in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle und jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen darzu führen, daß trotz gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

Aufklärungsquoten in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

! Strafbare	!	!	!	!
! Handlungen	!	1985	!	1986
!	!	1987	!	!
! Verbrechen	!	52,9	!	34,7
!	!	32,0	!	!
! Vergehen	!	57,8	!	58,4
!	!	57,7	!	!
! Alle strafbaren	!	!	!	!
! Handlungen	!	56,8	!	54,2
!	!	52,9	!	!
! <u>Davon</u> : ohne	!	!	!	!
! Delikte im	!	52,2	!	49,1
! Straßenverkehr	!	!	!	!

Tabelle 3.

Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität zeigt gegenüber dem Jahr 1986 mit 52,9 % einen leichten Rückgang, wobei jedoch die Aufklärungsquote immer noch zeigt, daß etwas mehr als die Hälfte aller bekanntgewordenen strafbaren Handlungen aufgeklärt werden konnten.

Eine analoge Aussage läßt sich hinsichtlich der Verbrechen machen, dessen Aufklärungsquote nunmehr mit 32,0 % ausgewiesen wird, wobei naturgemäß die Aufklärungschancen der Einbruchsdiebstähle in Folge der Dominanz dieser Delikte innerhalb der Gesamtgruppe der Verbrechen eine besondere Rolle spielen.

Da auch der Anteil der Delikte gegen fremdes Vermögen und der Verbrechen gegen fremdes Vermögen innerhalb der Gesamtsumme der Delikte bzw. der Gesamtsumme der Verbrechen im Jahre 1987 gegenüber dem Jahre 1986 leicht angestiegen ist, läßt diese Tatsache schon allein einen Rückgang der Aufklärungsquoten erwarten.

Trotzdem läßt sich sagen, daß die Aufklärungsquote der Vergehen des Jahres 1987 mit jener des Jahres 1985 fast ident ist, obwohl im Jahre 1985 die Fälle des Weinskandals enthalten sind, die so gut wie alle als geklärt in die Poli-

- 23 -

zeiliche Kriminalstatistik eingingen und einen positiven Einfluß auf die Aufklärungsquote genommen haben.

Andererseits kann auch nicht verkannt werden, daß die absolute Anzahl der geklärten strafbaren Handlungen zurückgegangen ist, und zwar nicht nur in jenen Fällen, in denen auch die absolute Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen zurückging, sondern auch im Bereich der Verbrechen, die im Bereich der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen im Jahre 1987 eine Zunahme aufweisen.

Geklärt gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 49 373	! 24 388	! 23 104	! - 5,3
! Vergehen	! 192 825	! 191 957	! 184 034	! - 4,1
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 242 198	! 216 345	! 207 138	! - 4,3
! <u>Davon</u> : ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 199 913	! 174 594	! 166 104	! - 4,9

Tabelle 4.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Die Tatverdächtigenstruktur

dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Altersstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 13 661	! 8,0
! 18 - unter 20	! 13 726	! 8,0
! 20 - unter 25	! 32 325	! 18,9
! 25 - unter 40	! 62 585	! 36,6
! 40 u. darüber	! 48 808	! 28,5
! S u m m e	! 171 105	! 100,0

Tabelle 5.

- 25 -

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 11 833	! 9,4
! 18 - unter 20	! 9 749	! 7,7
! 20 - unter 25	! 22 800	! 18,1
! 25 - unter 40	! 47 455	! 37,6
! 40 u. darüber	! 34 453	! 27,3
! S u m m e	! 126 290	! 100,0

Tabelle 6.

Verbrechen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 1 929	! 15,9
! 18 - unter 20	! 1 319	! 10,9
! 20 - unter 25	! 2 589	! 21,4
! 25 - unter 40	! 4 271	! 35,2
! 40 u. darüber	! 2 017	! 16,6
! S u m m e	! 12 125	! 100,0

Tabelle 7.

- 26 -

Vergehen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 11 732	! 7,4
! 18 - unter 20	! 12 407	! 7,8
! 20 - unter 25	! 29 736	! 18,7
! 25 - unter 40	! 58 314	! 36,7
! 40 u. darüber	! 46 791	! 29,4
! S u m m e	! 158 980	! 100,0

Tabelle 8.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 18 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

2.2 VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien

! Vergleichskategorie !	! % !
! Gesamtkriminalität !	! 0,06 !
! Verbrechen !	! 0,35 !
! Alle strafbaren ! Handlungen gegen ! Leib und Leben !	! 0,31 !

Tabelle 9.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 9 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten

- 28 -

Kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität ca. 1/2 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben ca. 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese ca. 3 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestufteten Delikte gegen Leib und Leben) 99,7 % betragen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform kann auch ein Inbeziehungsetzen mit den fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr dienen. Im Jahr 1987 wurden 697 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr zur Anzeige gebracht, woraus sich bei Abzug der Versuche bei den Verbrechen des Mordes ein Verhältnis von 1 : 11 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr errechnen läßt.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesondere auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität die umfangmäßig innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommt.

- 29 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! 1985 !	1986 !	1976 !	Veränderung (%)!
! 299 !	321 !	251 !	- 21,8 !

Tabelle 10.

Häufigkeitszahlen

! 1985 !	1986 !	1987 !	Veränderung (%)!
! 3,9 !	4,2 !	3,3 !	- 21,4 !

Tabelle 11.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen. Zieht man die Ergebnisse seit dem Jahre 1975 - dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches - heran, zeigt sich, daß die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Vergleich mit den Vorjahren durchaus im Bereich der Zufallsschwankungen liegt.

Die Verbrechen gegen Leib und Leben, die weitgehend von den Verbrechen des Mordes bestimmt werden, zeigen einen erfreulichen Rückgang von 21,8 %; dem entspricht in Folge der absolut gesehen kleinen Zahlen ein absoluter Rückgang von 70 Fällen. Diese mit 251 bekanntgewordenen Fällen der Verbrechen gegen Leib und Leben stellen überhaupt den weitaus niedrigsten Wert dar, der seit 1975 festgestellt werden konnte. Auf je 100 000 Einwohner ergeben sich somit drei Fälle der Verbrechen gegen Leib und Leben, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in diesen Zahlen auch die Versuche einberechnet sind, die immerhin ca. 35 % umfassen.

- 30 -

Die Entwicklung der in dieser Verbrechen­gruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 164	! 167	! 133	! - 20,4
! Totschlag § 76 StGB	! 4	! 3	! 5	! + 66,7
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 23	! 27	! 21	! - 22,2
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 18	! 19	! 14	! - 26,3
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 57	! 62	! 47	! - 24,2
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 33	! 43	! 31	! - 27,9

Tabelle 12.

- 31 -

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 2,1	! 2,2	! 1,7	! - 22,7
! Totschlag § 76 StGB	! 0,05	! 0,04	! 0,07	! + 75,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 0,3	! 0,3	! 0,2	! - 33,3
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 0,2	! 0,2	! 0,1	! - 50,0
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StGB	! 0,8	! 0,8	! 0,6	! - 25,0
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 0,4	! 0,6	! 0,4	! - 33,3

Tabelle 13.

Die Entwicklung der Verbrechen gegen Leib und Leben wird unter anderem durch die Entwicklung der Verbrechen des Mordes geprägt. Dies ergibt sich schon daraus, daß im Jahre 1987 die bekanntgewordenen Fälle des Mordes ca. 53 Prozent der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen. Zu den bekanntgewordenen Fällen des Mordes ist noch ergänzend auszuführen, daß in den ausgewiesenen Fällen auch die Mordversuche enthalten sind.

Aus einer Spezialuntersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

- 32 -

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenen Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereignen, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln. Nicht umsonst wird in der Kriminologie im Hinblick auf die Verbrechen des Mordes sogar von einem "familiären Charakter" gesprochen.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" auf Seite 8 zu verweisen, wonach durch das Spezifikum Kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

So kann man feststellen, daß die ausgewiesenen fünf Fälle des Totschlages im Jahre 1987 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als zu gering ausgewiesen werden. Dies läßt sich aus der gerichtlichen Verurteiltenstatistik erschließen, wobei innerhalb der strafprozeßualen Schritte dem inneren Tatbild eine wesentlich größere Bedeutung zugemessen wird. Aus der gerichtlichen Verurteiltenstatistik für das Jahr 1986 ergibt sich ein prozentuelles Verhältnis von Mord und Totschlag von 84 % zu 16 %, während in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Verhältnis mit 96 % zu 4 % lautet.

Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa beim Mord das auf je 100 000 Einwohner Österreichs im Jahre 1986 ca. 2 Morde oder Mordversuche verübt wurden.

Aus der sog. Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppe der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100 000 Einwohner der gleichen Altersgruppe die Altersgruppe der 25- bis unter 40jährigen die relativ stärkste Gefährdung aufweisen, Opfer eines Mordes zu werden, gefolgt von der Altersgruppe der 18- bis unter 25jährigen. Bei Vergleich der Geschlechter zeigt sich insgesamt, daß die männliche Bevölkerung mit jener der weiblichen Bevölkerung etwa gleich stark belastet ist.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

1985	1986	1987
97,0	95,0	95,6

Tabelle 14.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

1985	1986	1987	Veränderung in %
290	305	240	- 21,3

Tabelle 15.

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen, wozu natürlich zu bemerken ist, daß die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben nebst der profunden Ausbildung der Sicherheitsexekutive auch darauf zurückzuführen ist, daß sich die aus Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben. Der Rückgang der absoluten Anzahl der geklärten Verbrechen gegen Leib und Leben entspricht dem Rückgang der bekanntgewordenen Verbrechen gegen Leib und Leben, woraus sich auch die unverändert hohe Aufklärungsquote dieser am schwersten kriminalisierten Delikte ergibt.

So bedeutet etwa die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, daß insgesamt nur 11 Fälle von

- 34 -

251 Verbrechen gegen Leib und Leben im Berichtsjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 94 % aufweist zeigt sich, daß von 133 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 8 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987
! Mord § 75 StGB	! 95	! 96	! 94
! Totschlag § 76 StGB	! 100	! 100	! 100
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 100	! 89	! 100
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 100	! 95	! 86
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StBG	! 100	! 100	! 98
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 100	! 88	! 100

Tabelle 16.

- 35 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 155	! 160	! 125	! - 21,9
! Totschlag § 76 StGB	! 4	! 3	! 5	! + 66,7
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 23	! 24	! 21	! - 12,5
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 18	! 18	! 12	! - 33,3
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StBG	! 57	! 62	! 46	! - 25,8
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 33	! 38	! 31	! - 18,4

Tabelle 17.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

! Altersgruppe !	Anzahl der	! Alters-
! in Jahren !	Tatverdächtigen !	struktur (%) !
! 14 - unter 18 !	8	! 3,3 !
! 18 - unter 20 !	13	! 5,4 !
! 20 - unter 25 !	50	! 20,8 !
! 25 - unter 40 !	104	! 43,3 !
! 40 u. darüber !	65	! 27,1 !
! S u m m e !	240	! 100,0 !

Tabelle 18.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25-jährigen Tatverdächtigen ca. 52 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von 70 % errechnen, d.h. die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesondere fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 27,1 % ausgewiesen wird, während im Bereich der gesamten Verbrechen dieser Tätergruppe nur ein Prozentanteil von 16,6 % zukommt.

- 37 -

2.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN**a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen**

Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 37.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität

! Vergleichskategorie	! %
! Gesamtkriminalität	! 17,2
! Verbrechen	! 93,1
! Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	! 25,4

Tabelle 19.

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 7 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 92 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Der prozentuelle Wert der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikte gegen fremdes Vermögen mit ca. 25 % zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentums kriminalität ausüben, und andererseits, daß drei Viertel aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Verbrechen-
gruppe gegen fremdes Vermögen und darüberhinaus auch in
etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen

weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls abhängen.

Die Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

!	!	!	!	!
!	1985	!	1986	!
!	!	!	1987	!
!	!	!	!	Veränderung
!	!	!	!	in %
!	88 050	!	65 109	!
!	!	!	67 314	!
!	!	!	!	+ 3,4

Tabelle 20.

Häufigkeitszahlen

!	!	!	!	!
!	1985	!	1986	!
!	!	!	1987	!
!	!	!	!	Veränderung
!	!	!	!	in %
!	1 166	!	861	!
!	!	!	890	!
!	!	!	!	+ 3,4

Tabelle 21.

Im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen läßt sich allerdings ein Anstieg um 3,4 % oder in absoluten Zahlen angegeben um 2 205 Fälle feststellen.

Im längerfristigen Vergleich zeigt sich, daß dieser Wert von den Ergebnissen der Jahre 1981 bis 1983 übertroffen wird. Bezieht man auf das Basisjahr 1975 ergibt sich eine Steigerung von 2,6 %.

Es läßt sich klar erkennen, daß diese Entwicklung eindeutig durch die Verbrechen des Einbruchsdiebstahles hervorgerufen wird, was sich schon daraus erklärt, daß ca. 9/10 aller Verbrechen gegen fremdes Vermögen vom Tatbild des Einbruchsdiebstahles umfaßt werden.

- 39 -

Vorerst soll dargestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 125	! 120	! 153	! + 27,5
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 561	! 535	! 657	! + 22,8
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 56 007	! 58 720	! 61 982	! + 5,6
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 330	! 439	! 382	! - 13,0
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 148	! 163	! 174	! + 6,7
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 1 179	! 1 157	! 1 075	! - 7,1
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 320	! 313	! 263	! - 16,0
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 28 906	! 2 959	! 2 220	! - 25,0
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 474	! 703	! 408	! - 42,0

Tabelle 22.

- 40 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 2	! 2	! 2	! - - -
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 7	! 7	! 9	! + 28,6
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 742	! 777	! 819	! + 5,4
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 4	! 6	! 5	! - 16,7
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 2	! 2	! 2	! - - -
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 16	! 15	! 14	! - 6,7
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 4	! 4	! 3	! - 25,0
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 383	! 39	! 29	! - 25,6
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 6	! 9	! 5	! - 44,4

Tabelle 23.

Wie bereits ausgeführt, zeichnet der Anstieg der Einbruchsdiebstähle im Jahre 1987 für den Anstieg der Verbrechen gegen fremdes Vermögen verantwortlich. Der Einbruchsdiebstahl zeigt mit 61 982 Fällen einen Anstieg von 5,6 % oder um 3 262 Fälle.

- 41 -

Diese an sich nicht erfreuliche Tatsache zeigt sich als Tendenz bereits im Jahre 1986, da im Vergleich mit 1985 ebenfalls ein Anstieg und zwar um 4,8 % oder um 2 713 Fälle festgestellt werden konnte.

Analysiert man den ausgewiesenen Anstieg der Einbruchsdiebstähle so erkennt man, daß die Diebstähle aus Kraftfahrzeugen durch Einbruch mit einem Anstieg von 28,1 % oder absolut um 2 730 Fälle hauptverantwortlich für den Anstieg der Einbruchsdiebstähle zeichnen und darüber hinaus auch für den Anstieg der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kausal erscheinen.

Die übrigen Verbrechenformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte in Folge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können. Die Fälle des Raubes sind um 7,1 % oder absolut gesehen um 82 Fälle zurückgegangen, wobei der mit 1 075 Fälle des Raubes ausgewiesene Wert den niedrigsten Wert seit dem Jahr 1980 darstellt. Obwohl keineswegs gesagt werden kann, daß es sich hierbei aufgrund der, statistisch gesehen, geringen Zahlen nicht auch um einen Einfluß des Zufallsfaktors handelt, scheint dieses Ergebnis jedoch nicht unerheblich, weil der Raub oftmals als ein "Leitdelikt" zur Einschätzung der persönlichen Sicherheit der Bevölkerung angesehen wird.

Der Raub selbst umfaßt ein breites Spektrum von Tathandlungen, wobei der Raub an Passanten mit 439 Fällen oder rund 41 % zahlenmäßig die größte Bedeutung aufweist.

Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate zeigt sich, daß Personen über 40 Jahre am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles an Passanten zu werden; wobei in dieser Altersgruppe eindeutig die weiblichen Opfer über 65 Jahre am stärksten gefährdet sind.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - Kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechenstypen aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals

- 42 -

auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 24 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

**Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort
"Straße" in absoluten Zahlen**

Absolute Zahlen

! Diebstähle durch ! Einbruch	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %!
! von Kraftfahrzeugen	! 692	! 699	! 986	! + 41,1 !
! von Krafträdern	! 1 146	! 784	! 805	! + 2,7 !
! von Kfz-teilen	! 565	! 615	! 699	! + 13,7 !
! von Gegenständen ! aus Kfz	! 8 954	! 9 700	! 12 430	! + 28,1 !
! von Fahrrädern	! 1 903	! 2 160	! 2 761	! + 27,8 !
! aus Kiosken	! 914	! 799	! 959	! + 20,0 !
! aus Auslagen	! 634	! 619	! 637	! + 2,9 !
! aus Automaten	! 1 687	! 1 789	! 1 744	! - 2,5 !
! in Bauhütten oder ! Lagerplätzen	! 2 614	! 2 723	! 2 498	! - 8,3 !
! in Zeitungs- ! ständerkassen	! 1 374	! 1 334	! 893	! - 33,1 !
! S u m m e	! 20 483	! 21 222	! 24 412	! + 15,0 !

Tabelle 24.

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort Straße stellt sich - so wie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen mit einem Prozentanteil von 20 % dar.

- 43 -

Zweifellos gehört diese Deliktsform trotz der Verbrechenqualifikation zu den weniger gravierenden Fällen des Einbruchsdiebstahls, wenngleich nicht verkannt wird, daß sich der Bürger als Opfer einer solchen Straftat beschwert fühlt. Andererseits kann nicht oft genug darauf verwiesen werden, daß gerade diese Deliktsform - zumindestens hinsichtlich der im Kraftfahrzeug zurückgelassenen Gegenständen - zu den sog. präventablen Delikten gehört, wobei jedoch die Bevölkerung selbst aktiv effizient mitwirken kann und muß. Es erscheint daher wünschenswert, daß auch die Medien immer wieder auf diesen Umstand verweisen.

Bei einer territorialen Betrachtung der Entwicklung der Diebstähle aus Kraftfahrzeugen durch Einbruch zeigt sich, daß 3/4 des Anstiegs dieser Delikte auf die Bundeshauptstadt Wien entfallen, wobei naturgemäß die Kraftfahrzeugdichte von Wien in das Kalkül gezogen werden muß.

Welcher Einfluß diesem Anstieg von Diebstählen von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch zukommt, zeigt die Überlegung, daß bei gleicher Anzahl dieser Delikte wie im Jahr 1986, im Jahre 1987 sich ein fiktiver Wert der Gesamtsumme der Verbrechen von 69 556 errechnen läßt, was gegenüber 1986 einen fiktiven Rückgang um 1,1 % bedeuten würde.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW zu beziehen, wobei der entsprechende Wert der zugelassenen PKW für das Jahr 1986 herangezogen wird, da dies an Hand der statistischen Unterlagen den letzten verfügbaren Wert darstellt. Die Heranziehung der zugelassenen PKW erfolgt deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich daß pro 100 000 zugelassenen PKW 476 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren.

Die hier angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als ein Drittel (39 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen

Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

! Einbruchsdieb- ! stähle in	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %!
! Büro und Geschäfts- ! räumen	! 11 378	! 11 741	! 11 607	! - 1,1 !
! ständig benütz- ! te Wohnobjekte	! 7 235	! 8 322	! 8 127	! - 2,3 !
! nicht ständig be- ! nützte Wohnobjekte	! 3 880	! 3 896	! 4 124	! + 5,9 !
! S u m m e	! 22 493	! 23 959	! 23 858	! - 0,4 !

Tabelle 25.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 38 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc) unverhältnismäßig

- 45 -

geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen Knapp ein Fünftel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die stärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro und Geschäftsräume in den Abend und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

1985	1986	1987
51,3	31,1	28,3

Tabelle 26.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

1985	1986	1987	Veränderung in %
45 181	20 242	19 053	- 5,9

Tabelle 27.

Die Aufklärungsquoten der Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigen gegenüber dem Jahr 1986 mit 28,3 % einen Rückgang.

- 46 -

Die überaus große zahlenmäßige Bedeutung der Einbruchsdiebstähle für die Verbrechen gegen fremdes Vermögen hat demgemäß auch einen Einfluß auf die Höhe der Aufklärungsquote.

Um die Einflußnahme des Einbruchsdiebstahles auf die Aufklärungsquote noch deutlicher aufzuzeigen, wird folgender Vergleich angestellt:

Wäre die Anzahl der bekanntgewordenen und geklärten Delikte des Einbruchsdiebstahles im Jahr 1987 mit den Werten für 1986 gleichgeblieben, so würde die Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen von 28,3 % auf 29,9 %, die der Gesamtsumme aller Verbrechen von 32,0 % auf 33,7 % und die der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen von 52,9 % auf 53,4 % ansteigen.

Hierbei wird auch auf den bereits angeführten Anstieg der Diebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen durch Einbruch verwiesen.

Die notorisch geringe Aufklärung der Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, welche im Jahr 1987 mit 16,3 % ausgewiesen wird, wobei diese wahrscheinlich unter anderem auf die wenig spezifischen Arbeitsweisen dieser Delikte und geringen Hinweisen auf die Tatverdächtigen zurückzuführen ist, ist teilweise maßgebend für den Rückgang der Aufklärungsquote der Einbruchsdiebstähle, erklärt jedoch nicht den gesamten Rückgang der Aufklärungsquote der Einbruchsdiebstähle.

Bei Betrachtung der Tabelle 28 auf Seite 47 und Tabelle 29 auf Seite 48 läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen des Raubes, der Erpressung und des Betruges der Tatverdächtige dem Geschädigten meist in irgendeiner Weise gegenübertritt und auf diese Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersausforschung gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflusst wird.

Hinzu kommt noch, daß die Einbruchsdiebstähle in oftmals unspezifischer Art begangen werden, sodaß sich auch aufgrund der Tatortbefunde keine Täterhinweise ergeben. Die gesamte Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen mit

- 47 -

28,3 % für das Jahr 1987 ist eine Folge der zahlenmäßigen Dominanz der Einbruchsdiebstähle.

Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StBG	! 45	! 48	! 60
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 56	! 55	! 56
! Diebstahl durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 25	! 26	! 24
! Qualifizierter Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 139	! 99	! 105
! Räuberischer Diebstahl ! § 131 StGB	! 70	! 64	! 75
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 48	! 45	! 43
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 77	! 77	! 74
! Qualifizierter Betrug ! §§ 147 (3), 148 StGB	! 100	! 98	! 97
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 97	! 100	! 98

Tabelle 28.

- 48 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %!
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StGB	! 56	! 58	! 92	! + 58,6
! Schwerer Diebstahl! ! § 128 StGB	! 316	! 296	! 368	! + 24,3
! Diebstahl ! durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 14 101	! 14 995	! 14 870	! - 0,8
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§129 Z 4,130 StGB!	! 460	! 434	! 400	! - 7,8
! Räuberischer ! Diebstahl ! § 131 StGB	! 104	! 105	! 131	! + 24,8
! Raub ! §§ 142, 143 StGB	! 562	! 518	! 457	! - 11,8
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 246	! 241	! 194	! - 19,5
! Qualifizierter ! Betrug ! §§147(3),148 StGB	! 28 877	! 2 893	! 2 143	! - 25,9
! Sonstige Ver- ! brechen gegen ! fremdes Vermögen	! 459	! 702	! 398	! - 43,3

Tabelle 29.

- 49 -

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls in der Tabelle 28 auf Seite 47, welcher im Jahre 1987 eine Aufklärungsquote von über 100 % aufwies, ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

- 50 -

c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18 !	! 1 751	! 19,0 !
! 18 - unter 20 !	! 1 112	! 12,1 !
! 20 - unter 25 !	! 1 936	! 21,0 !
! 25 - unter 40 !	! 2 998	! 32,6 !
! 40 u. darüber !	! 1 408	! 15,3 !
! S u m m e	! 9 205	! 100,0 !

Tabelle 30.

Bei der Alterstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 25 ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist, wobei noch die 14 - 18 Jährigen und die 18 - 20 Jährigen noch deutlicher belastet sind, was wiederum durch den dominierenden Einfluß des Einbruchsdiebstahls bewirkt wird. Es zeigt sich somit auch für die Alterstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt.

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

- 51 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum
Vorjahr in Prozent**

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen	! 7 816	! 6 010	! 5 659	! - 5,8
! § 136 StGB				
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 1 120	! 1 135	! 1 411	! + 24,3
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 2 658	! 2 080	! 1 832	! - 11,9
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 11 594	! 9 225	! 8 902	! - 3,5

Tabelle 31.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 12 590	! 10 872	! 9 321	! - 14,3
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 12 915	! 13 914	! 16 750	! + 20,4

Tabelle 32.

- 52 -

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen ! § 136 StGB	! 103	! 80	! 75	! - 6,3
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 15	! 15	! 19	! + 26,7
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 35	! 28	! 24	! - 14,3
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 153	! 123	! 118	! - 4,1

Tabelle 33.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! Diebstahl von ! Kfz-Teilen	! 167	! 144	! 123	! - 14,6
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz	! 171	! 184	! 221	! + 20,1

Tabelle 34.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsabsicht benützt und dem Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit die Bereicherungsabsicht gehört. Da die

- 53 -

Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Führt man sich die Ergebnisse der vorstehenden Tabellen vor Augen, läßt sich sagen, daß die Bedeutung des Diebstahls von Krafträdern und des unbefugten Gebrauches von Kraftfahrzeugen zurückgegangen ist; dies könnte ein Einfluß der nahezu erreichten Vollmotorisierung darstellen, welche die Begehrlichkeit des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt sinken läßt. In diese Betrachtungsweise paßt auch die Tatsache, daß die Diebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen nicht diesem Trend unterliegt, da diese Delikte nur bedingt mit dem Kraftfahrzeug im eigentlichen Zusammenhang stehen; im Gegenteil, die vermehrte Gelegenheit an Diebstählen dieser Art durch eine große Anzahl zugelassener Kraftfahrzeuge erhöht die Wahrscheinlichkeit des Ansteigens dieser Deliktform. Bezogen auf die zugelassenen Kraftfahrzeuge in Österreich, die für das Jahr 1986 mit 3,873.574 Kraftfahrzeugen ausgewiesen werden, läßt sich eine Quote von 230 Fällen des Diebstahls oder unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen pro 100 000 zugelassener Kraftfahrzeuge feststellen.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

- 54 -

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Unbefugter ! Gebrauch	! Diebstahl ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl ! von ! Krafträdern	! Unbefugter ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 561	! 29	! 112	! 702
! 18 - 20	! 391	! 33	! 51	! 475
! 20 - 25	! 541	! 72	! 42	! 655
! 25 - 40	! 378	! 80	! 20	! 478
! über 40	! 59	! 19	! 5	! 83
! S u m m e	! 1 930	! 233	! 230	! 2 393

Tabelle 35.

- 55 -

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 137	! 227
! 18 - unter 20	! 114	! 179
! 20 - unter 25	! 107	! 225
! 25 - unter 40	! 103	! 276
! über 40	! 40	! 59
! S u m m e	! 501	! 966

Tabelle 36.

- 56 -

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe! ! in Jahren	! Unbefugter! ! Gebrauch	! Diebstahl! ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl! ! von ! Krafträdern	! Unbefugter! ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 29,1	! 12,4	! 48,7	! 29,3
! 18 - 20	! 20,3	! 14,2	! 22,2	! 19,8
! 20 - 25	! 28,0	! 30,9	! 18,3	! 27,4
! 25 - 40	! 19,6	! 34,3	! 8,7	! 20,0
! über 40	! 3,1	! 8,2	! 2,2	! 3,5
! S u m m e	! 100,0	! 100,0	! 100,0	! 100,0

Tabelle 37.

- 57 -

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 27,3	! 23,5
! 18 - unter 20	! 22,8	! 18,5
! 20 - unter 25	! 21,4	! 23,3
! 25 - unter 40	! 20,6	! 28,6
! über 40	! 8,0	! 6,1
! S u m m e	! 100,0	! 100,0

Tabelle 38.

Zur Interpretation der in Tabelle 37 auf Seite 56 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 37 auf Seite 56, daß bei der Altersgruppe der 14 - 18jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, da fast die Hälfte aller Tatverdächtigen in der Gruppe der Jugendlichen zu finden ist; während andererseits die Altersgruppe der 20 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Hinsichtlich der Diebstähle und des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen im Vergleich mit der Tabelle 6 auf Seite 25, welche die Altersverteilung der Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehrsdelikte ausweist, daß vorrangig die jüngeren Tatverdächtigen mit diesen Delikten belastet sind, wobei bereits die Belastung der über 25-jährigen Tatverdächtigen geringer ist als bei der Gesamtkriminalität.

2.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	0,3	!
! Verbrechen	!	1,7	!
! Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	!	35,9	!

Tabelle 39.

Aus der Tabelle 39 ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Teil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von nicht ganz 2 % zu, während alle anderen Verbrechen ca. 98 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechen einen Anteil von ca. 36 %, worunter hauptsächlich die Verbrechen der Notzucht und des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen fallen.

- 59 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

!	1985	!	1986	!	1987	!	Veränderung (%)	!
!	1 357	!	1 484	!	1 228	!	- 17,3	!

Tabelle 40.

Häufigkeitszahlen

!	1985	!	1986	!	1987	!	Veränderung (%)	!
!	18	!	20	!	16	!	- 20,0	!

Tabelle 41.

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache der kleinen Zahlenmengen zeigt sich auch an den ausgewiesenen Rückgang um 17,3 Prozent, der ein absoluter Rückgang von 256 Fällen entspricht. Bezogen auf das Basisjahr 1975 mit 1 580 Verbrechen gegen die Sittlichkeit zeigt sich im Jahre 1987 ein Rückgang von rund 22 %.

- 60 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 421	! 368	! 330	! - 10,3
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 205	! 179	! 135	! - 24,6
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 61	! 80	! 56	! - 30,0
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 24	! 15	! 14	! - 6,7
! Schändung § 205 StGB	! 30	! 39	! 36	! - 7,7
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 474	! 555	! 438	! - 21,1
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 142	! 248	! 219	! - 11,7

Tabelle 42.

- 61 -

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 6	! 5	! 4	! - 20,0
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 3	! 2	! 2	! ---
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 1	! 1	! 1	! ---
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 0,3	! 0,1	! 0,1	!
! Schändung § 205 StGB	! 0,3	! 0,5	! 0,4	! - 20,0
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 6	! 7	! 6	! - 14,3
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 2	! 3	! 3	! ---

Tabelle 43.

Die Tabelle 42 auf Seite 60 weist aus, daß der ausgewiesene Rückgang der Verbrechen gegen die Sittlichkeit hauptsächlich aus einer Abnahme des Beischlafes oder Unzucht mit Unmündigen und der Notzucht bzw. der Nötigung zum Beischlaf resultiert.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

+	-----+	+	-----+	+	-----+	+
!	1985	!	1986	!	1987	!
+	-----+	+	-----+	+	-----+	+
!	82,3	!	85,8	!	84,9	!
+	-----+	+	-----+	+	-----+	+

Tabelle 44.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

+	-----+	+	-----+	+	-----+	+	-----+	+
!	1985	!	1986	!	1987	!	Veränderung in %	!
+	-----+	+	-----+	+	-----+	+	-----+	+
!	1 117	!	1 274	!	1 043	!	- 18,1	!
+	-----+	+	-----+	+	-----+	+	-----+	+

Tabelle 45.

Die Aufklärungsquote der Sittlichkeitsverbrechen mit 84,9 % im Jahre 1987 ist generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand bei, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen. Der Rückgang der geklärten Fälle in absoluten Zahlen spiegelt in etwa den Rückgang der bekanntgewordenen Fälle wieder, sodaß auch im Jahre 1987 im Bereich der Verbrechen gegen die Sittlichkeit eine hohe Aufklärungsquote ausgewiesen wird.

- 63 -

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987
! Notzucht § 201 StGB	! 68	! 73	! 73
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 89	! 89	! 85
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 84	! 65	! 80
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 75	! 80	! 57
! Schändung § 205 StGB	! 87	! 95	! 92
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 88	! 90	! 88
! Sonstige Verbrechen ! gegen die ! Sittlichkeit	! 98	! 98	! 98

Tabelle 46.

- 64 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
! Notzucht § 201 StGB	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
! Schändung § 205 StGB	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!
	!	!	!	!	!	!	!

Tabelle 47.

Greift man die Aufklärungsquoten der Verbrechen der Notzucht und des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen heraus, läßt sich an Hand der Höhen der Aufklärungsquoten erschließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen im Vergleich mit der Notzucht offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

- 65 -

c) Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18 !	! 97	! 12,8
! 18 - unter 20 !	! 64	! 8,4
! 20 - unter 25 !	! 138	! 18,2
! 25 - unter 40 !	! 270	! 35,6
! 40 u. darüber !	! 190	! 25,0
! S u m m e	! 759	! 100,0

Tabelle 48.

Vergleicht man die Altersstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 25 ausgewiesenen Altersstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen (Tabelle 7 auf Seite 25) unterrepräsentiert sind. Eine deutlich höhere Belastung zeigen hierbei die Tatverdächtigen, die 40 Jahre und älter sind.

2.5__SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

1. §§ 12, 14 SGG ("Handel")

Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

2. §§ 15, 16 SGG ("Konsum")

Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität

! Vergleichskategorie!	%	!
! Gesamtkriminalität !	1,3	!

Tabelle 49.

- 67 -

Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

! Strafbare Handlungen !	! Anteil in % !
! §§ 12, 14 SGG !	! 30,8 !
! §§ 15, 16 SGG !	! 69,2 !
! S u m m e !	! 100,0 !

Tabelle 50.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen !	! 1985 !	! 1986 !	! 1987 !	! Verände- ! rung in % !
! §§ 12, 14 SGG !	! 1 485 !	! 1 209 !	! 1 514 !	! + 25,2 !
! §§ 15, 16 SGG !	! 4 254 !	! 3 948 !	! 3 404 !	! - 13,8 !
! S u m m e !	! 5 739 !	! 5 157 !	! 4 918 !	! - 4,6 !

Tabelle 51.

- 68 -

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 20	! 16	! 20	! + 25,0
! §§ 15, 16 SGG	! 56	! 52	! 45	! - 13,5
! S u m m e	! 76	! 68	! 65	! - 4,4

Tabelle 52.

Eine Besonderheit der Suchtgiftdelikte besteht darin, daß so gut wie alle bekanntgewordenen Delikte aufgeklärt sind. Dies ergibt sich daraus, daß die Suchtgiftdelikte proaktiv bekämpft werden müssen, da es - im Gegensatz zur klassischen Kriminalität - keine individuelle Geschädigte gibt und somit in der Regel auch keine Anzeigen gegen unbekannte Täter.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987
! §§ 12, 14 SGG	! 100	! 100	! 100
! §§ 15, 16 SGG	! 100	! 99	! 99
! S u m m e	! 100	! 99,5	! 99

Tabelle 53.

- 69 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! §§ 12, 14 SGG	! 1 481	! 1 209	! 1 510	! + 24,9
! §§ 15, 16 SGG	! 4 236	! 3 926	! 3 371	! - 14,1
! S u m m e	! 5 717	! 5 135	! 4 881	! - 4,9

Tabelle 54.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

- 70 -

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)
! 14 - unter 18	! 77	! 1,6
! 18 - unter 20	! 312	! 6,5
! 20 - unter 25	! 1 835	! 38,4
! 25 - unter 40	! 2 363	! 49,5
! 40 u. darüber	! 191	! 4,0
! S u m m e	! 4 778	! 100,0

Tabelle 55.

2.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Unter jugendlichen Tatverdächtigen versteht man Personen, welche zur Tatzeit das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen den Behörden der Strafjustiz angezeigt wurden. In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

- 71 -

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	!
! Handlungen	!	1985	1986	1987
! Gesamtkriminalität	!	17 493	15 578	13 661
! Verbrechen	!	2 353	2 210	1 929
! Vergehen	!	15 140	13 368	11 732
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! Leib und Leben	!	7	18	8
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! fremdes Vermögen	!	2 111	1 954	1 751
! Verbrechen gegen	!	!	!	!
! die Sittlichkeit	!	129	144	97

Tabelle 56.

- 72 -

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

	1985	1986	1987
! Strafbare Handlungen	3 573	3 291	3 010
! Gesamtkriminalität	3 573	3 291	3 010
! Verbrechen	481	467	425
! Vergehen	3 092	2 824	2 585
! Verbrechen gegen Leib und Leben	1	4	2
! Verbrechen gegen fremdes Vermögen	431	413	386
! Verbrechen gegen die Sittlichkeit	26	30	21

Tabelle 57.

Die in den Tabellen 56 und 57 ausgewiesenen Zahlen betreffend die jugendlichen Tatverdächtigen weisen in allen ausgewiesenen Deliktsgруппierungen gegenüber dem Vorjahr und dem Jahr 1985 eine Abnahme auf. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß im Bereich der Gesamtkriminalität die Anzahl der Delikte und, vor allem auch die absolute Anzahl der geklärten Fälle, zurückgegangen ist. Daraus läßt sich zwar schon allein erwarten, daß die Anzahl der Tatverdächtigen und somit auch der jugendlichen Tatverdächtigen ebenfalls eine fallende Tendenz zeigen; es läßt sich aber feststellen, daß der Rückgang der absoluten Anzahl der geklärten Delikte 4,3 % beträgt, während die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen einen Rückgang von 12,3 % aufweist und somit höher liegt als aufgrund des Rückgangs der geklärten Fälle zu erwarten gewesen wäre.

Daraus ergibt sich, daß der prozentmäßige Überhang des Rückgangs der jugendlichen Tatverdächtigen im Vergleich mit den geklärten strafbaren Handlungen einen echten Rückgang der jugendlichen Tatverdächtigen im Bereich der Gesamtkriminalität bedeutet.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch im Bereich der Deliktsgруппe der Verbrechen, die zwar im Bereich der bekanntgewordenen Fälle eine Steigerung, bei den geklärten

strafbaren Handlungen jedoch einen Rückgang aufweist, was sich auch in der gesunkenen Aufklärungsquote widerspiegelt.

Aber auch hier zeigt sich, daß der Anteil der jugendlichen Tatverdächtigen stärker gesunken ist, als die geklärten Fälle, was ebenfalls auf einen Rückgang der jugendlichen Tatverdächtigen schließen läßt.

Daß dieser Rückgang der Jugendkriminalität im erfaßten Zeitraum nicht etwa durch eine veränderte altersmäßige Schichtung hervorgerufen wird (Artefakt), zeigen die ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungsziffern, die ein ähnliches Erscheinungsbild zeigen wie die absoluten Zahlen. Es ist zwar auch der Anteil der jugendlichen Personen an der Wohnbevölkerung im Berichtszeitraum zurückgegangen; jedoch im geringeren Maße als die ausgewiesenen jugendlichen Tatverdächtigen. Diese Tatsache zeigt sich auch im Rückgang der ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungsziffern.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel 1.2 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen werden, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtsjahres auch quantitativ als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität wahrscheinlich auf die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen in besonderem Maße zutreffen dürfte.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 18 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktgruppen dargestellt.

- 74 -

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Verbrechen	! 1 929	! 10 196	! 12 125
! Vergehen	! 11 732	! 147 248	! 158 980
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 13 661	! 157 444	! 171 105
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 11 833	! 114 457	! 126 290

Tabelle 58.

EINZELNE DELIKTSGRUPPEN

Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 8	! 232	! 240
! fremdes Vermögen!	! 1 751	! 7 454	! 9 205
! die Sittlichkeit!	! 97	! 662	! 759

Tabelle 59.

- 75 -

Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Leib und Leben	! 3 752	! 76 473	! 80 225
! fremdes Vermögen!	! 6 549	! 46 680	! 53 229
! die Sittlichkeit!	! 55	! 662	! 717

Tabelle 60.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare ! Handlung	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt !
! Verbrechen	! 16 %	! 84 %	! 100 %
! Vergehen	! 7 %	! 93 %	! 100 %
! Alle strafbaren ! Handlungen	! 8 %	! 92 %	! 100 %
! Davon: ohne ! Delikte im ! Straßenverkehr	! 9 %	! 91 %	! 100 %

Tabelle 61.

- 76 -

Verbrechen

! Verbrechen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Leib und Leben	! 3 %	! 97 %	! 100 %
! fremdes Vermögen!	! 19 %	! 81 %	! 100 %
! die Sittlichkeit!	! 13 %	! 87 %	! 100 %

Tabelle 62.

Vergehen

! Vergehen ! gegen	! 14 - 18 ! Jahre	! 18 Jahre ! und älter	! Gesamt
! Leib und Leben	! 5 %	! 95 %	! 100 %
! fremdes Vermögen!	! 12 %	! 88 %	! 100 %
! die Sittlichkeit!	! 8 %	! 92 %	! 100 %

Tabelle 63.

In der Tabelle 61 auf Seite 75 fällt vorerst die relativ starke Belastung der 14 bis unter 18jährigen (Jugendliche) bei den Verbrechen auf. Dies ist darauf zurückzuführen, daß zur typischen Jugendkriminalität das Begehen von Einbruchsdiebstählen gehört, welche strafrechtlich den Verbrechen zugerechnet werden. Die höhere Belastung der Jugendlichen im Bereich aller strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr im Vergleich zur Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen verweist auf die größere Bedeutung der Delikte im Straßenverkehr für die Tatverdächtigen über 18 Jahre.

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen 6 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigt sich in der Tabelle 62 ebenfalls die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen (und

- 77 -

zwar in der Form von Einbruchsdiebstählen). Außerdem fällt auch die relative Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Bereich der Kriminalität Jugendlicher auf, währenddessen die Verbrechen gegen Leib und Leben unterdem Bevölkerungsanteil liegen.

Im Bereich der Vergehen zeigt sich in der Tabelle 63 auf Seite 76 ein ausgeglicheneres Bild. Läßt sich auch in diesem Bereich die überhöhte Bedeutung der Eigentumsdelikte in abgeschwächter Form für jugendliche Tatverdächtige feststellen. Die gleiche Aussage läßt sich auch für die Vergehen gegen die Sittlichkeit treffen. An den Vergehen gegen Leib und Leben sind die Jugendlichen etwas unterdurchschnittlich beteiligt.

Aus der Tabelle 61 auf Seite 75 ergibt sich jedoch, daß trotz gesunkener Zahlen jugendlicher Tatverdächtiger diese mit Kriminalität etwas stärker belastet sind, als dies ihrem Bevölkerungsanteil entsprechen würde.

2.7. SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wildddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wildddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wildderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die

- 78 -

Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafrechtliche Tatbestände

! Strafbare Handlungen	! GEDROHT		! GESCHOSSEN!	
	! abs !	! % !	! abs !	! % !
! Mord § 75 StGB	! 2 !	! 2 !	! 30 !	! 23 !
! Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	! - !	! - !	! 1 !	! 2 !
! Erpresserische Entführung § 102 StGB	! 1 !	! 17 !	! - !	! - !
! Nötigung § 105 StGB	! 6 !	! 1 !	! - !	! - !
! Schwere Nötigung § 106 StGB	! 10 !	! 2 !	! - !	! - !
! Gefährliche Drohung § 107 StGB	! 70 !	! 1 !	! - !	! - !
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 72 !	! 7 !	! 11 !	! 1 !
! Notzucht § 201 StGB	! 2 !	! 1 !	! - !	! - !
! Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	! 1 !	! 1 !	! - !	! - !

Tabelle 64.

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

! Strafbare Handlungen	! GEDROHT		! GESCHOSSEN!	
	! abs	! %	! abs	! %
! <u>Raubmord</u>				
! an Taxifahrern	! -	! -	! 1	! 50
! in sonstigen Fällen	! -	! -	! 1	! 11
! <u>Raub</u>				
! in Geldinstituten ! oder Postämtern	! 31	! 61	! 3	! 6
! in Geschäftslokalen	! 15	! 22	! 3	! 4
! davon in Juwelier- ! oder Uhrengeschäften	! 2	! 50	! 1	! 25
! in Tankstellen	! 3	! 38	! 1	! 13
! in Wohnungen (ausgen. ! Zechanschlußraub)	! 7	! 10	! 2	! 3
! an Geld- oder Postboten	! 4	! 21	! 1	! 5
! an Taxifahrern	! 3	! 25	! -	! -
! an Passanten ausgen. ! Zechanschlußraub	! 1	! 1	! -	! -

Tabelle 65.

Aus den Tabelle 64 auf Seite 78 und Tabelle 65 ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes und der gefährlichen Drohung Anwendung findet, wobei die größere Bedeutung der Drohung mit einer Schußwaffe beim Raub erkenntlich ist, da in 7 % der Raubüberfälle eine Drohung mit einer Schußwaffe festgestellt wurde. Bei der gefährlichen Drohung beträgt dieser Prozentanteil nur 1 %, was aus der weitaus größeren Anzahl dieser Delikte erklärlich ist. Vorherrschend ist die Drohung mit einer Schußwaffe innerhalb der Raubüberfälle bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute, was sich daraus

- 80 -

ergibt, daß der Schußwaffengebrauch bei Raubüberfällen auf Geldinstitute 61 % aller Fälle der Schußwaffenverwendung in Form einer Drohung bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute ausmachen.

Bei den Fällen, in denen mit einer Schußwaffe geschossen wurde, ist der Mord bzw. Mordversuch führend, wonach fast in einem Viertel aller Fälle mit einer Schußwaffe geschossen wurde.

2.8 KRIMINALITÄT IN DEN BUNDESLÄNDERN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Die folgenden Tabellen bringen bundesländerweise gegliedert eine Übersicht über die Entwicklung der Verbrechengruppen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und die Sittlichkeit in absoluten Zahlen und Häufigkeitszahlen.

Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" und der ebenfalls beiliegenden Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik zu ersehen.

Bundesländerweise Übersicht über die bekanntgewordenen
strafbaren Handlungen im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer	! Absolute Zahlen			! Häufigkeitszahlen		
	! 1985	! 1986	! 1987	! 1985	! 1986	! 1987
! Burgenland	! 10	! 7	! 7	! 4	! 3	! 3
! Kärnten	! 19	! 14	! 21	! 4	! 3	! 4
! Niederösterr.	! 64	! 59	! 53	! 5	! 4	! 4
! Oberösterreich	! 45	! 43	! 44	! 4	! 3	! 3
! Salzburg	! 19	! 23	! 13	! 4	! 5	! 3
! Steiermark	! 39	! 50	! 25	! 3	! 4	! 2
! Tirol	! 23	! 24	! 21	! 4	! 4	! 3
! Vorarlberg	! 13	! 22	! 14	! 4	! 7	! 4
! Wien	! 67	! 79	! 53	! 4	! 5	! 4

Tabelle 66.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer!	! Absolute Zahlen!			! Häufigkeitszahlen!		
	! 1985!	! 1986!	! 1987!	! 1985!	! 1986!	! 1987!
! Bgld!	! 591!	! 541!	! 556!	! 220!	! 202!	! 208!
! Ktn!	! 3 339!	! 3 887!	! 3 795!	! 620!	! 719!	! 701!
! NÖ!	! 32 783!	! 8 780!	! 7 909!	! 2 305!	! 617!	! 555!
! OÖ!	! 7 827!	! 7 852!	! 8 368!	! 611!	! 611!	! 648!
! Szbg!	! 4 426!	! 4 004!	! 4 413!	! 978!	! 877!	! 960!
! Stmk!	! 6 154!	! 6 371!	! 6 182!	! 520!	! 538!	! 523!
! Tirol!	! 4 861!	! 5 268!	! 5 178!	! 813!	! 876!	! 855!
! VlbG!	! 1 969!	! 2 100!	! 2 299!	! 639!	! 679!	! 737!
! Wien!	! 26 100!	! 26 306!	! 28 614!	! 1 738!	! 1 766!	! 1 932!

Tabelle 67.

- 83 -

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer !	! Absolute Zahlen !			! Häufigkeitszahlen !		
	! 1984 !	! 1985 !	! 1986 !	! 1984 !	! 1985 !	! 1986 !
! Burgenland !	! 15 !	! 32 !	! 21 !	! 6 !	! 12 !	! 8 !
! Kärnten !	! 138 !	! 157 !	! 66 !	! 26 !	! 29 !	! 12 !
! Niederösterr. !	! 158 !	! 290 !	! 230 !	! 11 !	! 20 !	! 16 !
! Oberösterreich !	! 269 !	! 189 !	! 250 !	! 21 !	! 15 !	! 19 !
! Salzburg !	! 92 !	! 84 !	! 62 !	! 20 !	! 18 !	! 13 !
! Steiermark !	! 182 !	! 170 !	! 153 !	! 15 !	! 14 !	! 13 !
! Tirol !	! 141 !	! 139 !	! 98 !	! 24 !	! 23 !	! 16 !
! Vorarlberg !	! 46 !	! 63 !	! 82 !	! 15 !	! 20 !	! 26 !
! Wien !	! 316 !	! 360 !	! 266 !	! 21 !	! 24 !	! 18 !

Tabelle 68.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Insbesondere Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

- 84 -

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Zur Interpretation der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen (Bekanntgewordene strafbare Handlungen je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung) für die einzelnen Bundesländer muß jedoch hervorgehoben werden, daß stets nur die gemeldete Wohnbevölkerung und nicht die tatsächlich anwesende Bevölkerung (z.B. Urlauber, Durchreisende, Pendler) berücksichtigt werden kann. Die ausgewiesenen Häufigkeitsziffern geben somit eher die Belastung dieser Bevölkerung mit Straftaten wieder, lassen jedoch nur beschränkte Rückschlüsse auf die kriminelle Aktivität der Wohnbevölkerung zu.

Hinsichtlich der in der Tabelle 66 auf Seite 81 und der Tabelle 68 auf Seite 83 ausgewiesenen Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben und der Sittlichkeit in den Bundesländern gelten die Aussagen über die Interpretation dieser Delikte aufgrund der relativ kleinen Zahlen durch die Verteilung dieser Delikte auf die neun Bundesländer in erhöhtem Maße. Aus der Tabelle 67 auf Seite 82 ist hinsichtlich der Verbrechen gegen das fremde Vermögen ersichtlich, daß nebst der Bundeshauptstadt Wien als städtischem Ballungszentrum noch die Bundesländer Salzburg und Tirol als überhöht belastet erscheinen. Inwiefern diese Erscheinung mit der geographischen Lage und mit dem Fremdenverkehr im Zusammenhang steht, kann aus der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht mit Sicherheit erschlossen werden.

- 85 -

b) Geklärte strafbare Handlungen

Bundesländerweise Übersicht über die Aufklärungsquoten in
ProzentVerbrechen gegen Leib und Leben

Bundesländer	1985	1986	1987
Burgenland	100	100	100
Kärnten	100	100	100
Niederösterreich	98	95	94
Oberösterreich	91	98	93
Salzburg	95	96	108
Steiermark	100	96	100
Tirol	100	96	105
Vorarlberg	100	100	100
Wien	96	90	87

Tabelle 69.

- 86 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Bundesländer	1985	1986	1987
Burgenland	54	53	42
Kärnten	36	40	37
Niederösterreich	86	46	40
Oberösterreich	39	44	40
Salzburg	43	38	35
Steiermark	36	37	43
Tirol	33	39	35
Vorarlberg	55	56	60
Wien	21	15	12

Tabelle 70.

- 87 -

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

! Bundesländer	! 1985	! 1986	! 1987
! Burgenland	! 100	! 97	! 100
! Kärnten	! 92	! 93	! 92
! Niederösterreich	! 84	! 97	! 94
! Oberösterreich	! 96	! 85	! 92
! Salzburg	! 80	! 83	! 81
! Steiermark	! 90	! 91	! 90
! Tirol	! 93	! 85	! 82
! Vorarlberg	! 85	! 81	! 95
! Wien	! 56	! 73	! 64

Tabelle 71.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der Kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche "Anonymität der Großstadt" die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

2.9 FREMDENKRIMINALITÄT

Österreich kann als klassisches Fremdenverkehrs- und Durchreiseland bezeichnet werden. Dies ergibt sich schon aus der Anzahl der Grenzübertritte von Fremden. Konnten im Jahr 1986 140,944.300 Grenzübertritte Fremder nach Österreich registriert werden, beträgt deren Anzahl im Jahre 1987 148,749.000, was eine Steigerung um 5,5 % bedeutet. Welche Bedeutung die fremden Tatverdächtigen innerhalb der Gesamtkriminalität spielen, ergibt sich aus der Tatsache, daß 8,7 % aller Tatverdächtigen Fremde waren. Reduziert man auf die Verbrechenstatbestände ergibt sich ein Anteil der Fremden von 11,7 %. Hinzu kommt noch, daß evidenter Weise die von fremden Tatverdächtigen begangenen strafbaren Handlungen eine geringere Aufklärungsquote aufweisen dürften als jene inländischer Tatverdächtiger.

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden.

Da halbwegs gesicherte Werte nur über die Gastarbeiter vorliegen, werden in der Folge die Aussagen über die Kriminalität der Fremden auch auf diese Personengruppe beschränkt.

Zur Berechnung der nachfolgenden Schätzwerte über die Fremdenkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

- 89 -

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Fremdenkriminalität

! In Österreich beschäftigte Ausländer, ! Durchschnittswert:	!	147 382	!
! Bevölkerung Österreichs:	!	7 565 603	!
! Bevölkerung 18 bis unter 40 Jahre:	!	2 550 512	!
! Ermittelte Tatverdächtige 18 bis ! unter 40 Jahre (Verbrechen):	!	8 179	!
! Anzahl fremder Tatverdächtiger, ! die in Österreich beschäftigt waren ! (Verbrechen):	!	315	!

Tabelle 72.

Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Fremden (Gastarbeiter) mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 und unter 40 Jahren heranzuziehen, da anzunehmen ist, daß diese Altersstruktur jener der Gastarbeiter am ehesten äquivalent ist.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der Gastar- beiter und der österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)

Deliktsgruppe der Verbrechen

! Gastarbeiter	!	214	!
! Inländer	!		!
! 18 - unter 40	!	321	!

Tabelle 73.

Es kann somit festgestellt werden, daß die Kriminalität der Gastarbeiter im Bereiche der Verbrechen geringer ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung. Dieses Ergebnis entspricht auch im allgemeinen den internationalen Erfahrungen, wobei jedoch ausländische Untersuchungen darauf

- 90 -

verweisen, daß die jugendlichen ausländischen Tatverdächtigen eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als die vergleichbare Altersschicht der Wirtsbevölkerung. Diese Feststellung kann jedoch aufgrund der geltenden Polizeilichen Kriminalstatistik mangels Aufschlüsselung der Altersgruppen der fremden Tatverdächtigen derzeit nicht überprüft werden.

Unterschiede in der Kriminalität der Fremden bzw der österreichischen Wohnbevölkerung zeigen sich jedoch bei der Differenzierung nach einzelnen Verbrechen Gruppen.

Gegenüberstellung der Beteiligung von ausländischen und inländischen Tatverdächtigen an den einzelnen Deliktgruppen

Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

! Deliktgruppe	! Inländer	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen!		!
! Leib und Leben	167	16
! Verbrechen gegen!		!
! fremdes Vermögen	6 046	209
! Verbrechen gegen!		!
! die Sittlichkeit	472	37
! S u m m e	6 685	262

Tabelle 74.

- 91 -

Prozentanteil

! Deliktsgruppe	! Inländer	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen!		
! Leib und Leben	2,5	6,1
! Verbrechen gegen!		
! fremdes Vermögen	90,4	79,8
! Verbrechen gegen!		
! die Sittlichkeit	7,1	14,1
! S u m m e	100,0	100,0

Tabelle 75.

Anhand der Tabelle 74 auf Seite 90 und der Tabelle 75 läßt sich somit feststellen, daß die Deliktsstruktur der Gastarbeiter bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit eine höhere Belastung aufweist als der Inländer. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entstehen. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen sog. "Kulturkonflikt" wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies insbesondere deshalb nicht, weil dieser Kulturkonflikt als einer Kollision von Normen des Gastlandes mit jenen des Herkunftslandes am ehesten bei den Erwachsenen zum Durchbruch kommen müßte, da bei diesen die anders gearteten Normen besser internalisiert sein müßten, was jedoch den kriminologischen Untersuchungen widerspricht. Weiters wird zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiete der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen verschiedener Länder kaum sehr unterschiedlich ist, sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden, was sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken könnte; während die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte aufgrund nicht bewältigter Sexualität eher situativ bedingt sein könnte. Nicht vergessen werden dürfen natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

- 92 -

Betrachtet man die fremden Tatverdächtigen hinsichtlich ihrer Heimatländer, zeigt sich, daß Jugoslawien mit einem Drittel aller fremden Tatverdächtigen an der Spitze steht, gefolgt von der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei. Rechnet man die Tatverdächtigen dieser drei Nationen zusammen, ergibt sich, daß diese ca. 2/3 aller fremden Tatverdächtigen ausmachen.

2.10 UMWELTSCHUTZDELIKTE

Aufgrund der Bedeutung einer natürlichen und gesunden Umwelt für den Menschen als Individuum als auch für die Gesellschaft durch Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt, deren Ursachen in der modernen Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft liegen, wurde den Umweltschutzdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe "Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch" in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur speziellen Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik einer speziellen elektronischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§ 180 StGB)

Fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft (§ 181 StGB)

Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

- 93 -

Zu den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt:

- 94 -

**Bekanntgewordene Umweltschutzdelikte nach dem StGB
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen
zum Vorjahr im Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Veränderung ! in %
! § 180 StGB	! 32	! 38	! 43	! + 13,2
! § 181 StGB	! 115	! 190	! 198	! + 4,2
! § 182 StGB	! 2	! 13	! 3	! - 76,9
! § 183 StGB	! 7	! 30	! 10	! - 66,7

Tabelle 76.

**Geklärte Umweltschutzdelikte nach dem StGB
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen
zum Vorjahr im Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1985	! 1986	! 1987	! Veränderung ! in %
! § 180 StGB	! 21	! 24	! 36	! + 50,0
! § 181 StGB	! 106	! 176	! 190	! + 8,0
! § 182 StGB	! 1	! 13	! 3	! - 76,9
! § 183 StGB	! 6	! 30	! 8	! - 73,3

Tabelle 77.

- 95 -

Aufklärungsquoten in Prozent

! Strafbare !	!	!	!
! Handlungen!	1985	1986	1987
! § 180 StGB!	66 %	63 %	84 %
! § 181 StGB!	92 %	93 %	96 %
! § 182 StGB!	50 %	100 %	100 %
! § 183 StGB!	86 %	100 %	80 %

Tabelle 78.

Als zahlenmäßig stärkste Gruppe innerhalb der Umweltschutzdelikte erweisen sich die Delikte der fahrlässigen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft, wobei bei aller vorsichtigen Interpretation der Zahlen aufgrund der, statistisch gesehen, kleinen Werte ein leichtes Ansteigen zu bemerken ist.

Ebenfalls leicht angestiegen sind die angezeigten Fälle der vorsätzlichen Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft. Gerade in diesem Bereich kann dies jedoch bedeuten, daß nicht die Umweltschutzdelikte an sich gestiegen sind, sondern das sich ändernde gesellschaftliche Bewußtsein im Zusammenhang mit der Umwelt die "Wahrnehmungsschwelle" hinsichtlich dieser Kriminalität herabgesetzt hat, sodaß es sich beim Anstieg dieser Kriminalität zumindestens teilweise um die Aufhellung des Dunkelfeldes handelt.

Bei der Interpretation dieser Delikte ist auch auf die Abhängigkeit der abstrakten Gefährdungsdelikte gem. §§ 180, 181 StGB von den Verwaltungsvorschriften ins Kalkül zu ziehen, wenn ein Gewässer oder die Luft entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift verunreinigt wird. Eine Änderung dieser Verwaltungsvorschriften kann daher auch eine Veränderung der ausgewiesenen Umweltkriminalität bewirken.

2.11 AUFENTHALTSVERBOTE UND SCHUBHAFT

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen werden nebst den Bundespolizeidirektionen auch durch die Bezirksverwaltungs-

- 96 -

behörden wahrgenommen. Da diese Behörden jedoch Landesbehörden sind, bestehen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres keine statistischen Daten über deren Tätigkeit im Bereich der Fremdenpolizei.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen ergaben sich folgende fremdenpolizeiliche Amtshandlungen:

Aufenthaltsverbote	1 239
Schubhaftfälle	2 201
Ab- bzw. Durchschiebungen	2 545

2.12 DEMONSTRATIONEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

Im Jahre 1987 fanden im gesamten Bundesgebiet 455 Demonstrationen zu politischen Themen ("Versammlung unter freiem Himmel" im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953) statt.

Schwerpunktthemen waren vor allem das "Sparpaket der Bundesregierung", Umweltschutzprobleme, Arbeitslosigkeit, die Person des Bundespräsidenten, Rechte der österreichischen Minderheiten, Protest gegen Ankauf und Stationierung von Abfangjägern sowie gegen Neonazismus.

Von den erwähnten 455 der Anzeigepflicht gem. § 2 des Versammlungsgesetzes 1953 unterliegenden Demonstrationen wurden 83 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

Im Zusammenhang mit den somit 372 ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden gegen eine Person wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) und gegen drei Personen nach dem Luftfahrtgesetz (Steigenlassen von Ballons) Anzeigen erstattet. Ferner wurde gegen unbekannte Täter eine Anzeige wegen § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und wegen § 84 StGB (Körperverletzung) erstattet.

Gegen 20 Personen wurden Verwaltungsstrafverfahren wegen Störung der Ordnung an öffentlichen Orten (Artikel IX EGVG) und gegen neun Personen wegen Übertretung von Bestimmungen der StVO 1960 durchgeführt.

Von den angezeigt gewesenen Demonstrationen ist wegen des breiten Echos in der Öffentlichkeit diejenige hervorzuheben, welche am 26.2.1987 gegenüber dem Operngebäude gegen die Abhaltung des Opernballes durchgeführt wurde und an der

- 97 -

insgesamt etwa 500 Personen teilnahmen. Wegen von einer radikalen Gruppe unter den Demonstranten fortwährend gesetzter Ausschreitungen, insbesondere gegen die für die Vernehmung des Ordnungsdienstes dort eingesetzt gewesenen Sicherheitswachebeamten, mußte diese Demonstration behördlich aufgelöst werden, und es war zu deren Durchsetzung auch die Anwendung des Gummiknüppels notwendig. Dabei erlitten 13 Sicherheitswachebeamte und vier Demonstrationsteilnehmer Verletzungen. 40 Demonstranten wurden vorübergehend festgenommen. Zwei von diesen wurden wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und einer wegen Sachbeschädigung (§ 125 StGB) angezeigt. Außerdem wurden gegen alle diese 40 Personen Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes durchgeführt.

Zweck der unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 2 Versammlungsgesetz veranstalteten 83 Demonstrationen war u.a.

in 16 Fällen: Protest gegen das "Sparpaket der Bundesregierung"

in 10 Fällen: Protest gegen die Errichtung der Pyhrnautobahn

in 4 Fällen: Kritik an der Person des Bundespräsidenten

in 3 Fällen: Forderung nach mehr Rechten für Zivildienstler

in 2 Fällen: Eintreten für die Rechte der Minderheiten

in 2 Fällen: Protest gegen den Polizeieinsatz bei der Opernball - Demonstration

in 2 Fällen: Protest gegen die Praxis der Tierhaltung in Schönbrunn

in den übrigen Fällen: Vorbringen von Anliegen bzw. von Protest zu unterschiedlichen aktuellen politischen und Umweltschutzfragen.

Mehrere dieser gesetzwidrig veranstalteten Demonstrationen wurden behördlich untersagt und einige davon notwendigerweise behördlich aufgelöst.

Es wurden insgesamt 160 Personen vorübergehend festgenommen. Ferner wurden zwei Anzeigen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB), eine Anzeige wegen schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB) und je eine Anzeige wegen Brandstiftung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit

erstattet. Weiters wurden wegen Übertretung von Verwaltungsvorschriften erstattet:

16 Anzeigen wegen Störung der Ordnung an öffentlichen Orten (Artikel IX Ziff. 1 EGVG), eine Anzeige wegen Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut (Artikel IX Ziff. 7 EGVG), 81 Anzeigen wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953, 25 Anzeigen wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung und 145 Anzeigen aufgrund einer Verordnung gem. Artikel II, § 4 Abs. 2 V-ÜG 1929, durch die das Betreten einer Baustelle an der Pyhrnautobahn unter Strafsanktion gestellt worden war.

Außer den 455 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1987 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt, bei denen kein polizeiliches Einschreiten notwendig war.

2.13 TERRORISTISCHE AKTIVITÄTEN

Am 3.3.1987 wurde von unbekanntem Tätern am Personenkraftwagen eines türkischen Staatsangehörigen in Salzburg eine selbstverfertigte Rohrbombe befestigt. Diese Rohrbombe explodierte im Amtsgebäude der Sicherheitsbehörde, wohin sie verschafft worden war. Dabei wurde ein Beamter verletzt. Es gibt keine Bekennung hiezu.

Am 4.3.1987 wurde der Firma Grill & Großmann in Wien von unbekanntem Tätern eine Briefbombe zugesandt, die rechtzeitig entschärft werden konnte. In einem an eine Wiener Tageszeitung gerichteten Schreiben bekannten sich die "Söhne des Imam EL HUSSEIN ben ALI" zu dieser Tat. Als Motiv kann die Geschäftsverbindung der Firma zum Irak angenommen werden. Weitergehende Erkenntnisse zur Bekennung wurden nicht gewonnen. Die Täter sind bis heute unbekannt geblieben.

Am 20.5.1987 wurde in Wien ein zweites Attentat auf den ehemaligen libyschen Botschafter in Österreich, Ezzedin AL GHADAMSI, verübt. GHADAMSI wurde dabei verletzt. Als Tatverdächtige konnten zunächst drei libysche Staatsangehörige festgenommen werden, von denen als unmittelbarer Täter Mohamed EL HAG überführt wurde. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 20.1.1988 wurde er zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

- 99 -

Am 18.6.1987 wurde auf die peruanische Botschaft in Wien ein Brandanschlag verübt. Dabei wurde ein Molotowcocktail gegen die Eingangstür des Gebäudes, in dem das Büro der Botschaft untergebracht ist, geworfen. Es entstand geringer Sachschaden. Am Tatort wurde ein Karton vorgefunden, in dem sich ein schwarzer Plastikkranz mit einer Rose und ein Bekenner-schreiben der "TKP/ML" (Türkische Kommunistische Partei/Marxisten Leninisten) befanden. Die Erhebungen zur Ausforschung der Täter verliefen negativ.

Am 10.9.1987 wurde mittels eines Molotowcocktails ein Brandanschlag auf das Büro der Turkish Airlines in Wien verübt. Der dabei entstandene Sachschaden war gering. Auch zu diesem Anschlag bekannte sich die "TKP/ML". Das Motiv des Anschlages war der 7. Jahrestag des Militärputsches in der Türkei.

Zwei der Tat verdächtige türkische Staatsangehörige wurden am 18.9.1987 festgenommen und der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt. Das Verfahren ist noch im Anklagestadium.

III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen (Kapitel III.4 bis einschließlich III.7) ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Nähere Erläuterungen zu diesen beiden Statistiken finden sich im Abschnitt II Punkt 1.1 dieses Berichtes.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 209 915 Fälle erledigt. 209 758 Anzeigen waren neu angefallen und 8 032 waren anhängig übernommen worden. Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 1 164 Fälle bzw. 0,6 % gestiegen.

- 102 -

Art der Erledigung der staatsanwaltschaftlichen
Geschäftsstücke

Absolute Zahlen

! Erledigte Fälle !	! Darunter erledigt durch !		
	! Anklageschrif- ! ten u. Strafan- ! träge !	! Abbrechung ! nach ! § 412 StPO !	! Zurücklegung ! oder Ein- ! stellung ! (§§ 90, 109, ! 227 StPO) !
! 209 915 !	! 33 441 !	! 115 712 !	! 40 970 !

Tabelle 79.

Häufigkeitszahlen

! Erledigte Fälle !	! Von 100 Fällen wurden erledigt durch !		
	! Anklageschrif- ! ten u. Strafan- ! träge !	! Abbrechung ! nach ! § 412 StPO !	! Zurücklegung ! oder Ein- ! stellung ! (§§ 90, 109, ! 227 StPO) !
! 100 !	! 16 !	! 55 !	! 20 !

Tabelle 80.

Zur Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO kommt es vor allem dann, wenn die Sicherheitsbehörde einen Tatverdächtigen nicht ermitteln kann und daher die Anzeige gegen unbekannte Täter erstatten muß, aber auch dann, wenn die von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Erhebungstätigkeit im Hinblick auf die Ermittlung eines Täters keinen Erfolg hat.

Ein solches Verfahren kann, wenn sich nachträglich Hinweise auf einen Täter ergeben, jederzeit fortgesetzt werden.

- 103 -

Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO

Erledigte Fälle	1985	1986	1987
Erledigte Fälle insgesamt	215 030	209 240	209 915
darunter durch Abbrechung absolut	114 380	112 841	115 712
in Prozent	53,2	53,9	55,1

Tabelle 81.

Die voranstehende Tabelle 81 zeigt, daß der Anteil der Erledigungen durch Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und somit auch die Anzeigen gegen unbekannte Täter zuletzt eine leicht ansteigende Tendenz aufweisen.

In der folgenden Tabelle 82 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder Anklage erhoben bzw. Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht haben oder aber die Anzeige zurücklegen bzw. das Verfahren einstellen mußten.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahre	Meritorisch erl. Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag	Absolute Zahlen	Zurücklegung oder Einstellung	Absolute Zahlen
			in %		in %
1985	81 600	35 485	43,5	46 115	56,5
1986	78 677	34 558	43,9	44 119	56,1
1987	74 411	33 441	44,9	40 970	55,1

Tabelle 82.

- 104 -

Die voranstehende Tabelle 82 zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Einbringung von Anklagen oder Strafanträgen und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen andererseits bei 44,9 % zu 55,1 %, d.h. auf je 1 000 meritorische Erledigungen entfielen 449 Anklagen oder Strafanträge und 551 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

- 105 -

Dauer bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Absolute Zahlen

!Staatsan- !waltschaften!	!Erledigte! !Fälle	! Dauer bis zur Erledigung !		
		!bis zu !1 Monat!	!über 1 Monat! !bis !zu 6 Monaten!	!über 6 Monate!
!Bundesgebiet!	209 915	!186 661 !	! 19 919 !	! 3 335 !
!davon im !OLG-Sprengel!				
!Wien	! 109 820 !	! 98 048 !	! 9 795 !	! 1 977 !
!Linz	! 38 094 !	! 32 459 !	! 4 916 !	! 719 !
!Graz	! 36 811 !	! 34 254 !	! 2 385 !	! 172 !
!Innsbruck	! 25 190 !	! 21 900 !	! 2 823 !	! 467 !

Tabelle 83.

Aus der voranstehenden Tabelle 83 läßt sich ersehen, daß im Bundesgebiet 88,9 % der Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften binnen einem Monat erfolgten. In 9,5 % der Fälle dauerte die Bearbeitung über einen Monat, jedoch längstens sechs Monate, in 1,6 % länger als sechs Monate.

Dies bedeutet, daß im Jahr 1987 eine weitere Verbesserung hinsichtlich einer raschen Aktenbearbeitung durch die Staatsanwaltschaften gegenüber dem Berichtsjahr 1986 erreicht werden konnte, in dem 87,1 % der Erledigungen nicht mehr als einen Monat in Anspruch genommen haben.

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1987 gegenüber dem Vorjahr um 42 % gesunken. Im gesamten Bundesgebiet sind 1987 gegenüber 1986 um 130 205 Strafsachen weniger angefallen, gegenüber 1985 waren es 143 867 Strafsachen weniger.

Der Rückgang des Neuanfalles der Strafsachen bei den Gerichten um 42 % ist nur zu einem geringen Teil, und zwar zu etwa 4 %, auf eine tatsächliche Abnahme der Straftaten zurückzuführen; der hohe Prozentsatz des Rückganges bei den im Jahr 1987 neu angefallenen Geschäftsstücken der Gerichte (42 %!) erklärt sich dabei aus einer Strukturbereinigung bzw. Vereinheitlichung und Vereinfachung bei der Registerführung in Strafsachen. Im Sinne des Anklagegrundsatzes werden nämlich seit 1987 auch bei den Bezirksgerichten nur mehr jene Fälle an das Gericht herangetragen und in das U-Register des Bezirksgerichtes eingetragen, in denen das Gericht Erhebungen durchzuführen hat oder die Voraussetzungen für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bereits zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden - wie z.B. bei einem Großteil der bisher routinemäßig an das Gericht herangetragenen Verletzungsanzeigen oder Anzeigen gegen unbekannte Täter - nur mehr die Sicherheitsbehörden bzw. die staatsanwaltschaftlichen Behörden befaßt.

Ein mittelfristiger Vergleich des Geschäftsanfalls der Gerichte zeigt folgende Entwicklung:

- 107 -

Geschäftsanfall der Gerichte

!Neuanfall	!	1985	!	1986	!	1987*)	!
!Bundesgebiet	!	324 488	!	310 826	!	180 621	!
!davon	!	Absolut	!	Absolut	!	Absolut	!
		in %		in %		in %	
!Bezirksgerichte	!	270 294	!	260 336	!	131 963	!
		83,3		83,8		73,1	
!Gerichtshöfe	!	54 194	!	50 490	!	48 658	!
		16,7		16,2		26,9	

Tabelle 84.

*) Wegen der zwischen 1986 und 1987 durchgeführten Strukturbereinigung bzw. Vereinheitlichung und Vereinfachung bei der Registerführung in Strafsachen können die Geschäftsanzahlzahlen bis einschließlich 1986 und ab 1987 nicht direkt verglichen werden. Siehe hierzu die der Tabelle voranstehenden Erläuterungen.

Nach der Aufgliederung des Geschäftsanzfalls nach Gerichtstypen liegt der mengenmäßige Schwerpunkt des Geschäftsanzfalls bei minder schweren Straftaten. 73,1 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte. Der Anteil des Geschäftsanzfalls der Gerichtshöfe hat sich auf Grund der geänderten Zählweise bei den Bezirksgerichten (siehe oben) statistisch erhöht, ohne daß dieser Steigerung ein tatsächlicher Anstieg zugrunde läge (vgl. nachfolgende Tabelle).

- 108 -

Der Geschäftsanfall in den einzelnen
Oberlandesgerichtssprengeln

!OLG-Sprengel !	! Bezirks- gerichte !	! Gerichts- höfe !	! insgesamt !
!Wien !	! 78 681 !	! 22 060 !	! 100 741 !
!Linz !	! 20 705 !	! 10 541 !	! 31 246 !
!Graz !	! 19 916 !	! 9 632 !	! 29 548 !
!Innsbruck !	! 12 661 !	! 6 425 !	! 19 086 !
!Österreich !	! 131 963 !	! 48 658 !	! 180 621 !

Tabelle 85.

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß der Geschäftsanfall in allen vier Oberlandesgerichtssprengeln zurückgegangen ist. Hinsichtlich der Entwicklung der Anfallszahlen bei den Bezirksgerichten wird auf die Erläuterungen eingangs dieses Kapitels hingewiesen.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

!Erledigte Fälle !	! 1985 !	! 1986 !	! 1987 !
!	! Absolute !	! Absolute !	! Absolute !
!	! Zahlen !	! in % !	! Zahlen !
!durch den !Einzelrichter !	!23 756 !	!75,7!23 152 !	!76,6!23 322 !
!durch das !Schöffengericht !	! 7 390 !	!23,5! 6 816 !	!22,6! 6 338 !
!durch das Ge- !schwornengericht !	! 252 !	! 0,8! 251 !	! 0,8! 209 !

Tabelle 86.

- 109 -

Die Struktur der im Jahr 1987 bei den Gerichtshöfen erster Instanz durch Urteil erledigten Strafsachen hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes wurden 78,1 % aller Urteile gefällt, 21,2 % wurden durch Schöffengerichte erledigt, lediglich 0,7 % der Fälle wurden von Geschwornengerichten abgehandelt.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1987 von den österreichischen Gerichten 94 633 *) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 18 181 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von rund 19 %.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

- 110 -

Abgeurteilte*) - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1985		1986		1987	
	Zahl der rechtskräftig					
	davon		davon		davon	
	Abgeur-	Freige-	Abgeur-	Freige-	Abgeur-	Freige-
	teilten	sproch.	teilten	sproch.	teilten	sproch.
Bezirks- gerichte	67 839	13 464	64 643	12 877	61 310	13 065
Gerichts- höfe	35 331	4 746	34 698	4 925	33 323	5 116
S u m m e	103 170	18 210	99 341	17 802	94 633	18 181

Tabelle 87.

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minder schweren Delikten liegt.

Über 64,8 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen.

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 21 und von den Gerichtshöfen 15 Personen freigesprochen.

- 111 -

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

!Verurteilte !Personen	! 1985	! 1986	! 1987
!(!§§ des StGB)	! Absolute!	! Absolute!	! Absolute!
!	! Zahlen !% *)!	! Zahlen !% *)!	! Zahlen !% *)!
!insgesamt	! 84 096 !100	! 79 992 !100	! 76 596 !100
!davon wegen	!	!	!
!strafbarer !Handlungen !gegen Leib und !Leben §§ 75-95!	! 36 634 !43,6!	! 35 056 !43,8!	! 33 544 !43,8!
!strafbarer !Handlungen !gegen fremdes !Vermögen !§§ 125-168	! 29 838 !35,5!	! 28 244 !35,3!	! 27 334 !35,7!
!strafbarer !Handlungen !gegen die !Sittlichkeit !§§ 201-221	! 698 !0,8!	! 727 !0,9!	! 677 !0,9!
!sonstiger !strafbarer !Handlungen	! 16 926 !20,1!	! 15 965 !20,0!	! 15 041 !19,6!

Tabelle 88.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

- 112 -

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 76 596 Personen rechtskräftig verurteilt. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 3 396 Verurteilungen (d.s.-4,2 %) und zugleich eine deutliche Fortsetzung des seit 1981 kontinuierlichen Abwärtstrends.

Seit 1981 (88 726 Verurteilungen) sind die Verurteilungen um nahezu 14 % zurückgegangen.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

5.1 DIE STRUKTUR DER VERURTEILUNGEN

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik zeigen praktisch dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität. Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1987 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 33 544 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme aller Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 1 512, d.s. 4,3 %; gegenüber 1981 ist ein Rückgang um nahezu 14 % zu verzeichnen.

- 113 -

Diese Abnahme aller Verletzungs- bzw. Tötungsdelikte ist vor allem auf ein Sinken der Verurteilungen wegen nicht weiter qualifizierter vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB; Verurteilungen 1987: - 804, d.s. - 6,9 %) und wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB - wozu auch die Verurteilungen der Verkehrstäter zählen - Verurteilungen 1987: - 620, d.s. -3,1 %) zurückzuführen.

- 114 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	Absolute Zahlen	1985	Absolute Zahlen	1986	Absolute Zahlen	1987
Strafb. Handl. gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter						
Mord § 75	42	0,11	54	0,15	47	0,14
Totschlag § 76	9	0,02	10	0,03	10	0,03
Vorsätzliche Tötungsdelikte insg. §§ 75-79	52	0,14	74	0,21	61	0,18
Fahrlässige Tötung § 80	588	1,6	542	1,5	495	1,5
Fahrlässige Tötung unter bes. gefährl. Verhältnissen oder unter Be- rauschung § 81	132	0,36	132	0,38	124	0,37
Körperverlet- zung § 83	12 206	33,3	11 615	33,1	10 811	32,2
Schwere Körperverlet- zung § 84	1 365	3,7	1 260	3,6	1 251	3,7
Fahrlässige Körperverlet- zung § 88	21 120	57,7	20 324	58,0	19 704	58,7
sonstige strafb. Handl. gegen Leib und Leben	1 171	3,2	1 109	3,2	1 098	3,3

Tabelle 89. *) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

- 115 -

Von allen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betraf die weitaus größte Zahl fahrlässige Körperverletzungen (19 704 Personen oder 58,7 %) und vorsätzliche Körperverletzungen ohne besonders qualifizierte Begehung (10 811 Personen oder 32,2 %). 91 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 61 Personen verurteilt, d.s. 0,18 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,08 % aller Verurteilungen insgesamt.

5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 27 334 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1986 ist das ein Rückgang um 910 Verurteilungen oder 3,2 %, gegenüber 1981 eine Abnahme um 13,6 %.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 12 625, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 3 564 Personen verurteilt.

Ein deutlicher Rückgang um ca. ein Viertel war bei den Raubdelikten zu verzeichnen (Raub und schwerer Raub, §§ 142, 143 StGB, 1986: 406 Fälle, 1987: 298 Fälle, d.i. ein Rückgang um 26,6 %).

- 116 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1985		1986		1987	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168 davon	29 838	100	28 244	100	27 334	100
Sachbeschädi- gung, Schwere Sachbeschädi- gung §§ 125,126	4 095	13,7	3 723	13,2	3 564	13,0
Einbruchsdieb- stahl § 129 Z 1-3	4 104	13,8	3 486	12,3	3 409	12,5
Diebstahl mit Waffen §129 Z 4	1		5	0,02	7	0,03
Räuberischer Diebstahl § 131	25	0,08	24	0,08	31	0,11
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	14 036	47,1	13 314	47,2	12 625	46,2
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	1 529	5,1	1 300	4,6	1 204	4,4
Raub, Schwerer Raub §§ 142,143	400	1,3	406	1,4	298	1,1
sonstiger strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben	9 776	32,8	9 501	33,6	9 643	35,3

Tabelle 90.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

- 117 -

Die voranstehende Tabelle 90 und die Tabelle 88 auf Seite 111 betreffend alle verurteilten Personen zeigen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" und bis zu einem gewissen Grad auch die Entwicklung der Gesamtkriminalität von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte maßgebend mitbestimmt wird.

Die Abnahme der Gesamtzahl aller Verurteilungen gegenüber dem Vorjahr (- 4,2 %, siehe Tabelle 88 auf Seite 111) läßt sich nicht zuletzt darauf zurückführen, daß sowohl die Verurteilungen der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" (- 3,2 %) als auch die Verurteilungen wegen "Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben" (- 4,3 %) zurückgegangen sind. Nahezu 80 % aller Verurteilungen entfallen auf Delikte aus einer dieser beiden Deliktsgruppen.

5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1987 wurden bundesweit 677 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das ist ein Rückgang um 50 Verurteilungen oder 6,9 %.

Die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten haben damit einen neuen absoluten Tiefstand erreicht.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 10 Jahren, (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um 31,5 % zurückgegangen.

- 118 -

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1985		1986		1987	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafb. Handl. gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 davon	698	100	727	100	677	100
Notzucht § 201	57	8,2	47	6,5	48	7,1
Nötigung zum Beischlaf § 202	120	17,2	114	15,7	93	13,7
Zwang zur Unzucht § 203	7	1,0	10	1,4	7	1,0
Nötigung zur Unzucht § 204	48	6,9	68	9,4	58	8,6
Schändung § 205	12	1,7	7	1,0	24	3,5
Beischlaf mit Unmündigen § 206	61	8,7	100	13,8	73	10,8
Unzucht mit Unmündigen § 207	109	15,6	121	16,6	108	16,0
Öffentliche unzüchtige Handl. § 218	96	13,8	104	14,3	102	15,1
sonstiger strafb. Handl. gegen die Sittlichkeit	188	26,9	156	21,5	164	24,2

Tabelle 91.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 4 365 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 1 133 Verurteilungen, d.s. 20,6 %.

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern haben seit 1982 eine stark fallende Tendenz. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 um 4 987 Personen, d.i. eine Abnahme um rund 53 %; im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen jugendlicher Straftäter im Jahre 1987 gegenüber 1977 um 4 614 Personen oder 51 % zurückgegangen.

Diese Entwicklung ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß Jugendliche im allgemeinen weniger Straftaten begehen als noch vor einigen Jahren, es gibt also einen tatsächlichen Rückgang der Jugenddelinquenz. Es tritt aber hinzu, daß zunehmend auch die im Jugendstrafrecht entwickelten alternativen Erledigungsformen (Diversions), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen" zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf Verurteilungen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

- 120 -

Verurteilte Jugendliche

! Verurteilte ! Jugendliche ! !(§§ des StGB) !	! 1985 ! ! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! 1986 ! ! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! 1987 ! ! Absolute! ! Zahlen !% *)!
! insgesamt	! 7 083 !100	! 5 498 !100	! 4 365 !100
! davon wegen	!	!	!
! strafbarer ! Handlungen ! gegen Leib und ! Leben insgesamt! ! §§ 75-95	! 1 666 !23,5	! 1 297 !23,6	! 1 004 !23,0
! Körperverlet- ! zung § 83	! 691 ! 9,8	! 533 ! 9,7	! 418 ! 9,6
! Fahrlässiger ! Körperverlet- ! zung § 88	! 770 !10,9	! 617 !11,2	! 424 ! 9,7
! Strafbarer ! Handlungen ! gegen fremdes ! Vermögen ! insgesamt ! §§ 125-168	! 4 671 !66,0	! 3 623 !65,9	! 2 901 !66,5
! Sachbeschädi- ! gung, Schwerer ! Sachbeschädi- ! gung §§ 125,126	! 664 ! 9,4	! 440 ! 8,0	! 318 ! 7,3
! Diebstählen ! §§ 127-131	! 3 001 !42,4	! 2 425 !44,1	! 1 990 !45,6
! Unbefugten ! Gebrauchs von ! Fahrzeugen ! § 136	! 478 ! 6,7	! 342 ! 6,2	! 244 ! 5,6
! Sonstiger ! strafbarer ! Handlungen	! 746 !10,5	! 578 !10,5	! 460 !10,5

Tabelle 92.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

- 121 -

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen rund zwei Drittel strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, davon wieder rund zwei Drittel Diebstahlsdelikte.

Im übrigen darf auf die gesonderten Kapitel "Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen" (V.7.4) und "Reform des Jugendstrafrechts" (V.7.5) hingewiesen werden.

7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich für die Jahre 1985 bis 1987 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

! Rechtskräftig ! Verurteilte	! 1985	! 1986	! 1987
! nach § 12	! 353	! 297	! 329
! nach § 16	! 1 038	! 933	! 747
! nach § 14	! 12	! 6	! 4
! nach § 14a	! -	! 2	! 3
! S u m m e	! 1 403	! 1 238	! 1 083

Tabelle 93.

Im Jahr 1987 wurden insgesamt 1 083 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 155 Personen oder 12,5 % und gegenüber dem

- 122 -

Höchststand des Jahres 1983 einen Rückgang um 834 Verurteilte oder 43,5 %.

7.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Allgemein ist bei der Entwicklung der Suchtgiftkriminalität in den letzten Jahren ein bemerkenswerter Rückgang der Anzeigen und Verurteiltenzahlen festzustellen. Die aus internationaler Sicht noch immer geringe Zahl der Todesfälle betrug nach einem bedauerlichen Anstieg auf 58 Tote im Jahr 1985 im Jahr 1986 46 Personen und im Jahr 1987 49 Personen. Während somit die Zahl der Drogentoten im Vergleich der Jahre 1985/87 in Österreich um 15 % gesunken ist, stieg sie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Zeitraum von 324 auf 422 Tote, dh um 30 %. Der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1987 weist für das Berichtsjahr bei Kokain einen starken Anstieg der sichergestellten Suchtgiftmengen auf, während bei den meisten anderen Suchtgiftarten, insbesondere bei Haschisch und Heroin, eine Beruhigung der Situation eingetreten ist.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den späten 70er-Jahren ein starkes Ansteigen der Freiheitsstrafen (1987 64,8 %) gegenüber den Geldstrafen festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur rund 29 % beträgt.

Eine Verschärfung der Spruchpraxis der Gerichte in schweren Fällen von Suchtgifthandel ergibt sich auch daraus, daß der Anteil der nach § 12 (§ 6) SGG zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe unbedingt verurteilten Suchtgifthändler an der Gesamtzahl der nach dieser Bestimmung verurteilten Personen von 28 % im Jahr 1978 auf 44 % im Jahr 1987 gestiegen ist.

Der Jahresbericht des Bundesministeriums für Inneres über die Suchtgiftkriminalität in Österreich für das Jahr 1987 weist eine bemerkenswerte Entlastung im Bereich der Jugendkriminalität im Zusammenhang mit Suchtgift aus. Wurden etwa im Jahr 1980 noch 769 Anzeigen gegen Jugendliche wegen

- 123 -

Vergehen oder Verbrechen nach dem Suchtgiftgesetz erstattet, so beträgt die Zahl der Anzeigen im Jahr 1987 lediglich 77, das ist ein Rückgang auf rund ein Zehntel der Anzeigen des Jahres 1980. Der prozentuelle Anteil an den Gesamtanzeigen wegen Verstößen gegen das Suchtgiftgesetz beträgt im Jahr 1987 bei der Altersgruppe der 14 bis 18 jährigen nur mehr 1,6 %. Auch bei der Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren ist ein Anzeigenrückgang von rund 72 % gegenüber dem Jahr 1980 zu verzeichnen. Es scheint demnach gesichert, daß bei Jugendlichen seit Jahren ein deutlicher Rückgang der Suchtgiftdelinquenz festzustellen ist. Die Ursache dieser positiven Bilanz mag vielleicht auch darin liegen, daß vor allem in den Schulen bereits seit längerer Zeit intensive Aufklärungsarbeit durchgeführt wird, wofür vom Bundeskanzleramt-Sektion Volksgesundheit auch eine Informationsbroschüre zur Verfügung gestellt wurde.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung (1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1986: 2 048 Fälle und 1987 2 117 Fälle) als wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren Rechtslage empfunden. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz-, Gesundheitsbehörden und Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut und wird durch persönliche Kontakte gefördert. Besonders bewährt hat sich die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

7.3 SUCHTGIFTGESETZNOVELLE 1985

Die am 1. September 1985 in Kraft getretene Suchtgiftgesetznovelle 1985, BGBl.Nr. 184, ist ein Beispiel vernünftiger und wirksamer Drogen- und Kriminalpolitik. Mit ihr wurde ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich geleistet.

Während Suchtgiftgroßhändler mit empfindlich erhöhten Strafdrohungen rechnen müssen, wird bei geringerer Delinquenz, vor allem dann, wenn es sich um süchtige Täter handelt, gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vorzug gegeben. Besonderer Wert wird dabei auf eine praxisgerechte Differenzierung zwischen den "Haien" des organisierten Drogenhandels und den "kleinen Fischen", die vielfach selbst Opfer ihrer

- 124 -

eigenen Abhängigkeit sind, gelegt. Die Suchtgiftgesetznovelle 1985 hat folgende Änderungen des Suchtgiftgesetzes 1951 gebracht:

Die Strafobergrenzen gegen den gewerbsmäßigen und organisierten Suchtgifthandel wurden in allen Bereichen, d.h. sowohl bei den Vergehens- als auch bei den Verbrechensfällen, z.T. auf das Dreifache der bisherigen Strafdrohung, erhöht.

Anhebung der Geldstrafdrohungen des Suchtgiftgesetzes unter gleichzeitiger Vermeidung von Härtefällen, um die Rehabilitationschancen Süchtiger nicht zu gefährden.

Im Kampf gegen das Einschleusen von Suchtgift nach Österreich wurde auch das Personsdurchsuchungsrecht der Polizei und Gendarmerie an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen und auf Flugplätzen erweitert.

Ausbau der seit 1980 bewährten und von den zuständigen Behörden einhellig befürworteten vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG.

Ermöglichung des Aufschubes des Strafvollzugs bei Suchtgifttätern, die zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden, um ihnen innerhalb einer Probezeit von maximal zwei Jahren Gelegenheit zu geben, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, sowie Möglichkeit der Umwandlung einer unbedingt verhängten Freiheitsstrafe in eine bedingte.

Beseitigung von Doppelgeleisigkeiten nach dem zentralen Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz zur Vermeidung der vor allem gesundheitspolitisch, aber auch kriminalpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen von Doppelbestrafungen.

Erweiterung der Kostenübernahme durch den Bund für eine von Staatsanwalt oder Gericht dem Suchtgifttäter aufgetragene ärztliche Behandlung oder Überwachung.

Beseitigung bestimmter Meldepflichten öffentlicher und privater Krankenanstalten hinsichtlich Suchtkranker, die sich aus eigenem Antrieb an solche Anstalten um Hilfe wenden.

- 125 -

IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellten Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende Personalstände (Iststände):

Sicherheitswache

! 1.7.1986 !	9 847	!
! 1.7.1987 !	9 939	!

Tabelle 94.

**Vertragsbedienstete, die Beamte des
Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.7.1986	!	208	!
!	1.7.1987	!	210	!

Tabelle 95.

Weibliche Straßenaufsichtsorgane

!	1.7.1986	!	133	!
!	1.7.1987	!	112	!

Tabelle 96.

Polizeipraktikanten

!	1.7.1986	!	268	!
!	1.7.1987	!	136	!

Tabelle 97.

Gendarmeriepraktikanten

!	1.7.1986	!	189	!
!	1.7.1987	!	131	!

Tabelle 98.

- 127 -

Kriminaldienst

!	1.7.1986	!	2 228	!
!	1.7.1987	!	2 246	!

Tabelle 99.

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

!	1.7.1986	!	9	!
!	1.7.1987	!	8	!

Tabelle 100.

Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen

!	1.7.1986	!	10	!
!	1.7.1987	!	8	!

Tabelle 101.

Bundesgendarmerie

!	1.7.1986	!	11 812	!
!	1.7.1987	!	11 617	!

Tabelle 102.

Im Stellenplan für das Jahr 1987 wurden gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1986 50 zusätzliche Planstellen für Sicherheitswachebeamte, 8 zusätzliche Planstellen für Kriminalbeamte und 2 zusätzliche Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zugewiesen.

- 128 -

Im Berichtsjahr kam 1 Beamter des Sicherheitswachdienstes und 2 Beamte des Gendarmeriedienstes in Ausübung des Exekutivdienstes ums Leben; 85 Sicherheitswachebeamte, 13 Kriminalbeamte sowie 140 Gendarmeriebeamte wurden schwer verletzt.

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

2.1 KRIMINALPOLIZEILICHER BERATUNGSDIENST (KBD)

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) bietet allen Ratsuchenden kostenlos die Möglichkeit, sich von speziell ausgebildeten Fachleuten in persönlichen Sicherheitsfragen individuell beraten zu lassen. Ob es um die Erneuerung eines Türschlosses an der Eingangstür zur Wohnung geht, ob man sein Auto sichern, oder über ein anderes Sicherheitsproblem reden will, der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst steht für Privatpersonen, aber auch für Firmen und Institutionen und deren Sicherheitsprobleme in ganz Österreich zur Verfügung. Auf Wunsch kommen die Beamten auch zum Ratsuchenden, um ihn an Ort und Stelle zu beraten.

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) unterhält Beratungsstellen bei allen Bundespolizeibehörden und bei allen Landesgendarmeriekommanden, auf Bezirksebene bei den Bezirksgendarmeriekommanden, im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien bei jedem Bezirkspolizeikommissariat. Der Bevölkerung stehen in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zirka 250 Beamte zu Verfügung.

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst intensiviert den Gedanken der Verbrechensvorbeugung in Gesellschaft und Polizei und ist die Schalt- und Anstoßstelle präventiver Aktivität vor allem in Richtung Öffentlichkeit. Die dazu herangezogenen Beamten bedürfen einer besonderen Ausbildung.

Aus der Notwendigkeit der Behandlung spezieller Probleme des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes und zwecks Planung zukünftiger Maßnahmen auf dem Sektor Verbrechensvorbeugung wurde 1981 begonnen, die Leiter der Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste zu schulen. Diese seitdem jährlich durchgeführten Schulungen haben sich als sehr effizient erwiesen.

Das Schwerpunktthema der diesbezüglichen beruflichen Fortbildung im Jahr 1987 ist u.a. der Erstellung spezieller Sicherungskonzepte im privaten und im Fremdenverkehrsbereich gewidmet gewesen.

- 130 -

Um den Gedanken der Kriminalprävention möglichst wirkungsvoll näherbringen zu können, wird neben der individuellen Beratung hilfeschender Bürger in den Beratungsstellen vor allem der Öffentlichkeitsarbeit Priorität eingeräumt. Ausstellungen zu Themen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, durch Schwerpunktaktionen, Verteilung von Merkblättern und Darstellungen in den Massenmedien dienen einerseits dem Zweck, das Sicherheitsbewußtsein zu wecken und andererseits dem permanenten Sicherheitsbedürfnis weiter Kreise Rechnung zu tragen.

Die Stagnierung der Eigentumskriminalität darf als Ergebnis der in den letzten Jahren gesetzten Maßnahmen wie die Erhöhung der Zahl der Fußstreifen und dem qualifizierten Wirken des Beratungsdienstes sowie dem verstärkten Einsatz von Kontakt- und Jugendkontaktbeamten angesehen werden.

Der Ausbau des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes zu einem Bürgerservice kann als vollzogen angesehen werden, trotzdem werden immer neue Methoden der Verbrechensbekämpfung entwickelt und Schwerpunkte speziell im präventiven Bereich zu setzen sein.

2.2 AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG

2.2.1 Ausbau des Netzwerkes

Der bedeutende technische Ausbau der Hardware-Kapazitäten der EDV-Zentrale in den letzten Jahren (Installation von zwei Großrechnern und weiteren Magnetplatteneinheiten) sowie die Erweiterung des Datenverarbeitungsnetzes haben die Umstellung des Betriebssystems von DOS/VSE auf MVS/XA dringend notwendig gemacht.

In Wien wurde 1987 damit begonnen die, Bezirkspolizeikommissariate mit eigenen Terminals auszustatten. Jedes Bezirkspolizeikommissariat wird nach Abschluß der Installation und den entsprechenden Schulungen EKIS-Anfragen on-line durchführen können. Alle Terminals sind grafikfähige Farbbildschirme, mit deren Einsatz Anfragen in der Erkennungsdienstlichen Evidenz durchgeführt werden können, wobei mit den entsprechenden Druckern Lichtbilder erkennungsdienstlich behandelter Personen ausgedruckt werden können.

- 131 -

Auch im Jahre 1987 hat sich die steigende Anfragetendenz im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) fortgesetzt.

Anfragen im EKIS

!	!	!	!
!	1985	!	1986
!	!	!	1987
!	!	!	Verände-
!	!	!	rung in %
!	!	!	!
!	5,651.046	!	5,896.191
!		!	6,018.417
!		!	+ 2,1 %
!		!	!

Tabelle 103.

2.2.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS

2.2.2.1 Kriminalpolizeilicher Aktenindex

Diese Applikation wurde mit 1.1.1987, ausgenommen im Bereich der BPD Wien, in Betrieb genommen. Sie vereint Elemente eines Kriminalpolizeilich orientierten Aktenindexsystems mit jenem des ehemaligen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPM). In dieser Evidenz werden sämtliche Anzeigen gegen bekanntgewordene Täter von Gendarmeriedienststellen und Bundespolizeidirektionen an Behörden der Strafjustiz ersichtlich gemacht. Ausgenommen sind lediglich Anzeigen wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

Der Kriminalpolizeiliche Aktenindex dient bei der Durchführung eines sicherheitspolizeilichen Ermittlungsverfahrens einerseits zur Evidenthaltung der Vorerhebungsakte bei den Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen und andererseits zur Gewinnung von Informationen darüber, ob gegen eine bestimmte Person oder gegen welche Person innerhalb eines örtlich, zeitlich oder sachlich einschränkbaren Bereiches eine Anzeige wegen einer gerichtlich, strafbaren Handlung an eine Behörde der Strafjustiz erstattet wurde.

Eine weitere Ausbaustufe (KPA 2) soll die Evidenthaltung ungeklärter Straftaten ermöglichen. Diese Ausbaustufe wird die herkömmliche Form der Kriminalstatistik überflüssig machen, da künftig keine gesonderte Erfassung von Daten zur Erstellung dieser Statistik nötig sein wird und soll zu

einer wesentlich verbesserten und aussagekräftigeren Polizeilichen Kriminalstatistik führen.

2.2.2.2 Erkennungsdienstliche Evidenz

Mit 1.8.1987 wurde diese neue Großapplikation österreichweit in Betrieb genommen. Sie enthält Informationen über erkennungsdienstlich behandelte Personen.

Mit dieser Anwendung konnten von den drei Elementen des polizeilichen Erkennungsdienstes, Personenbeschreibung, Lichtbildersammlung und Daktyloskopie die beiden erstgenannten auf EDV übernommen werden.

Neben verbalen Informationen (wie schon bei vorhandenen Applikationen) besteht die einzigartige Besonderheit dieser neuen Anwendung darin, daß auch ein graphischer Index (Gesichtssuchbild) und ein dreiteiliges Lichtbild gespeichert werden. Im verbalen Teil dieser Applikation werden Daten zu verbalen Personsbeschreibung gespeichert.

Der Programmbereich "Suchgesicht" bietet ein graphisches Verfahren zur Beschreibung von Gesichtern, mit dessen Hilfe Schritt für Schritt unter Einsatz einer "Menütechnik" ein Gesicht am Bildschirm konstruiert werden kann. Anstelle verbaler Personsbeschreibungen werden bei diesem Graphikteil ("SIGMA") Formeln, die sich aufgrund von Abbildungen des Gesichts von Tatverdächtigen mit Hilfe eines Kataloges gespeicherter Elemente und Ausprägungen ergeben, verwendet.

Österreich verfügt damit über ein äußerst effizientes Erkennungsdienstsystem, das in den nächsten Jahren noch durch eine Daktyloskopieanwendung ergänzt werden soll. Dieses Fahndungsmittel ist weltweit einzigartig, und es wird erwartet, daß dadurch entsprechende Verbesserungen in der Ermittlungstätigkeit und damit auch in der Aufklärungsquote erzielt werden können. Das große internationale Interesse beweist, daß dieses Projekt auf dem Gebiet des polizeilichen Erkennungsdienstes eine Pionierarbeit des Bundesministeriums für Inneres darstellt.

- 133 -

2.2.2.3 Einführung und Vorarbeiten für eine automationsunterstützte Kraftfahrzeugzulassung bei den Bundespolizeidirektionen

Seit Dezember 1987 wird das KFZ-Zulassungsverfahren der Bundespolizeidirektion Eisenstadt automationsunterstützt durchgeführt.

Dieses automationsunterstützte Zulassungsverfahren ist ein Pilotprojekt für alle Polizeidirektionen Österreichs. Im Unterschied zum Zulassungsverfahren bei der Bundespolizeidirektion Wien werden in Eisenstadt die Daten der Zulassungsanträge on-line erfaßt und gleichzeitig der Zulassungsschein sowie Vignetten für den Typenschein hergestellt. Dieses Verfahren garantiert die Aktualität der Daten sowie eine hohe Datenqualität.

In weiteren Ausbauphasen wird die Automatisierung der KFZ-Überprüfungen und die Ausweitung auf die Möglichkeit, Verknüpfungs- und Namensanfragen zu stellen, erfolgen.

Die Erweiterung des automationsunterstützten Zulassungsverfahrens auf alle Bundespolizeidirektionen ist in Vorbereitung. Die Bundespolizeidirektionen Schwechat und Graz werden im Laufe des Jahres 1988 die nächsten Behörden sein, die das Zulassungsverfahren automationsunterstützt durchführen können.

2.2.2.4 Zentrales Melderegister

Aufgrund der Meldegesetznovelle 1985 wurde das Bundesministerium für Inneres mit der automationsunterstützten Führung eines Zentralen Melderegisters beauftragt.

Mit jenen Meldebehörden, die ihr Melderegister automationsunterstützt führen, wird nach Möglichkeit ein Datenträgeraustausch organisiert. Die Daten müssen in der Form aufbereitet werden, daß sie im Wege der Datenfernverarbeitung sämtlichen Sicherheitsdienststellen in Österreich zur Verfügung gestellt werden können. Überdies muß auf die Meldedaten der Bundespolizeidirektionen Bedacht genommen werden, die ebenfalls nach Automatisierung dieser Evidenzen in das zentrale Melderegister einfließen sollen.

- 134 -

Mit dem Aufbau dieser Applikation wurde Mitte des Jahres 1987 begonnen - im Augenblick ist die Überprüfung der bisher von den Gemeinden übermittelten Testbestandsdateien auf ihre Datenqualität im Gange.

2.2.2.5 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Jahre 1985 wurde der Ausbau der Infrastruktur für das Automationsunterstützte Grenzkontroll-Informationssystem (AGIS) vorläufig abgeschlossen. Mit der Installation eines Terminalplatzes bei der Zollhauptfunkstelle Feldkirch, weiteren Terminalplätzen mit entsprechenden Paßlesegeräten bei Straßenübergängen, ist das geplante Kommunikationsnetz fertiggestellt.

Es verfügen somit sämtliche Zollhauptfunkstellen am Sitz der jeweiligen Finanzlandesdirektion über Terminalplätze. An den Grenzübergängen Spielfeld, Arnoldstein und Brennerpaß ist neben den Terminalplätzen die notwendige Anzahl von Paßlesegeräten installiert. Auch der neue Grenzübergang Arnoldstein im Zuge der Autobahn Villach-Tarvis ist in gleicher Weise ausgestattet worden.

Dabei ist besonders zu betonen, daß vor der Implementierung des AGIS mangels organisatorischer und technischer Möglichkeiten eine sicherheitspolizeiliche Kontrolle in einem breiteren Ausmaß kaum möglich war.

Über die Erfolge, die mit AGIS im Jahre 1987 erzielt wurden, geben die folgenden Tabellen Aufschluß:

- 135 -

**Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informationen-System
(AGIS)****Anfragetätigkeit und positive Auskünfte**

! Jahr !	Anfragen	! Positive Auskünfte	! Prozentanteil! an Anfragen !
! 1986 !	453 569	! 9 583	! 2,1 % !
! 1987 !	452 383	! 8 764	! 1,9 % !

Tabelle 104.

**Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informationssystem
(AGIS)**
Aufgliederung der positiven Auskünfte 1987

	Anzahl	Prozent
Festnahmen, Verhaftungen	270	3,1
Aufenthaltsverbote	769	8,8
Aufenthaltsermittlungen	1 736	19,8
Suchtgiftinformationen	5 096	58,1
Sonstiges	893	10,2
Summe	8 764	100

Tabelle 105.

2.2.3 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

2.2.3.1 Automationsunterstützte Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)

Seit 10.4.1985 wird die Vollziehung des Waffengesetzes 1967 bei der Bundespolizeidirektion Wien automationsunterstützt durchgeführt. Seit 1.12.1987 erfolgt die automationsunterstützte Vollziehung des Waffengesetzes auch bei der Bundespolizeidirektion Linz.

Der Inhalt der Applikation besteht im wesentlichen in der Speicherung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (z.B. die Anzahl der bewilligten Faustfeuerwaffen, die Erlassung eines Entziehungsbescheides oder Waffenverbotes, u.a.), mit dem Ziel, mengenmäßig besonders ins Gewicht fallende gleichartige Vollzugstätigkeiten zu automatisieren und damit den Arbeitsaufwand zu verringern.

2.2.3.2 Zentrale Wählerevidenz

Durch die Meldegeseztnovelle 1985 wurde das Bundesministerium für Inneres beauftragt, eine Zentrale Wählerevidenz automationsunterstützt zu führen.

Demnach haben Gemeinden, welche die Wählerevidenz automationsunterstützt führen, oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtskörper in Anspruch nehmen, die Daten der Wählerevidenz dem Bundesministerium für Inneres zur Speicherung und gelegentlichen Auskunftserteilung an die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Nationalrat vertretenen Parteien mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln.

Die zentrale Wählerevidenz ist mit 1.1.1987 in Betrieb genommen worden.

2.2.3.3 Textverarbeitung und Bürokommunikation

Seit 1987 können im Rahmen eines Pilotprojektes die meisten Terminalplätze und alle Datenstationen gleichzeitig als multifunktionale Dialogstationen für Textverarbeitung eingesetzt werden.

In einer weiteren Ausbaustufe werden zusätzlich Programme zum Einsatz kommen, die für das Versenden und Verteilen von Informationen sorgen, bzw. Informationen in einer Dokumentenbibliothek ablegen (Bürokommunikation). Dadurch sollen die Tätigkeiten der Kanzleien effizienter und die Kommunikation erleichtert werden.

2.3 TÄTIGKEIT DER GRUPPE D

Der Gruppe D des Bundesministerium für Inneres kommt folgende Doppelfunktion zu:

1. Kriminalpolizeiliche Zentralstelle für Österreich
2. Nationales Zentralbüro der INTERPOL für Österreich.

- 138 -

Zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse der Gruppe D wurde von der EDV - Zentrale des Bundesministerium für Inneres ein eigenes EDV - Programm mit der Bezeichnung "Automatisierter INTERPOL Index der Gruppe D (APID) zur Verfügung gestellt.

Der APID dient vorwiegend zur Aktenführung der Gruppe D, aber auch zur Auswertung der kriminologisch - kriminalistischen Fachliteratur und zur statistischen Erfassung bestimmter krimineller Erscheinungsformen wie zB Raubüberfälle auf Geldinstitute, Mord und Totschlag, Suchtgiftkriminalität oder Diebstähle in Reisezügen der ÖBB.

Im Rahmen der Gruppe D ergeben sich im Berichtsjahr folgende auf den APID bezogene Vorgänge:

Anzahl der Speicherungen und Anfragen im APID und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

! APID- ! Vorgang	! 1986	! 1987	! Verände- ! rung in %
! Speicherungen	! 320 240	! 297 351	! - 7,1
! Anfragen	! 411 805	! 413 131	! + 0,3

Tabelle 106.

Die Organisation der INTERPOL mit dem Sitz des Generalsekretariats in Paris umfaßt derzeit 146 Mitgliedstaaten.

Ein kurzgefaßtes Bild über die Tätigkeit und Erfolge im Rahmen der INTERPOL bildet die folgende Übersicht. In dieser Tabelle 107 auf Seite 139 werden die Festnahmen zwecks Auslieferung dahingehend spezifiziert, ob die Festnahme in Österreich durch österreichische Sicherheitsorgane aufgrund eines ausländischen Ersuchens, oder ob die Festnahme im Ausland aufgrund eines von Österreich im Rahmen der INTERPOL verbreiteten Fahndungsersuchens erfolgte.

- 139 -

Anzahl zwecks Auslieferung festgenommener Personen

! Spezifizierung ! der Festnahme	! Anzahl
! In Österreich ! für Ausland	! 151
! Im Ausland ! für Österreich	! 163

Tabelle 107.

In der folgenden Tabelle 108 wird die Tätigkeit im Rahmen der INTERPOL anhand der erfaßten Korrespondenz-tätigkeit dargestellt. Im Rahmen der Organisation der INTERPOL werden zur Übermittlung der gegenseitigen Erhebungs- und Fahndungs-ersuchen hauptsächlich folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

1. Funktelegramme
2. Briefe (in nicht dringenden Fällen oder bei umfangreichem Schriftverkehr)

Schriftverkehr der Gruppe D im Rahmen der Tätigkeit als Nationales Zentralbüro der INTERPOL

! Schriftverkehr	! Funk- ! telegramme	! Telex	! Briefe	! Summe
! Von Österreich ! ins Ausland	! 24 440	! 5 057	! 12 993	! 42 490
! Vom Ausland ! n. Österreich	! 15 571	! 6 050	! 13 541	! 35 162
! S u m m e	! 40 011	! 11 107	! 26 534	! 67 652

Tabelle 108.

- 140 -

2.4. MAßNAHMEN ZUR WIRKSAMEREN BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Auch 1987 hat die Suchtgiftkriminalität nichts von ihrer weltweiten Bedrohung eingebüßt. International war neuerlich ein beträchtliches Ansteigen der im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten straffällig gewordenen Personen zu verzeichnen. Suchtgifte verschiedenster Art überschwemmten die illegalen Märkte und kam es wiederum zu großen Sicherstellungen von Suchtgiften. In Europa wurden 1987 etwa 92 Tonnen Cannabisprodukte, 2,9 Tonnen Heroin und 2,4 Tonnen Kokain sichergestellt. Es ist auf die intensive Tätigkeit der österreichischen Sicherheitsexekutive zurückzuführen, daß sich die Zahl der wegen Verstöße gegen das Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebrachten Personen kaum veränderte - es war eine Zunahme der Anzeigen von weniger als 1 % zu verzeichnen - und daß daher von einer weiterhin anhaltenden Stagnation der Suchtgiftkriminalität gesprochen werden kann. Die Sicherstellungsmengen von Cannabisprodukten und Heroin lagen geringfügig unter denen des Jahres 1986, doch muß darauf hingewiesen werden, daß es 1987 zu keinen Großaufgriffen kam. Bei Kokain ist ein überproportionales Ansteigen festzustellen. Es ist jedoch als erwiesen anzusehen, daß es sich beim Großteil der Kokainsicherstellungen um solche handelte, die im Transit durch Österreich geschleußt werden sollten und die nachweislich für andere Länder bestimmt waren.

Die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität verweist auf den von ihr erstellten "Jahresbericht 1987 über die Suchtgiftkriminalität in Österreich", dem zusätzliche Details und statistisches Zahlenmaterial entnommen werden können.

1987 führte die verstärkte Ermittlungstätigkeit der Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS), ebenso wie in den Vorjahren, neben der Klärung von Eigentumsdelikten und Sicherstellung von aus anderen Straftaten stammenden Kraftfahrzeugen, Goldbarren und Schußwaffen.

2.5. ALARMÜBUNGEN

Im Jahre 1987 wurden weitere Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden aufgrund der geltenden Alarm- und

- 141 -

Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern durchgeführt.

2.6. MABNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEITSVERHÄLTNISSE IN WIEN

An Sonderstreifen wurden in Wien durchgeführt:

2.6.1. Sicherheitswache

2.6.1.1 Planquadrate

Diese werden als Sonderstreifen von der Sicherheitswache seit dem Jahre 1973 in Straßenzügen, öffentlichen Parkanlagen, peripheren Siedlungs- und Kleingartengebieten zu bestimmten Zeiten mit ca. 14 SWB pro Streife durchgeführt.

2.6.1.2 Flächenstreifen

Diese werden von der Sicherheitswache seit 12.11.1978 durchgeführt. Es handelt sich um Sonderstreifen der Angehörigen der Alarmabteilung, und zwar des Alarmzuges, welche in Form einer großräumigen Anlage in sicherheitspolizeilich relevanten Gebieten mit durchschnittlich 20 SWB (Mindestzahl) durchgeführt werden, z.B. Bahnhofsbereiche, Prater, Schrebergartenanlagen.

2.6.1.3 Blaulicht

Diese Sonderstreifen werden seit August 1976 von der Sicherheitswache in unregelmäßigen Abständen und zu verschiedenen Zeiten durch das Zusammenziehen durch drei bis vier Funkwagenbesatzungen vorgenommen. Sie werden auf Bezirksebene durchgeführt und dienen dazu, sicherheitspoli-

- 142 -

zeitlich interessante Gebiete schwerpunktartig zu bestreifen, wobei die Zielrichtung das Verhindern von Belästigungen von Passanten, Verhinderung von Einbrüchen und Sachbeschädigungen ist.

2.6.1.4 Suchtgiftstreifen

Diese Sonderstreifen werden unter Zusammenwirkung der Sicherheitswache, des Sicherheitsbüros und von Kriminalbeamten des jeweiligen Bezirks seit 22.5.1980 durchgeführt. Sie erfolgen zusätzlich zu den Suchtgiftstreifen des Sicherheitsbüros und sind in ihrer Zielrichtung auf bestimmte Bezirke und Lokale abgestellt. Die Kräfte der Sicherheitswache werden mit Angehörigen des Dienstzuges und der Polizeidiensthundeeinheit verstärkt.

2.6.1.5 Diensthundeflächenstreifen

Diese Sonderstreifen wurden am 29.3.1982 eingeführt. Eingesetzt werden dabei 6 bis 10 Diensthundeführer zu einer planmäßigen Bestreifung von großräumigen Siedlungs-, Kleingarten- und Parkanlagen. Streifendauer: 2-4 Stunden. Die Streifen werden in unregelmäßigen Abständen, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, durchgeführt.

2.6.1.6 Maulwurf

Diese Sonderstreifen werden seit 15.4.1980 von der Sicherheitswache (Alarmabteilung) zur Überwachung der U-Bahnbauwerke durchgeführt. Dazu werden die Besatzungen von zwei Sektorenwagen (insgesamt 4 SWB) zu Doppelstreifen, die örtlich und zeitlich variabel sind, zusammengefaßt. Zusätzlich bestehen in den U-Bahnbauwerken Stephansplatz und Karlsplatz je ein Wachzimmer. Beim U-Bahnbauwerk Karlsplatz existiert eine Fernsehüberwachung des gesamten Bauwerkes.

2.6.2 Kriminalbeamte

2.6.2.1 Tägliche Funkwagenstreife des Kriminalbeamteninspektorates

2.6.2.2 Tagesstreifen des Sicherheitsbüros

2.6.2.3 Zentrale Streifen des Kriminalbeamteninspektorates

Sie ist eine erweiterte tägliche Funkwagenstreife, wobei noch zusätzlich in verschiedenen Bezirken, je nach kriminalistischer Notwendigkeit, Fußstreifen eingesetzt werden. Die Anzahl der Kriminalbeamten variiert.

2.6.2.4 Prostitutionsstreifen der Sicherheitsbüros

Sie werden je nach Notwendigkeit in verschiedenen Bezirken als Fußstreifen, unabhängig von anderen Streifen, durchgeführt. Die Anzahl der Kriminalbeamten variiert.

2.6.2.5 Jugendstreifen

Es handelt sich um Fußstreifen; sie dienen der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bzw. der Bekämpfung der Jugendkriminalität. Die Anzahl der eingesetzten Kriminalbeamten variiert. Die Jugendstreife erstreckt sich jeweils nur über einen Bezirk.

2.6.2.6 Fremdenpolizeiliche Streifen

Streifen im Rahmen der Abteilung I nach illegalen Gastarbeitern und fremdenpolizeiliche Kontrolle von Ausländern.

- 144 -

Durchschnittlich werden 8 bis 10 Kriminalbeamte zu verschiedenen Tagen und Zeiten eingesetzt.

2.6.2.7 Prostitutionsstreifen im 2. Bezirk

Diese Streifen werden von Kriminalbeamten des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt mehrmals wöchentlich, durchschnittlich 4 bis 5 Kriminalbeamte, durchgeführt.

2.6.2.8 Bezirksstreifen

Sie werden je nach Notwendigkeit in verschiedenen Bezirken als Fußstreifen der Bezirkskriminalbeamten, unabhängig von anderen Streifen, durchgeführt. Die Anzahl der Kriminalbeamten variiert.

2.7 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER SICHERHEITSWACHE ZUR VERMEHRTEN AUßENREPRÄSENTANZ

Sie zeigt sich im verstärkten Rayonsdienst, kombinierten Fuß-, Fahrzeugstreifen, Polizeistreifen mit Diensthunden, Kriminalbeamtenstreifen, Planquadrataktionen sowie in der Tätigkeit der Kontakt- und Jugendkontaktbeamten. Zielrichtung dieser Außendienstpräsenz ist es einerseits, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung namentlich in den Nachtstunden zu heben, andererseits soll vor allem aber auch verbrechensvorbeugend gewirkt werden. Gleiche Bedeutung besitzt die Senkung der Unfallszahlen, was durch verstärkte Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bewirkt worden ist.

Teilweise zeigt sich jedoch das Erreichen eines gewissen "Plafonds", d.h., daß durch organisatorische Maßnahmen allein eine weitere Zunahme der Außendienstpräsenz nicht erreicht werden kann, weil hier die Personalkapazitäten eine Grenze setzen.

- 145 -

2.8 MAßNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS

2.8.1 Allgemeines

Im Jahre 1987 wurde die Schulung der Exekutivbeamten auf dem Gebiet der Bekämpfung des internationalen Terrorismus fortgesetzt. Die strengen Maßstäbe bei der Sichtvermerkerteilung wurden beibehalten. Die internationalen und bilateralen Kontakte zur Bekämpfung des Terrorismus wurden noch weiter ausgebaut.

Mit Wirksamkeit vom 1.10.1987 wurde im Bundesministerium für Inneres eine zivile Sondereinheit zur Vorbeugung und Aufklärung gewalttätiger und subversiver Akte des Terrorismus und Extremismus mit einer Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet errichtet. Sie führt in Anlehnung an die schon mehrere Jahre im Bundesministerium für Inneres bestehende und äußerst erfolgreich tätige Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) die Bezeichnung "Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT)" und löste die seit dem Jahre 1978 für diesen Zweck bei der Bundespolizeidirektion Wien eingerichtet gewesene Kriminalbeamteneinsatzgruppe ab. Damit wurde durch eine weitere organisatorische Maßnahme den erhöhten Anforderungen, die das diffizile Problem der Bekämpfung des Terrorismus und aller damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten - u.a. auch jener im Vorfeld - an die Sicherheitsbehörden stellt, Rechnung getragen.

Auch im Jahre 1987 hat der Bundesminister für Inneres - insbesondere zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung und der Eindämmung des Suchtgifthandels - zahlreiche internationale Kontakte geknüpft.

Der Bundesminister für Inneres hat in diesem Rahmen folgende Auslandsbesuche absolviert:

Königreich Saudi Arabien
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
Demokratische Volksrepublik Algerien
Königreich Spanien
Volksrepublik Polen
Bundesrepublik Deutschland
Tunesische Republik

- 146 -

Kuwait

Kontaktgespräche mit der Troika der TREVI-Gruppe

Im Jahre 1987 wurden folgende Besuche ausländischer Minister beim Bundesminister für Inneres vorbereitet und während des Aufenthaltes betreut:

Rafeal VERA

Staatssekretär für Sicherheit des spanischen
Innenministeriums

Dr. Friedrich ZIMMERMANN

Bundesminister des Innern der
Bundesrepublik DeutschlandWeltsuchtgiftkonferenz über Drogenmißbrauch und
illegalen Drogenhandel (I.C.D.A.I.T.)

Joseph MICHEL

Innenminister des Königreiches Belgien

Rt.Hon.Douglas HURD

Home Secretary of State des Vereinigten
Königreiches von Großbritannien und Nordirland

Doboroslav CULAFIC

Bundessekretär für Innere Angelegenheiten der
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

Dr. Janos KAMARA

Innenminister der Ungarischen Volksrepublik

Jose ARRANTES FERNANDEZ

Innenminister der Republik Kuba

Weiters wurden eine Polizeidelegation des Staates Kuwait in der Zeit vom 26. bis 29.4.1987 und eine Delegation von Beamten der Volksrepublik Polen, vom 10. bis 14.8.1987 betreut.

2.8.2 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundespolizei

2.8.2.1 Alarmabteilung

Aufbau und Organisation

Die Alarmabteilung stellt bei der Bundessicherheitswache in Wien jene Organisationseinheit dar, die bei sicherheits- und ordnungspolizeilichen Anlässen, die den Einsatz geschlossener oder speziell ausgebildeter Polizeieinheiten notwendig machen, herangezogen wird.

Das Abteilungskommando besteht aus dem Abteilungskommandanten und dem Stellvertreter. Diesem unterstehen ein Offizier im Tagdienst (Ausbildungsoffizier) und vier Kompaniekommandanten im Gruppendienst.

Die Abteilung gliedert sich in vier Kompanien, die nach dem 4-Gruppendienstsystem ihren Dienst versehen.

Jede Kompanie teilt sich in zwei Züge, deren Sicherheitswachebeamte wechselweise nach je einer Tag- und Nachtdiensttour im Dienst- und Alarmzug, verwendet werden.

Die Beamten des Dienstzuges versehen mit 10 Sektorenfunkwagen überlagernden Streifendienst und sind aufgrund der mitgeführten Ausrüstung jederzeit für Sondereinsätze verwendbar. Ebenso versehen die Beamten des Dienstzuges

- U-Bahnüberwachungsdienst
- Kanal- und Heizschachtstreifen
- Sicherung von besonderen Werttransporten
- technische Einsätze, wie Ausleuchten von Tatorten, Absperrn von Räumen mit Absperrgeräten etc.
- Planquadraten
- Suchtgiftstreifen
- Fahndungsmaßnahmen
- Unterstützung anderer Polizeieinheiten in Extremsituationen

Die Beamten des Alarmzuges stehen während ihrer Dienstzeit in ständiger Ausbildung und sind nur für geschlossene Einsätze vorgesehen. Die Schulung umfaßt das Üben aller

- 148 -

Fertigkeiten, die zur Bewältigung von Extremsituationen für ein Einsatzkommando erforderlich sind, wie z.B.

- Waffen- und Schießlehre, Schießausbildung
- Training an technischen Einsatzmitteln
- polizeitaktische Schulung
- Eigensicherung
- Anhalten von Kraftfahrzeugen
- Eindringen in Wohnungen und Gebäude und Anwendung der Seiltechnik für diese Zwecke
- Erste-Hilfe-Leistung
- Fitneß- und allgemeine Sportausbildung

Außer dieser allgemeinen Ausbildung, der alle Beamten der Alarmabteilung unterzogen werden, erfolgen für hiezu besonders geeignete Sicherheitswachebeamte Spezialausbildungen für die Angehörigen von

- Strahlenspürtrupps
- Scheinwerfertrupp
- Präzisionsschützenkommanden
- Einsatzschwimmergruppe.

Ausbildung

Die in Ausbildung stehenden Beamten des sog. Alarmzuges, werden in ihrer Dienstzeit sowohl bei Tag als auch bei Nacht intensiv taktisch geschult, erweitern ihre Fähigkeiten im Schießen durch permanentes Training. Besonderes Augenmerk wird im Zuge dieser Ausbildung auch der Körperausbildung zugewendet. Aktuelle Vorfälle im In- und Ausland werden zum Gegenstand intensiver Analyse und Erörterung genommen. Den dienstlichen Bedürfnissen entsprechend sind in die Ausbildung die Technik am Seil und die Grundsätze der Eigensicherung und des Verhaltens in besonders gefährlichen Situationen eingebaut.

Die Alarmabteilung verfügt auch über eine Einsatzschwimmergruppe für Aktionen unter Wasser, wobei darauf hingewiesen wird, daß diese Einheit auch über einen Unterwassersprengbefugten verfügt.

Die Beamten der Alarmabteilung versehen nach dem 4-Gruppensystem Dienst, sodaß jeweils rund um die Uhr eine Kompanie im Dienst steht.

Die Beamten rekrutieren sich grundsätzlich aus Freiwilligen.

- 149 -

Jeder Beamte der Alarmabteilung ist ausgerüstet mit

Dienstpistole GLOCK 17
StG 77
Stahlhelm
Handfessel
Einsatzoverall und
Gasmasken

Zusätzlich verfügt die Abteilung über 23 Kugelschutzwesten und 15 beschußsichere Helme. Darüber hinaus verfügt die Abteilung über ein Notstromaggregat mit Lichtstrahlern, einen Punktscheinwerfer sowie Handscheinwerfer, 2 Nachtsichtgeräte und 10 Feldstecher. Für die Präzisionsschützen sind 20 Scharfschützengewehre persönlich zugeteilt und stehen zwei weitere Gewehre mit Nachtzieleinrichtung zur Verfügung.

Für den Einsatz bei Demonstrationen stehen 450 Visierhelme und 560 Schutzschilde zur Verfügung. Für Tränengaseinsätze stehen Tränengasgewehre mit Abschußbecher und Tränengaswurfkörper zur Verfügung. Die Einheit ist vollmotorisiert und es sind 15 Sektorenfunkwagen (Opel Caravan oder VW Passat), 4 Kleinbusse und ein geländegängiger Puch 230 G vorgesehen.

2.8.2.2 Mobile Einsatzkommanden (MEK) in den Bundespolizeidirektionen außer Wien

Die Mobilien Einsatzkommanden (MEK) wurden bei allen Bundespolizeibehörden im gesamten Bundesgebiet aufgestellt. Ihre Stärke beträgt in den einzelnen Standorten durchschnittlich 30 Beamte, die in verschiedenen Dienstsyste-men Dienst versehen. In den Direktionsbereichen Graz, Salzburg und Linz bestehen je zwei Mobile Einsatzkommanden, in den anderen Bundespolizeidirektionen je eines. Die Mannschaft rekrutiert sich aus Freiwilligen. Ihre Ausbildung umfaßt Schießtraining, taktisch richtiges Verhalten und Eigensicherung in Extremsituationen. Ihre Ausbildung erfolgt im Hauptdienst durch einen Offizier des jeweiligen Standortes. Sie verfügen je nach Anzahl der Kommanden über einen oder zwei MEK-Fahrzeuge, in denen so wie bei der Alarmabteilung in den Sektorenfunkwagen, die Einsatzmittel und Schutzausrüstung für Einsätze gegen bewaffnete Kriminelle, mitgeführt werden. Jedes Kommando verfügt mindestens über eine Kugelschutzweste und mindestens zwei Titanhelme. Die Ausbildung die den

- 150 -

örtlich zuständige Organen übertragen ist, wird ergänzt durch jährliche Vorträge über internationale Entwicklungen bzw. aktuelle Gewaltkriminalität in Nachbarländer. Für die Schießausbildung selbst wurden seitens der Bundesministeriums für Inneres Richtlinien für die "erweiterte Schießausbildung" erlassen. Die persönliche Ausrüstung für Beamte der MEK besteht aus Pistole GLOCK 17, Handfessel und Stahlhelm sowie Sturmgewehr.

Den Mobilien Einsatzkommanden stehen ebenfalls Tränengaseinsatzmittel und Tränengasgewehre zur Verfügung.

Diese Beamten werden auch auf dem Gebiet des Personenschutzes und der Objektsicherung geschult. Sie stehen auch für Einsätze bei Demonstrationen als geschlossene Einheit zur Verfügung.

Alle Beamten der vorgenannten Einheiten versehen Dienst in der sogenannten Mehrzweckuniform, wodurch sie für jedermann als Angehöriger dieser Sondereinheiten erkennbar sind.

Um den internationalen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wurde in diesem Jahre begonnen, allgemein die Vertreter der Sicherheitsbehörden 1. Instanz über die Belange des "Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes" zu unterrichten. Derartige Veranstaltungen werden bundesländerweise vorgenommen und haben im Burgenland und in Niederösterreich bereits stattgefunden. Sie umfaßten im besonderen Informationen über

Wesen und Zweck des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes

Führungs- und Einsatzmittel der Sicherheitsexekutive in Österreich

Waffengebrauch geschlossener Einheiten

Objektschutz in Österreich

Terroristische Erscheinungsformen in Österreich

Sprengmittel und Brandsätze als Mittel der Gewaltkriminalität

Bei diesen Veranstaltungen werden die Sondereinheit der Bundesgendarmerie der Bundespolizei vorgestellt und Sprengmittel und Brandmittel vorgezeigt.

- 151 -

Damit soll eine Sensibilisierung aller für die Sicherheit in Österreich maßgeblichen Organe erreicht werden.

2.8.2.3 Polizeieinsatzstelle-Flughafen Schwechat

Die Polizeieinsatzstelle-Flughafen wurde mit Wirkung vom 3.3.1987 neuorganisiert und der Personalstand sowie die technischen Ausrüstungen den besonderen Bedingungen angepaßt. Der systemisierte Stand der Polizeieinsatzstelle-Flughafen beträgt

4 Offiziere
20 dienstführende Beamte und
153 eingeteilte Beamte sowie
27 Vertragsbedienstete (weiblich) als
Durchsuchungsorgane für die Sicherheitskontrolle

Die Sicherheitswachebeamten sind in drei Alarmkompanien gegliedert, sie stehen unter dem Kommando eines Offiziers und versehen Dienst nach dem 6-Gruppensystem. Die Beamten werden während ihres Hauptdienstes ausgebildet, wobei das Schießtraining, die Körperausbildung und die taktische Schulung besonders forciert werden. Die Alarmkompanien verfügen derzeit über sechs Beamte als sachkundige Organe im Erkennen von sprengstoffverdächtigen Gegenständen, 19 sicherheitspolizeilich ausgebildeten Flugbeobachtern, 8 Strahlenspürern, 16 Radpanzerfahrer, 8 SWB mit Ausbildung am Terminal (Computer) sowie 3 Ausbildner für Körpersport und einsatzmäßiges Schießen.

Der Aufgabenbereich blieb gegenüber dem Vorjahr gleich und erstreckte sich auf

- Objekt- und Personenschutz im Flughafenbereich
- Sicherheitskontrolle bei Flugabfertigung
- Wachzimmerdienst im Wachzimmer Flughafen.

Der Sicherungseinsatz erfolgt in Form von Schwerpunktbildungen zu Zeiten erhöhten Gefahrenrisikos.

Die Ausrüstung der Beamten ist einheitlich mit der Pistole GLOCK 17 und dem StG 77. Dieser Einheit stehen 20 Kraftfahrzeuge, darunter zwei Puch 230 G, ein Mercedes 230 E und der Radpanzer "Pandur", weitere

- 152 -

- 18 Kugelschutzwesten
- 9 beschußsichere Helme
- 4 Tränengasgewehre
- 1 Nachtsichtgerät
- 30 Handfunkgeräte
- 1 Autotelefon
- 3 Röntgenstraßen
- 4 Metallsuchdetektoren

zur Verfügung. Für Luftbeobachtungen und Sicherungsaufgaben aus der Luft ist jederzeit ein Helikopter des Bundesministeriums für Inneres bereitgestellt.

Die Errichtung eines Sicherheitszentrums für den Bereich des Flughafens Wien-Schwechat ist geplant.

2.8.3 Sonderabteilungen im Rahmen der Bundesgendarmerie

Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Einsätze wurde bei jedem Landesgendarmeriekommando eine

Sondereinsatzgruppe (SEG) und eine
Einsatzeinheit (EE)

errichtet.

2.8.3.1 Sondereinsatzgruppen (SEG)

Im Jahre 1984 wurde bei jedem LGK eine Sondereinsatzgruppe aufgestellt, die sich aus ehemaligen Beamten des Gendarmerieeinsatzkommandos zusammensetzt und einen Personalstand von bis zu 12 Beamten aufwies. Inzwischen wurde jedoch die Stärke der Einsatzgruppen (ausgenommen bei den LGK für NÖ und Bgld wegen der räumlichen Nähe des GEK) auf bis zu 18 Beamte angehoben.

Eine SEG wird stets dann herangezogen, wenn auch das GEK zu einem Einsatz angefordert wird. In einem solchen Fall sind von der SEG die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu setzen. Darüberhinaus ist der Einsatz einer SEG in besonders gefährlichen Fällen vorgesehen, wenn eine Unterstützung

- 153 -

der betroffenen Gendarmeriedienststelle durch besonders geschulte Beamte angebracht erscheint.

Die Beamten des SEG verfügen über eine spezielle Bewaffnung und Ausrüstung; sie werden auch laufend durch ein spezielles Programm fortgebildet.

Im Jahre 1987 wurden von den einzelnen SEG der Landesgendarmeriekommanden insgesamt 114 Beamte zu 44 Einsätzen herangezogen. Darunter fielen sowohl sicherheitsdienstliche Einsätze als auch Personen- und Objektschutz für hohe ausländische Besucher in Österreich.

2.8.3.2 Einsatzeinheiten (EE)

Im Interesse einer besseren Vorbereitung für größere ordnungsdienstliche Einsätze wurde die Aufstellung einer Einsatzeinheit (EE) als notwendig erachtet und verfügt.

Diese Beamten versehen normalen Sicherheitsdienst auf ihren Stammdienststellen und werden nur für die spezielle Aus- und Fortbildung sowie für den Einsatzfall abgestellt.

Die Beamten der EE, die speziell ausgerüstet und geschult werden, sind zur Bewältigung größerer sicherheitsdienstlicher Aufgaben vorgesehen.

Den EE gehören leistungsfähige Beamte an, die mindestens 2 Jahre Exekutivdienst geleistet haben müssen und nicht älter als 45 Jahre sind.

Im Jahre 1987 wurden von den Einsatzeinheiten der Landesgendarmeriekommanden insgesamt 21 Einsätze durchgeführt. Diese Einsätze umfaßten vor allem ordnungsdienstliche Maßnahmen bei Demonstrationen gegen Sondermülldeponien, Autobahnbauten etc. sowie Personen- und Objektschutz. Der besondere Schwerpunkt lag hierbei in Oberösterreich beim Bau der Pyhrnautobahn im Raume Voitsdorf, Ried/Tr und Wartberg, wo bei 19 Einsätzen insgesamt 1 220 Beamte zum Einsatz kamen.

2.8.3.3 Gendarmerieeinsatzkommando (GEK)

Ende des Jahres 1977 wurde das damalige Gendarmerie - Begleitkommando Wien in das Gendarmerieeinsatzkommando umgewandelt.

Der Personalstand des Gendarmerieeinsatzkommandos (GEK) umfaßt mit Stichtag 1.1.1988 insgesamt 142 Beamte.

Das GEK ist eine dem BMI unmittelbar nachgeordnete Organisationseinheit der Bundesgendarmerie zur Besorgung besonderer Aufgaben im öffentlichen Sicherheitsdienst und untersteht dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit.

In Angelegenheiten des inneren Dienstes untersteht das GEK dem Gendarmeriezentralkommando.

Der Aufgabenbereich des GEK umfaßt nach den generellen und speziellen Weisungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sicherheitsdienstlicher Einsätze allgemeiner und besonderer Art.

Die Beamten des GEK werden einer besonderen Schulung unterzogen und sind mit den neuesten Waffen und technischen Geräten ausgestattet.

2.9 DIENSTHUNDEWESEN

Das ausbildungsmäßige Schwergewicht im Bereich der Bundespolizei lag neben zwei Grundlehrgängen in der Abhaltung eines Wiederholungslehrganges für Fährtenhundeführer. Die erstmalige Ausbildung bzw. Abrichtung eines Suchtgiftspürhundes für den Kriminaldienst wurde abgeschlossen und dieses Projekt zeigt die ersten bemerkenswerten Erfolge.

Im Berichtsjahr wurden 10 Gendarmeriediensthundestationen neu errichtet; 11 weitere Gendarmeriediensthundeführer wurden herangebildet, 7 schieden aus; 16 Junghunde wurden angekauft.

Unter Berücksichtigung des natürlichen Abganges standen bei der Bundesgendarmerie am 1.1.1988 178 Gendarmeriedienst-

- 155 -

hundestationen, 178 Gendarmeriediensthundeführer (davon 9 noch nicht ausgebildet), 113 Fährtenhunde, 36 Lawinensuchhunde, 20 Suchtgiftspürhunde und 15 Junghunde zur Verfügung.

Die Bundesgendarmerie verfügte am 1.1.1988 über 184 Diensthunde, wovon 15 Junghunde zur Ausbildung heranstanden.

In zwei Grundausbildungslehrgängen für Gendarmeriediensthundeführer wurden 24 Gendarmeriediensthunde mit ihren Diensthundeführern ausgebildet.

An einem Lawinensuchhundelehrgang nahmen 28 Gendarmeriediensthundeführer teil.

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1987	! 173	! 162	! 335
! 1.1.1988	! 181	! 169	! 350

Tabelle 109.

Stand an einsetzbaren Diensthunden

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1987	! 173	! 158	! 331
! 1.1.1987	! 181	! 169	! 350

Tabelle 110.

2.10 TÄTIGKEITEN DER ZOLLWACHEORGANE IM INTERESSE DER STRAFRECHTSPFLEGE

Aufgrund des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl Nr 220/1967 i.d.g.F., werden die Organe der Zollwache im Interesse der Strafrechtspflege tätig, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze (dh sowohl der sogenannten "Grünen Grenze" als auch der Grenzübergänge) ergibt und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann. Diese Übertragung gilt sinngemäß auch für Amtshandlungen in Eisenbahnstationen (Grenzbahnhöfen), auf Flugplätzen und bei Schiffsanlegestellen (zB Bodensee), von denen aus Fahrten oder Flüge ins Ausland unternommen werden bzw an denen die Ankunft aus dem Ausland stattfindet, weiters für Amtshandlungen in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln (insbesondere Eisenbahnzügen) oder bei ins Ausland vorgeschobenen Zollämtern. Die Zollwacheorgane haben bei diesen Tätigkeiten alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane.

Von den Organen der Zollwache werden 2 637 km Zollgrenze ("Grüne Grenze") überwacht. Die Zollgrenze ist in 167 Grenzabschnitte mit 175 Grenzübergängen für den internationalen Verkehr und den kleinen Grenzverkehr eingeteilt. Dazu kommen noch eine größere Anzahl von Touristenübergängen im alpinen Gelände und im Binnenland die Zollflugplätze sowie die Schiffsanlegestellen. Zur Überwachung der Zollgrenze und zum Abfertigungsdienst bei den Grenzzollämtern werden ca. 3 100 Zollwachebeamte eingesetzt, die auch die ihnen übertragenen sicherheitsbehördlichen Aufgaben wahrnehmen.

Im Zuge der Grenzüberwachungstätigkeit der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege kam es im Berichtszeitraum unter anderem zu

- 427 Festnahmen,
- 40 Sicherstellungen,
- ca 360 251 Inanspruchnahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS), davon zu
- ca 18 101 erfolgreichen Inanspruchnahmen, sowie

- 157 -

ca 8 022 Informationsübermittlungen an die Sicherheitsbehörden.

2.11 BÜRGERDIENST

Die Organisation des Bürgerdienstes wurde im wesentlichen bereits 1986 abgeschlossen. 1987 erfolgte die Umsiedelung in das Bundesamtsgebäude in Wien 1., Minoritenplatz 9. Für den Bürger ergeben sich seither folgende Vorteile:

Prompte Auskunftserteilung im ebenerdig gelegenen Empfangsraum (gleichzeitig Zimmer des "Präsidialjournaldienstes" außerhalb der Amtsstunden).

Behindertengerechte Zugangsmöglichkeit.

Abgesehen davon ist der "Bürgerdienst" nunmehr zum Orts-tarif aus ganz Österreich telefonisch erreichbar.

Das Echo bei der Bevölkerung und in den Medien ist nach wie vor positiv. Dies gilt vor allem für den "Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst", für die "Kontaktbeamten" und "Jugendkontaktbeamten", hinsichtlich Auskunftserteilung und Beratung durch alle Exekutiv- und Verwaltungsorgane (ev. auch außerhalb der Amtsgebäude) sowie für die Verkehrserziehung Jugendlicher.

Das Modell "erweiterte Amtsstunden" wurde ausgebaut. Zu den bereits installierten "langen Amtstagen" bei den Bundespolizeidirektionen Linz, St. Pölten und Wr. Neustadt kamen noch ähnliche Einrichtungen bei den Bundespolizeidirektionen Leoben, Salzburg, Steyr und Villach hinzu.

Wie schon 1986 sollen auch 1987 im Sicherheitsbericht die statistischen Daten der Beschwerdefälle im Rahmen des Bürgerdienstes dargestellt werden, um einerseits eine Darbietung der Aktivitäten des Bürgerdienstes zu geben und andererseits auch einen Einblick zu geben, wodurch sich die Bevölkerung offenbar beschwert fühlt.

Statistik der Beschwerden im Bundesministerium für Inneres

Die folgende Statistik stellt die Anzahl der schriftlichen Erledigungen durch den Bürgerdienst des Bundesministeriums für Inneres, die aufgrund von telefonischen

Anrufen, persönlichen Vorsprachen und schriftlichen Eingaben ergangen sind.

Schriftliche Erledigungen im Rahmen des Bürgerdienstes
des Bundesministeriums für Inneres

! Verkehrsprobleme	! 96 !
! Rechtsauskünfte	! 87 !
! Beschwerden	! 393 !
! Anfragen, Anregungen, ! Vorschläge	! 177 !
! Andere Dienststellen ! betreffend	! 97 !
! unverständliche Eingaben	! 42 !
! soziale oder wirtschaftliche ! Probleme	! 88 !
! Wohnungsangelegenheiten	! 20 !
! Lebensqualität, Umwelt, Lärm	! 114 !
! Fremdenpolitik	! 111 !
! Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	! 136 !
! Sonstiges	! 140 !

Tabelle 111.

- 159 -

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundes-
gendarmerieAnzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten
1987

	Bundes-	Bundes-
	polizei	gendarmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	73	57
Gesetzwidrige Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen	32	13
Verbales Fehlverhalten	384	278
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	24	49
Mißhandlungen und Verletzungen	78	48
Unterlassung der Legitimierung	27	20
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nicht einschreiten bei Anzeigen	129	65
Parteiisches Vorgehen	64	61
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	12	12
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	192	124
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	381	167
Beschwerden allgemeiner Art	171	63
Sonstiges Fehlverhalten	279	308

Tabelle 112.

2.12 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

2.12.1 Entwurf eines Polizeibefugnisentschädigungsgesetzes.

Vom Bundesministerium für Inneres wurde ein Entwurf eines Polizeibefugnisentschädigungsgesetzes ausgearbeitet. Dieses Gesetz soll als Ergänzung zum Amtshaftungsgesetz dann einen Anspruch auf Schadenersatz sichern, wenn ein unbeteiligter Dritter infolge einer rechtmäßigen Amtshandlung eines Angehörigen der Sicherheitsexekutive zu Schaden gekommen ist.

Die jetzige Rechtsordnung sieht gemäß dem Amtshaftungsgesetz nur dann einen Schadenersatz vor, wenn die Amtshandlung als solche rechtswidrig war. Das Polizeibefugnisentschädigungsgesetz soll diese Rechtslücke schließen.

In den Fällen, in denen ein unbeteiligter Dritter durch eine rechtmäßige Amtshandlung eines Angehörigen der Sicherheitsexekutive zu Schaden gekommen ist, sind derzeit auf Grund der Gesetzeslage nur Schadenersatzleistungen im Kullanzweg möglich. Dieser Zustand ist jedoch unbefriedigend da den Geschädigten kein Rechtsanspruch zusteht.

Der Entwurf des Polizeibefugnisentschädigungsgesetz wurde bereits dem internen (behördeninternen) und externen Begutachtungsverfahren zugeführt, wobei die Absicht, diese Rechtslücke zu schließen, einhellig begrüßt wurde. Aufgrund des Begutachtungsverfahrens sind jedoch noch Änderungen des Gesetzesentwurfes besonders hinsichtlich des Rechtsweges der Durchsetzung der Schadenersatzforderungen notwendig.

2.12.2 Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst

Das Bundesministerium für Inneres bereitet auch einen Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst vor. Dieses Gesetz soll die endgültige rechtliche Fundierung der für die Bekämpfung der Kriminalität unerläßlichen erkennungsdienstlichen Behandlung (Abnahme von Fingerabdrücken, Herstellen von Lichtbildern und Erstellen von Personsbeschreibungen) gewährleisten und räumt auch dem Betroffenen das Recht ein, unter festgelegten Bedingungen die Löschung seiner Daten zu verlangen.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst wurde bereits der internen Begutachtung zugeführt, wobei der Gesetzesentwurf zustimmend beurteilt wurde. Aufgrund des internen Begutachtungsverfahrens wird

ein revidierter Gesetzesentwurf gestaltet, der der externen Begutachtung unterzogen wird.

2.13 MELDEWESEN

2.13.1 Auswirkungen des Wegfalles der Unterschrift des Unterkunftsgebers auf dem Meldezettelformular

Auslösendes Moment für die Meldegesetznovelle 1985 war bekanntlich die Absicht, den Meldebehörden - insbesondere den Bundespolizeibehörden - die Möglichkeit zu geben, ihre Melderegister nach dem jüngsten Stand der Technik automationsunterstützt zu führen.

Im Zuge der diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten bot sich die sog. "Computermeldung" als optimale Form zur Erreichung dieses Zieles an.

Die "Computermeldung" besteht im wesentlichen darin, daß die Meldedaten auf Grund der Angaben des Meldepflichtigen in die Datenverarbeitungsanlage eingegeben werden und der Meldepflichtige einen von der Meldebehörde hergestellten (ausgedruckten) Meldezettel erhält.

Dieses System hat zwingend zur Folge, daß die vorherige Einholung der Unterschrift des Unterkunftsgebers nicht möglich ist. Aber auch die nachträgliche Einholung dieser Unterschrift wäre für den Bürger nahezu unzumutbar, da die Kontrolle bzw. Zur Kenntnisnahme dieser Unterschriftenleistung für den Meldepflichtigen einen zusätzlichen Weg zur Meldebehörde zur Folge gehabt und somit den Anmeldevorgang äußerst kompliziert hätte.

Aus den dargelegten Gründen blieb praktisch nur der Verzicht auf die Unterschrift des Unterkunftsgebers. Um nun auf lange Sicht nicht zwei Meldezettelformulare nebeneinander bestehen zu lassen, wurde auch aus Gleichheitsgründen dem sich aus der "Computermeldung" ergebenden Meldezettelformular der Vorzug gegeben.

Es ist nicht zu leugnen, daß hier insoweit Probleme bestehen, als sich eine geringe Minderzahl von Personen diesen Wegfall der Einholung der Unterschrift des Unterkunftsgebers aus verschiedenen Motiven zu fiktiven Meldungen zu Nutze macht. Eine in diesem Zusammenhang gepflogene Umfrage bei den Meldebehörden hat diesen Eindruck bestätigt; allerdings kann insgesamt von einem besorgniserregenden Ansteigen von "Falschmeldungen" nicht gesprochen werden. Einzuräumen ist aber, daß dieses Problem gerade im Bereich der Bundeshauptstadt Wien schon wegen der enormen Vielzahl der Meldevorgänge vermehrt auftritt.

Die weitere diesbezügliche Entwicklung wird daher genau beobachtet werden. Eine Rückkehr zur Unterschrift des Unterkunftgebers am Meldezettel ist - zumindest kurzfristig - nicht geplant, zumal eine solche Rückkehr indirekt mit der Frage der tatsächlichen Realisierung der eingangs dargestellten EDV-Pläne insbesondere im Bereich der Bundespolizeibehörden zusammenhängt. Im übrigen würde auch die Wiedereinführung der Unterschrift des Unterkunftgebers Falschmeldungen nicht verhindern können.

2.13.2 Hotelkontrolle

Im Zusammenhang mit der Meldegesetznovelle 1985 wurde auch der Wegfall einer "Ausweispflicht" des Gastes gegenüber dem Beherbergungsbetriebsinhaber kritisch angemerkt.

Diese Verpflichtung, deren Mißachtung unter Strafsanktion stand, wurde aufgrund einer diesbezüglichen Forderung des Datenschutzes aus dem Meldegesetz eliminiert.

Ungeachtet dessen besteht nach wie vor die Verpflichtung des Unterkunftgebers, sich über die Identität seines Gastes Gewißheit zu verschaffen, da er gemäß des weiterhin unverändert in Geltung belassenen § 10 Abs 2 des Meldegesetzes der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen auf Verlangen darüber Auskunft zu geben hat, welchen Personen er (gegenwärtig) Unterkunft gewährt oder in den letzten drei Monaten gewährt hat; dies kann er selbstverständlich nur dann, wenn er sich vorher über die Identität dieser Personen Kenntnis verschafft.

Durch die Meldegesetznovelle 1985 ist sohin lediglich die in der Praxis kaum anwendbare Möglichkeit einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion für eine Weigerung, dem Unterkunftgeber die Identität nachzuweisen, beseitigt worden. Nach der nunmehr bestehenden Rechtslage hat der Hotelier - weigert sich der Gast, sich auszuweisen - unverändert die Möglichkeit, Organe der Sicherheitsbehörde herbeizurufen - ihnen gegenüber ist der Unterkunftnehmer weiterhin zum Identitätsnachweis verpflichtet - oder ihn des Hauses zu verweisen.

In der Praxis haben sich seit einer diesbezüglichen Klärstellung keine Schwierigkeiten ergeben.

- 163 -

3. AUSBILDUNG

3.1 ZENTRALE MASSNAHMEN

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür ist, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich 1987 bei 22 Aufnahmestellen 2 058 männliche Bewerber, davon 1 202 für den Gendarmeriedienst und 856 Bewerber für den Sicherheitswachdienst unterzogen. Die Ergebnisse wurden beim Bundesministerium für Inneres zentral ausgewertet.

Die Zulassung von Bewerbern für höhere Verwendungsgruppen im Wachdienst und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung und Auswertung der Tests sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den psychologischen Dienst (147 Bewerber).

Die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentralschule unterrichtet, erfolgte in acht fachdidaktischen Seminaren (47 Tage) mit 124 Teilnehmern; weiters wurden fünf Seminare (13 Tage) mit 66 Teilnehmern in Sonderverwendung durchgeführt.

In Fortführung des Projektes der Verhaltensschulung aller Wachebeamten auf der Basis des Medienpaketes "Wie vermeide ich Konflikte?" wurden in zwei je zweiwöchigen Seminaren 32 Beamte zu Trainern ausgebildet. 1200 Beamte haben an den Grundseminaren "Wie vermeide ich Konflikte" teilgenommen.

Das Projekt der Verhaltensschulung ist so angelegt, daß nach den positiven Erfahrungen bei den Pilotseminaren (1985) die im Jahre 1986 und 1987 als Trainer ausgebildeten Exekutivbeamten im Bereich der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie die Seminare im zunehmenden Umfang durchführen werden.

Im Rahmen des Projektes "Kontaktbeamte/Jugendkontaktbeamte" wurden 27 leitende Sicherheitswachebeamte der Bundespolizeidirektion Wien zu sogenannten Lokalen Projektleitern und sechs davon zu Trainern für die Ausbildung künftiger Kontaktbeamter/Jugendkontaktbeamter psychologisch ausgebildet.

In einem fünftägigen Seminar wurden drei leitende und 13 dienstführende Beamte der Polizeigefangenenhäuser für ihre Tätigkeit psychologisch geschult.

3.2_AUSBILDUNG_ZUR_BEKÄMPFUNG_DER_SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

1987 wurde von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität, sowie in den Vorjahren auch, auf die Aus- und Weiterbildung von Beamten, die mit der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform befaßt sind, besonders Bedacht genommen. Beamte der Zentralstelle waren daher als Vortragende bei einschlägigen Kursen tätig.

Im Jahr 1986 war, um personelle Veränderungen und Ergänzungen bei der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität durchführen zu können, ein Auswahlverfahren für neue Beamte durchgeführt worden. In einem eigenen Lehrgang, der durch einen von der US-amerikanischen Suchtgiftbehörde DEA geführten Observationskurs ergänzt wurde, erfolgte die Vorbereitung der Beamten auf ihre neue Tätigkeit. 1987 befanden sich diese Beamten im Einsatz und es wurden daher mangels entsprechender Notwendigkeit, auf diesem Sektor keine Maßnahmen gesetzt.

3.3_SCHIESSAUSBILDUNG

Für die Angehörigen der MEK (Mobilen Einsatzkommanden) und sonstigen Sondereinheiten wurde eine erweiterte Schießausbildung durchgeführt; desgleichen für die Schießausbilder dieser Einheiten.

3.4_FLUGBEOBACHTERAUSBILDUNG

Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter

! Bundes-	! Bundes-	! Summe
! polizei	! gendarmerie	!
! 10	! 14	! 24

Tabelle 113.

- 165 -

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1987	! 135	! 76	! 211
! 1.1.1988	! 141	! 90	! 231

Tabelle 114.

Stand der ausgebildeten Flugretter

! Stand vom	! Bundes- ! gendarmerie
! 1.1.1987	! 113
! 1.1.1988	! 107

Tabelle 115.

3.5 AUSBILDUNG DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

! Grundausbildung für	! Teilnehmerzahl !
! Wachebeamte der ! Verwendungsgruppe W1	! 61 !
! Dienstführende Wache- ! beamte im Sicherheits- ! wachdienst	! 233 !
! Kriminalbeamte	! 158 !
! Dienstführende ! Wachebeamte im ! Gendarmeriedienst	! 451 !
! S u m m e	! 903 !

Tabelle 116.

**Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im
Berichtsjahr abgeschlossen haben**

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 584 !
! Kriminalbeamte	! 71 !
! Gendarmeriebeamte	! 397 * !
! S u m m e	! 1 052 !

Tabelle 117.

* incl. 91 Gendarmeriepraktikanten

- 167 -

**Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in
Grundausbildung befanden**

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 1 022 !
! Kriminalbeamte	! 164 !
! Gendarmeriebeamte	! 834 !
! S u m m e	! 2 020 !

Tabelle 118.

- 168 -

Fort- und Weiterbildung

! Art der Lehrveranstaltung !	! Teilnehmerzahl			! Summe!
	! Bundes- ! polizei	! Bundes- ! gendarmerie	!	
! Fortbildungsseminare an der ! Verwaltungsakademie d. Bundes!	! 138	! 17	!	! 155 !
! Führungskräfteausbildung	! 4	! 5	!	! 9 !
! Grundausbildung f.d.VGr.				
! B	! 92	! 2	!	! 94 !
! C	! 73	! 1	!	! 74 !
! D	! 36	! 1	!	! 37 !
! Fachseminar "Verkehrsrecht"	! 11	! 4	!	! 15 !
! Fachseminar "Politische ! Bildung"	! 10	! 9	!	! 19 !
! Fachseminar "Kriminalistik"	! --	! 9	!	! 9 !
! Fachseminar "Deutsch, ! Schriftverkehr und ! Kanzleiordnung	! --	! 7	!	! 7 !
! Fachseminar "Unfall- und ! Kriminalfotografie"	! 9	! 10	!	! 19 !
! Fachseminar "Vollzugsdienst"	! 11	! 7	!	! 17 !
! Fachseminar "Englisch"	! 5	! 7	!	! 12 !
! Fachseminar "Exekutive ! und Medien"	! 12	! 13	!	! 25 !
! "Pädagogisches Lehrerseminar"	! 9	! 4	!	! 13 !
! ULV-Grundsatzseminar	! 2	! 1	!	! 3 !

- 169 -

! Art der Lehrveranstaltung !	! Teilnehmerzahl		
	! Bundes- ! polizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe!
! Verhaltensschulungssemi- ! nare "Wie vermeide ich ! Konflikte	! 540	! 481	! 1 021
! Projektleiterseminare ! für Kontakt- und Jugend- ! Kontaktbeamte	! 25	! 1	! 36
! Schulungsseminare für ! Kontak- und Jugend- ! Kontaktbeamte	! 216	! --	! 216
! Fortbildungsseminare an ! der Verwaltungsakademie ! des Bundes	! 138	! 17	! 155

Tabelle 119.

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

4.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Aufgrund des in der Vorschrift für den Kriminaltechnischen Dienst vorgegebenen Aufgabenbereiches haben sich die von der Kriminaltechnischen Zentralstelle (KTZ) durchgeführten Untersuchungen gegenüber 1986 geringfügig verändert. Die begonnene Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahme wurde weitergeführt.

Laboratorium für Biologie und Mikroskopie

Im Jahre 1987 wurden Untersuchungen zur Auswertung von Schriftkreuzungen am Licht- und Elektronenmikroskop vorgenommen, die Untersuchungen über Mikrobiotope zur Klassifizierung von Erdproben weitergeführt und am Rasterelektronenmikroskop die Untersuchung von Diebsfallpulver begonnen.

Laboratorium Chemie

Neben der Fortführung der Standarduntersuchungen auf dem Gebiet der Suchtgiftanalyse, des Beleuchtungszustandes von Kfz-Lampen und Lackvergleichsuntersuchungen wurde die sog. Streuschreibenkartei weiter ausgebaut. Weiters wurden zwei Ausbildungskurse über Suchtgiftanalysen veranstaltet.

Spurenkunde-Urkundenlaboratorium

Neben den üblichen Untersuchungen auf den Gebieten der Schußwaffen-, Werkzeugspuren und Urkunden wurde gemeinsam mit dem Laboratorium für Biologie begonnen ein Verfahren zur Bestimmung von Diebsfallen und Schußhandspuren mit dem Rasterelektronenmikroskop zu erarbeiten. Weiters wurden drei vierwöchige Ausbildungskurse veranstaltet.

Dokumentationsgruppe

In der Fotostelle wurde mit der Ausarbeitung und Vergrößerung von Farbbildern begonnen.

Für die Zeichenstelle wurde ein Leuchtpult sowie ein DIN A1 Plotter beschafft und in Betrieb genommen.

Laboratorium für EDV-unterstützte Analytik (EA)

Über die Routineuntersuchungen Brandschutz, Kunststoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel hinaus konnte das Forschungsprojekt "Otto-Kraftstoffe, Identität und Herkunft" mit der Einreichung zur Publikation abgeschlossen werden.

- 171 -

Weitere Entwicklungsarbeiten betrafen die Zuordnung kleinster Glassplitter mittels Atomabsorption, das zeichnerische Erfassen der Benzinverdunstung, Prüfung der Selbstentzündung über die Sauerstoffabsorption und die Analyse von Zuckern mit Hilfe der Hochdruckflüssigkeitschromatographie.

Arbeitsgruppe Brand- und Explosionsermittlung

Außer der Geschehnisbeschreibung nach Bränden und Explosionen wurden Versuche durchgeführt mit Hilfe des vorhandenen Rauchgasgerätes die Luftwechselzahl zu messen.

Weiters wurden drei vierwöchige Ausbildungskurse veranstaltet.

- 172 -

4.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle

Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

! Schußwaffenuntersuchungen	!	183	!
! Schußwaffenerkennungsdienst	!	547	!
! Werkzeugspurenuntersuchungen und ! Untersuchung ähnlicher Formspuren	!	104	!
! Urkundenuntersuchungen (vorwiegend ! Fälschungen und Verfälschungen)	!	259	!
! Handschriftenuntersuchungen	!	70	!
! Schußhanduntersuchungen	!	20	!
! Andere Untersuchungen (Diebsfallen, ! Schreibmaschinen, Druckschriften usw)	!	42	!

Tabelle 120.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie

! Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw)	!	61	!
! Materialmikroskopie (Metalle, ! Staubsuren usw)	!	46	!
! Untersuchung für andere Arbeitsgruppen	!	37	!

Tabelle 121.

Chemisches Laboratorium I

! Untersuchung von Verkehrsunfällen	!	462	!
! Suchtgiftuntersuchungen	!	304	!
! Sonstige Untersuchungen ! (Sprengstoff, Schußentfernung usw)	!	95	!
! Auskunft aus Streuscheibenkartei	!	565	!

Tabelle 122.

- 173 -

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen

! Geschehnisbeurteilungen nach ! Bränden und Explosionen	144
! Spurenuntersuchungen nach ! Bränden und Explosionen	2
! Andere Untersuchungen	9

Tabelle 123.

Arbeitsgruppe für EDV-unterstützte instrumentelle
Analytik

! Rückstandsuntersuchungen ! (Brandschutt, Ölrückstände)	62
! Materialuntersuchungen	77
! Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	17

Tabelle 124.

4.2 KRAFTFAHRZEUGE

Durch den gezielten Einsatz der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln konnte im Bereich des Kraftfahrwesens der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen die Aufwärtsentwicklung weitergeführt werden. Insbesondere wurde durch den Ankauf von Kfz mit Katalysator bzw. Dieselmotoren und der weiteren Ausstattung der polizeieigenen Kfz-Werkstätten mit Testgeräten (Motortest- und Abgasmeßgeräten) dem steigenden Bewußtsein für den Umweltschutz entsprochen.

Die Erprobung des gepanzerten Radfahrzeuges wurde positiv abgeschlossen, das Fahrzeug angekauft und der Bundespolizeidirektion Schwechat zur Sicherung des Flughafens zugewiesen.

Der systemisierte Stand an Kraftfahrzeugen der Bundesgendarmerie wurde im Jahre 1987 auf 2 640 Einheiten erhöht; der Stand an Wasserfahrzeugen blieb mit 71 Einheiten unverändert.

Im Rahmen der zur Verfügung gestandenen Budgetmittel wurden für die Bundesgendarmerie 355 Kraftfahrzeuge

- 174 -

verschiedener Typen angekauft, 13,45 % des systemisierten Fahrzeugparkes wurden damit erneuert. Wegen schlechten Allgemeinzustandes infolge langdauernder Verwendung oder Totalschadens bei Verkehrsunfällen mußten 1987 351 Kraftfahrzeuge ausgesondert werden.

Stand an Kraftfahrzeugen

! Stand vom	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1987	! 1 034	! 2 640	! 3 674
! 1.1.1988	! 1 029	! 2 640	! 3 669

Tabelle 125.

Stand an Wasserfahrzeugen

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1987	! 19	! 72	! 91
! 1.1.1988	! 16	! 71	! 87

Tabelle 126.

Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 15,2 %
! Bundesgendarmerie	! 13,5 %

Tabelle 127.

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 22 644 569
! Bundesgendarmerie	! 62 149 637
! Gesamt	! 84 794 206

Tabelle 128.

- 175 -

4.3 FERNMELDEWESEN

Bei der Bundespolizei ergab sich folgendes Beschaffungsprogramm:

Fortsetzung des Austauschprogrammes und der Vollausstattung der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten wobei weiterhin besonderes Augenmerk auf die für staats- und kriminalpolizeiliche Zwecke erforderliche Sprachverschleierungsmöglichkeit gelegt wurde; Gesamtzuweisung an die Behörden: 88 Mobilfunksprechgeräte und 58 Handfunksprechgeräte.

Errichtung einer UKW-Relaisstation mit Überleitungsmöglichkeit bei der Sicherheitsdirektion Vorarlberg und bei den Bundespolizeidirektionen Steyr (1) und St. Pölten (1).

Errichtung einer Zentral-Dokumentationsanlage bei der Bundespolizeidirektion St. Pölten.

Zuweisung von Personenrufgeräten an die Sicherheitsdirektion Klagenfurt (1), Bundespolizeidirektion Wien (7) und Linz (1).

Zuweisung einer Bordsprecheinrichtung an die Bundespolizeidirektion Schwechat für das gepanzerte Streifenfahrzeug "PANDUR".

Zuweisung und Inbetriebnahme von FS-Rundschreibeanlagen (inkl. Einkanaldatenübertragungseinrichtungen zu den Polizeiwachzimmern) bei den Bundespolizeidirektionen St. Pölten und Wien (Koate 23, 21, 15, 1, 10, 2) und Umstellung auf elektronische Fernschreibmaschinen bei den Bundespolizeidirektionen Graz (1), St. Pölten (13), Wien (70), sowie Ministerium - Pol. Hauptvermittlung (3) und der Sicherheitsdirektion Salzburg (1).

Zuweisung von elektronischen Bildschirmfernsehern an die Bundespolizeidirektion Innsbruck (1), Klagenfurt (1), Linz (1), Salzburg (1), sowie Ministerium - Pol. Hauptvermittlung (2), der Sicherheitsdirektionen Steiermark (1) und Vorarlberg (2).

Inbetriebnahme einer Fernsprechvermittlungsanlage bei der Sicherheitsdirektion Vorarlberg, einschließlich der Adaptierung der Gegenanlagen.

Zuweisung und Inbetriebnahme einer Fernsprechvermittlungsanlage bei der Bundespolizeidirektion Wien (Diensthundeabteilung).

Zuweisung und Inbetriebnahme von je 2 Stück EKR 80-Einrichtungen (Wiederaktivierung der Fangschaltung beim

- 176 -

Notruf 133) bei den Bundespolizeidirektionen Eisenstadt, St. Pölten, Steyr, Villach, Wels, Wr. Neustadt und Leoben.

Zuweisung eines drahtgebundenen Kommunikationssystemes (MATEL-System) an die Bundespolizeidirektion Wien.

Der Ausbau des Fernschreibnetzes der Bundesgendarmerie wurde planmäßig abgeschlossen. Mit dem Austausch von 100 veralterten Fernschreibgeräten wurde das Netz auch bei den Endgeräten auf den letzten technischen Stand gebracht.

Beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich konnte bei der Leitfunkstelle ein neuer Funkbetriebstisch in Betrieb genommen werden, womit die Führungstätigkeit speziell bei Alarmfahndungen effizienter gestaltet werden kann.

Der Neubau des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg wurde, dem Stand der Fernmeldetechnik entsprechend, ausgestattet. Ein Auftrag für die Einrichtung der Leitfunkstelle wird demnächst vergeben (voraussichtliche Kosten: etwa 5,5 Millionen Schilling).

Sowohl beim Landesgendarmeriekommando Vorarlberg als auch beim Landesgendarmeriekommando Burgenland wurden die Funkwerkstätten neu eingerichtet und den Erfordernissen angepaßt, um die Einsatzfähigkeit der Fernmeldemittel zu gewährleisten.

Die Ausstattung aller systemisierten mehrspurigen Patrouillenfahrzeuge der Bundesgendarmerie mit Mobilfunkgeräten ist abgeschlossen. Der Bedarf für zusystemisierte Fahrzeuge und Ersatz für technisch bedingte Aussonderungen konnte abgedeckt werden.

Die Verdichtung des UKW-Funknetzes wird planmäßig weitergeführt. Dabei wurde die Ausstattung der Gendarmeriedienststellen mit Fixstationen fortgesetzt, das Schwergewicht jedoch auf die Beschaffung von Handfunkgeräten verlagert.

Die Anzahl der Fixstationen erhöhte sich um 60. In allen Landesgendarmeriebereichen sind mindestens 50 % der Gendarmerieposten mit Fixstationen ausgestattet. Durchschnittlich liegt die Ausstattung bei 68 %.

Bei den tragbaren Funkgeräten ist eine Vermehrung um 475 Stück zu verzeichnen.

Planungsarbeiten für die Verbesserung der fernmeldetechnischen Infrastruktur in den Landesgendarmeriekommandobereichen Vorarlberg, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich wurden eingeleitet.

Um den Betrieb der Fernmeldeeinrichtungen auch bei Stromausfällen sicherzustellen, wurden 30 Notstromaggregate als Ersatz für veraltete beschafft.

- 177 -

Bei 25 Gendarmeriedienststellen wurden Fernsprecheinrichtungen erneuert bzw. den dienstlichen Erfordernissen entsprechend erweitert.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1987	69	100	169
1.1.1988	71	104	175

Tabelle 129.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1987	234	939	1 173
1.1.1988	224	999	1 223

Tabelle 130.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

Stand vom	Bundespolizei Sicherheits- direktionen	Bundes- gendarmerie	Summe
1.1.1987	967	2 342	3 309
1.1.1988	998	2 360	3 358

Tabelle 131.

- 178 -

Stand an tragbaren Funkgeräten

! Stand vom !	! Bundespolizei ! ! Sicherheits- ! ! direktionen !	! Bundes- ! ! gendarmerie !	! Summe !
! 1.1.1987 !	! 1 560 !	! 2 279 !	! 3 839 !
! 1.1.1988 !	! 1 547 !	! 2 754 !	! 4 301 !

Tabelle 132.

Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei !	! 0,35 !
! Bundesgendarmerie !	! 0 !

Tabelle 133.

Anschluß von schutzbedürftigen Objekten an das Alarm-
fernmeldesystem

! Gefährdete !	!
! Objekte !	! 1987 !
! Banken und !	!
! Sparkassen !	! 4 621 !
! Postämter !	! 1 490 !
! Sonstige !	! 3 559 !
! Summe !	! 9 670 !

Tabelle 134.

4.4 BEWAFFNUNG

Die Umrüstung der Exekutive im Rahmen der Bundespolizei auf die Pistole GLOCK 17 wurde fortgesetzt und konnte durch vorzeitige Lieferung des Kontingentes für 1988 abgeschlossen werden.

Zur Verbesserung der Schießausbildung wurden Zeitkontrollgeräte und Wendescheibenanlagen angekauft.

- 179 -

Im Jahre 1987 wurden für das Gendarmerieeinsatzkommando, die SEG und die Landesgendarmeriekommanden die für die jeweilige Aufgabenstellung notwendigen Waffen und Ausrüstungsgegenstände beschafft. Zur Ausstattung der vorhandenen Werkstätten erfolgte die Anschaffung von einzelnen Maschinen und Werkzeugen.

Zur Durchführung der Schießausbildung wurde die erforderliche Munition und der entsprechende Schießbedarf beschafft. Für unbrauchbar gewordene Schutzmasken wurden 66 Stück und für unbrauchbar gewordene Handschellen 200 Stück als Ersatz angekauft.

4.5 BAULICHE MAßNAHMEN

Im Bundesland Vorarlberg wurde ein neues Bundesamtsgebäude für die Sicherheitsdirektion und das Landesgendarmeriekommando errichtet. Auf dem Flughafen Schwechat wurde mit dem Bau des Sicherheitszentrums begonnen. Im Bereiche der Bundespolizeidirektion Wien wurden drei Wachzimmer, nämlich Wien 17., Hernals - Vorortelinie, Wien 21., Baumergasse und Wien 22., Konferenzzentrum (Austria-Center) eröffnet. In St. Pölten wurde ein Pistolenschießstand eröffnet.

Im Jahre 1987 wurden in Bregenz der Neubau des Landesgendarmeriekommando-Gebäudes mit 63 Garagenplätzen und in Eisenstadt der Neubau des Landesgendarmeriekommando-Gebäudes (1. Bauabschnitt - Werkstätten und Garagentrakt) fertiggestellt und bezogen.

Weiters wurden noch 4 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen und 25 Garagen in bundeseigenen Gebäuden beschafft.

Außerdem wurden 17 Gendarmerieunterkünfte, 19 Garagen, 9 Naturalwohnungen, 7 Einzelräume als Ledigenunterkünfte und 10 Grundstücke für die Aufstellung von Diensthunde-Zwingeranlagen angemietet.

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die internationale Zusammenarbeit ist ein wesentliches Kriterium bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Suchtgiftkriminalität.

Dieser Notwendigkeit wird seitens der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität Rechnung getragen durch: Mitgliedschaft bei und enge Zusammenarbeit mit der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation IKPO/INTERPOL, Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Wege multinationaler Arbeitsgemeinschaften und die Kooperation mit den für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zuständigen Unterorganisationen der Vereinten Nationen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die im Juni 1987 in Wien stattgefundene "International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking" (ICDAIT), die erste Weltsuchtgiftkonferenz auf Ministerebene. Für die zukünftige, weltweite Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wird das von ICDAIT verabschiedete Dokument "Comprehensive Multidisciplinary Outline of Future Activities" (CMO), ein Handbuch mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität, von großer Bedeutung sein.

Im Verlaufe des Jahres 1987 wurden intensive Bemühungen hinsichtlich einer engen Kooperation mit den in der TREVI-Gruppe zusammengeschlossenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft unternommen.

Eine Zusammenarbeit wird vor allem in folgenden Bereichen angestrebt:

- Bekämpfung des Terrorismus,
- Bekämpfung des organisierten Verbrechertums,
- Ausrüstung und Ausbildung der Sicherheitsexekutive,
- Immigrations- und künftige Asylpolitik,
- Grenzkontrolle sowie
- Sichtvermerkspolitik.

Österreich wird künftig die gleiche Stellung eingeräumt werden, wie sie derzeit schon den USA und Kanada zukommt. Diese besondere Position besteht darin, daß Österreich künftig die Möglichkeit haben wird, vor den jeweiligen Treffen der Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft seine Ansichten zu den vorgesehenen Tagungsthemen einzubringen und seine speziellen Wünsche zu artikulieren, ohne formell Mitglied dieser Gruppe zu sein.

Im Juli 1987 wurde zwischen dem österreichischen und dem spanischen Innenminister ein Übereinkommen betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, des internationalen illegalen Suchtgifthandels und der organisierten Kriminalität abgeschlossen.

- 181 -

V. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAF- RECHTSPFLEGE

1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 31.7.1988 wurden insgesamt 314 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1986 waren es zu diesem Stichtag 356 Personen.

- 182 -

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 31.7.)

Maßnahme	Untergebrachte	
	1987	1988
Vorläufige Unterbringung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	17	23
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	2	3
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	108	110
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	140	130
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	47	42
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	42	6

Tabelle 135.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken unzurechnungsfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

- 183 -

Am 1. Jänner 1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen in Betrieb genommen. Damit wurde dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche geistig abnorme Rechtsbrecher in Zukunft nicht mehr ausschließlich in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen, sondern für diese Unterbringung auch eine hierfür besonders eingerichtete Justizanstalt zur Verfügung steht. In dafür geeigneten Fällen dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs.1 StGB nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBI. Nr. 605, jedoch auch weiterhin in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke vollzogen werden. Dies geschieht jedoch zumeist nur in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 31.7. waren 1988 66 Personen gemäß § 21 Abs.1 StGB, 15 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 16 Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedürfen, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. 1987 waren die Vergleichszahlen: gemäß § 21 Abs.1 StGB 63, gemäß § 21 Abs. 2 StGB 16 Personen sowie 20 in stationärer psychiatrischer Behandlung angehaltene Strafgefangene. Da diese Strafgefangenen sonst in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen werden müßten, erfolgt auch in solchen Fällen eine erhebliche Entlastung öffentlicher Krankenanstalten von sicherheitsgefährlichen Personen.

1.2 DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig werden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

Die Justizanstalt Mittersteig und die Außenstelle Stockerau waren zum 31. Juli 1988 mit 73 Untergebrachten belegt. Am gleichen Stichtag waren es 1987 79 Untergebrachte.

- 184 -

15 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB wurden in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten (1987: 16).

Weitere 3 waren gemäß § 71 Abs. 2 StVG in verschiedenen Krankenanstalten untergebracht (1987: 2).

Daneben waren zum 31. Juli 1988 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten, Karlau und Schwarzaus insgesamt weitere 36 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf werden 3 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können auf Grund von Umbauarbeiten derzeit nur 80 Personen untergebracht werden.

Am 31. Juli 1988 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 69 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 25 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 44 Strafgefangene unterziehen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 7 Drogenabhängigen belegt (Die Vergleichszahlen hiezu für 1987: 98 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der SA Favoriten, davon 39 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 59 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG).

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgsversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig,

- 185 -

daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 vorgesehene Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (V.2) dargestellt.

1.4 DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg.

Mit der Maßnahme der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB wollte die Strafrechtsreform, die zum Strafgesetzbuch von 1975 geführt hat, gegen das schwere Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum vorgehen. Die seither entwickelte Praxis der Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat allerdings gezeigt, daß - abweichend von den Intentionen des Gesetzgebers - überwiegend Wiederholungstäter m i n d e r s c h w e r e r Vermögensdelikte in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB eingewiesen wurden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat daher den vorher offenbar zu weit gefaßten Anwendungsbereich der Bestimmung bei Vermögenstätern eingeschränkt; Voraussetzung der Unterbringung eines Vermögenstäters in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nunmehr, daß er die Tat "unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person" begangen hat, was insbesondere bei Raub und räuberischem Diebstahl oder Erpressung der Fall ist.

Diese Gesetzesänderung hatte zur Folge, daß ein Großteil der bisher in der Maßnahme nach § 23 StGB Untergebrachten mit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (am 1. März 1988) zu entlassen waren.

- 186 -

Am 31. Juli 1988 befanden sich im Maßnahmenvollzug der Sonderanstalt Sonnberg mit Außenstelle insgesamt 6 Personen; am 31. Juli 1987 waren es 42 Personen.

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafeende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner mußte der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hat es sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften weniger in einer zu engherzigen Praxis, als vielmehr in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung zu erweitern. Dadurch sollen künftig einem breiteren Personenkreis als bisher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet werden.

- 187 -

Im Sinne dieser Überlegungen hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (bisher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (bisherige Mindeststrafzeit: 1 Jahr).

Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als bisher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es diese Behandlung dem Entlassenen auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung bisher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können die Kosten der ärztlichen Nachbetreuung künftig von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es schon bisher im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

2.1 GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG*)

Im Jahr 1987 wurden insgesamt 9 282 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 063 Strafgefangene (d.s. 11,5 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung.

*) bedingte Entlassungen nach § 46 StGB in der bis zum Inkrafttreten des StRÄG 1987 (1.3.1988) geltenden Fassung

- 188 -

Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen von allen Entlassungen zeigt damit wie schon im Vorjahr eine leicht steigende Tendenz.

Rund 52 % der bedingt Entlassenen, nämlich 558 Strafgefangene, haben zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt, rund 27,8 % über ein Jahr bis zu zwei Jahren. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 94 % der bedingten Entlassungen, nämlich 1 002, erfolgten nach einem tatsächlich verbüßten Strafmaß bis zu 5 Jahren, in 61 Fällen wurde eine bedingte Entlassung nach einer Strafverbüßung in der Dauer von über 5 (bis über 20) Jahren verfügt.

Im Berichtsjahr sind 4 Männer mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten von über 15 Jahren bis zu mehr als 22 Jahren in Strafhaft zugebracht.

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wird seither schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon bisher in Strafverfahren gegen Jugendliche wird es künftig auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich sein, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Artikel II der Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980, die mit 1. Jänner 1981 in Kraft getreten ist, hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals

- 189 -

mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern. Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß.

3.1 TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Bewährungshelfer - Betreute Personen

! Stichtag	! Bewährungs- ! helfer	! Betreute ! Personen ! insgesamt	! davon	
			! Jugendliche	! Erwachsene!
! 31.12.1986	! 913	! 4 987	! 2 818	! 2 169
! 31.12.1987	! 869	! 4 838	! 2 510	! 2 328
! 31. 7.1988	! 880.5	! 5 200	! 2 400	! 2 800

Tabelle 136.

Von den am Stichtag 31. Dezember 1987 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 4 838 Personen waren 157 Betreuungsfälle nach Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980 (151 Erwachsene und 6 Jugendliche) und 44 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (37 Erwachsene und 7 Jugendliche).

- 190 -

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

! Stichtag !	! Hauptamtliche		! deren Probanden !	
	! !	! !	! !	! !
! !	! !	! !	! !	! !
! !	! !	! !	! !	! !
! 31.12.1986 !	! 230 !	! 1 850 !	! 1 779 !	! !
! 31.12.1987 !	! 226 !	! 1 677 !	! 1 925 !	! !
! 31. 7.1988 !	! 223,5 !	! 1 619 !	! 2 252 !	! !

Tabelle 137.

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

! Stichtag !	! Ehrenamtliche		! deren Probanden !	
	! !	! !	! !	! !
! !	! !	! !	! !	! !
! !	! !	! !	! !	! !
! 31.12.1986 !	! 683 !	! 968 !	! 390 !	! !
! 31.12.1987 !	! 643 !	! 833 !	! 403 !	! !
! 31. 7.1988 !	! 657 !	! 781 !	! 548 !	! !

Tabelle 138.

3.2 ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe

- 191 -

und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz.

Bundesweit ist im Jahr 1987 die Zahl der Klienten gegenüber dem Jahr 1986 von 3 464 auf 3 708 gestiegen; d.i. ein Zuwachs um 7 %. Bemerkenswert ist die Zunahme der neuen Klienten von 2 588 auf 2 980; dies bedeutet einen Anstieg von 15,1%. Eine Steigerung war auch bei der Anzahl der Vorsprachen von 20 829 im Jahr 1986 auf 22 921 im Jahr 1987 zu verzeichnen, d.i. ein Anstieg um 10,4 %.

Die steigenden Zahlen belegen eine zunehmende Inanspruchnahme der Haftentlassenenhilfe. Die Klienten erwarten sich finanzielle Unterstützung, Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, Beratung in rechtlichen Angelegenheiten (Arbeitslosen-Versicherungsgesetz, Sozialhilfegesetz u.a.), persönliche Beratung und Betreuung sowie einen Ort, der für einige Zeit einen Aufenthalt bietet.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1987 geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

- 192 -

Zentralstellen - Betreute - Vorsprachen

Zentralstelle für Haftent- lassenenhilfe	Betreute Haftentlassene	Vor- sprachen
Graz	1 023*)	3 092
Innsbruck	413	2 579
Klagenfurt	493	3 683
Linz	386	2 370
Salzburg	387	3 501
Wien	1 006	7 696
Gesamt	3 708	22 921

Tabelle 139.

*) davon 710 in der Arbeitsberatung

- 193 -

Zentralstellen - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen

!Zentralstelle! !für Haftent- !lassenenhilfe!	!Arbeitsver- !mittlungs- !versuche	!effektive !Arbeits- !vermittlung!	!Unterkunftsver- !mittlungen
!Graz	! **)	! 69	! 139
!Innsbruck	! **)	! 64	! 116
!Klagenfurt	! 250	! 32	! 142
!Linz	! **)	! 45	! 92
!Salzburg	! 136	! 25	! 88
!Wien	! 1 518	! **)	! 390
!Gesamt	! 1 904	! 235	! 967

Tabelle 140.

**) statistisch nicht erfaßt

In der Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist es von besonderer Bedeutung, den Haftentlassenen auf das Arbeitsleben vorzubereiten und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeits- und Mittellosigkeit zu überbrücken, bis eine Arbeit vermittelt werden kann. Für diesen Bereich bestehen mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. folgende Arbeitsinitiativen:

CONTRAPUNKT-KLAGENFURT

Der Verein Contrapunkt wurde 1982 geschaffen und bietet Klienten der Bewährungshilfe und der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Transit- und Dauerarbeitsplätze im Holzbearbeitungsbereich. Insgesamt sind 9 Personen angestellt und 18 Personen werden laufend in Arbeitserprobung beschäftigt. Im Jahr 1987 konnten insgesamt 53 Personen bei Contrapunkt Beschäftigung und Arbeitstraining finden.

HAI-HALLEIN (Halleiner Arbeitsloseninitiative)

Dieser 1985 auf Initiative der Bewährungshilfe und des Arbeitsamtes Hallein gegründete Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die berufliche Integration von jugendlichen Arbeitslosen und schwer vermittelbaren bzw. gesellschaftlich benachteiligten Personen zu erreichen. In den Bereichen Umwelt-Naturschutz, Holzbringung, Holzverarbeitung, Entrümpelung und Übersiedlung werden bis zu 15 schwer Vermittelbare unter Anleitung von zwei Fachkräften und einer Sozialarbeiterin beschäftigt.

WABE-SALZBURG

Im Heim der Bewährungshilfe in Salzburg ist eine Beschäftigungsinitiative entstanden, die Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent sind 7 Schützlinge beschäftigt. Darüber hinaus werden fallweise bis zu 5 Aushilfskräfte beschäftigt.

WABE-WIEN

Im Bereich der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Wien entwickelte sich eine Initiative, die 15 Haftentlassene beschäftigt. Es wurden Wohnungsrenovierungen durchgeführt, wie etwa Fenster, Türen und Möbel streichen, einfache Maurerarbeiten, ausmalen, tapezieren, Boden verlegen u.a. Das Projekt setzte sich zum Ziel, für 10 - 15 Haftentlassene einen Arbeitstrainingsplatz für ca. ein Jahr zu schaffen. Darüber hinaus betrieb der Verein ein Lehrlingsprojekt. Schwer vermittelbaren Jugendlichen wurden Lehrstellen bei ausgesuchten Betrieben zur Verfügung gestellt. Durch intensive Betreuung, Förderunterricht, regelmäßige Aussprachen mit den Lehrberechtigten und Lehrlingen soll der Lehrabschluß erreicht werden. 11 Jugendliche konnten auf einen Lehrplatz und 11 Jugendliche auf einen Hilfsarbeitsplatz vermittelt werden.

Der Verein stellte Ende 1987 wegen Strukturproblemen und Problemen der Finanzierung, verursacht durch Förderungsengpässe im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung, den Betrieb vorläufig ein. Das Projekt für Jugendliche wird vom Verein "WUK" weitergeleitet.

- 195 -

VEHIKEL-LINZ

In Linz wurde 1983 eine KFZ-Werkstätte eingerichtet, in der 4 Schützlinge dauernd beschäftigt sind und darüber hinaus 12 jugendliche Straffällige im KFZ-Spengler- und Mechanikergewerbe geschult werden. Durch die Verbindung eines Arbeitstrainingskurses mit einem Beschäftigungsprojekt ist die Kombination von Ausbildungs-Arbeitstraining und Arbeit in einer Einheit möglich.

AKKU-LINZ

Im Arbeitsprojekt-AKKU arbeiten etwa 6 Personen im Wohnungsverbesserungsbereich. AKKU ist ein Verein, an dem neben der Bewährungshilfe Linz, dem Bewährungshilfe-Heim Linz und anderen Sozialeinrichtungen auch die Zentralstelle beteiligt ist und dieses Projekt mitträgt. Langzeitarbeitslose Klienten werden beruflich qualifiziert.

JOB-FINDING-KURS LINZ

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit führte als Kursträger (finanziert vom Landesarbeitsamt Oberösterreich) einen Kurs für Haftentlassene zur Verbesserung ihrer Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt durch. Von 17 Teilnehmern konnten 6 auf einen Arbeitsplatz weiter vermittelt und weitere 4 Teilnehmer sozial stabilisiert werden.

ALSH-STEYR

Der Verein entstand 1984 aus einer Idee von Sozialarbeitern und Bewährungshelfern. Es wurden 6-monatige Berufsvorbereitungskurse für vorbestrafte und nicht mehr straffällig gewordene arbeitslose Jugendliche durchgeführt. An den Kursen konnten durchschnittlich 5 Schützlinge der Bewährungshilfe teilnehmen. In den Kursen werden die Teilnehmer im Renovierungs- und Forstarbeitsbereich geschult.

BAC-BRAUNAU

Ein eigener Verein betreibt 2 Imbißstände im Raum Braunau. Unter sozialarbeiterischer Betreuung von Mitarbeitern des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit werden in diesem Projekt 10 straffällig gewordene Jugendliche in das Arbeitsleben eingeführt und für den Beruf "Verkäufer" geschult.

WABE-TIROL

Unter Anleitung und Beaufsichtigung eines Försters - mit begleitender sozialer Betreuung durch einen hauptamtlichen Bewährungshelfer - wurden 5 unter Bewährungshilfe stehende Jugendliche und junge Erwachsene im Raum Innsbruck in Forstarbeiten eingeführt. Die soziale Betreuung der Jugendlichen wurde teilweise von einem Mitarbeiter der Bewährungshilfe durchgeführt. Der Verein hat 1987 die Tätigkeit eingestellt.

EVI-INNSBRUCK

Ist als Verein konstituiert, der sich mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte befaßt, die aus bäuerlichen Betrieben angeliefert werden. Beschäftigt werden 2 Haftentlassene, deren soziale Betreuung von der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe Innsbruck übernommen wurde.

CHANCE FÜR DAS KIND (Kinderbauernhof Eschenau)

Unter Anleitung eines Meisters werden auf einem Bauernhof 10 Jugendliche in den Tischlerberuf eingeführt. Die sozialarbeiterische Betreuung der Jugendlichen wurde teilweise von Mitarbeitern des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit übernommen. Der Verein "Chance für das Kind" hat inzwischen die Genehmigung zur Lehrausbildung nach § 30 BAG (selbständige Ausbildungseinrichtung) erhalten. Die Integration der Lehrausbildung in das Leben auf dem Bauernhof gibt auch sozial schwerst behinderten Jugendlichen eine Möglichkeit zum Lehrabschluß.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt immer schwerer untergebracht werden können. Der Bestand dieser Arbeitsinitiativen ist allerdings sehr von der Finanzierbarkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung und von der Unterstützung durch die Länder abhängig.

- 197 -

3.3 KONFLIKTREGELUNG

Mit der zunächst 1985 in einzelnen Gebieten eingeführten und ab den Jahren 1987 schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnten Konfliktregelung wurde der Bewährungshilfe ein neuer wichtiger Aufgabenbereich erschlossen. Wie bereits im Kapitel V.7.5 ausgeführt, geht es bei der Konfliktregelung darum, durch einen auf Vermittlung zustande gekommenen außergerichtlichen Tatausgleich den durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konflikt so zu bereinigen, daß damit auf eine Verurteilung möglichst verzichtet werden kann. Für diese "Vermittlertätigkeit" bieten sich erfahrene Mitarbeiter der Bewährungshilfe besonders an.

Im Juli 1988 waren im gesamten Bundesgebiet insgesamt 177 Konfliktregelungsfälle in Bearbeitung. Davon entfallen auf die einzelnen Bewährungshilfegeschäftsstellen: Ried 21; Eisenstadt 10; Wien 46; Krems 3; Wr. Neustadt 2; Linz 20; Salzburg 56; Klagenfurt 2; Innsbruck 5; Graz 9 und Leoben 3.

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1 PERSONELLE MASSNAHMEN

Aufgrund des Stellenplans für das Jahr 1988 sind bei den Justizbehörden in den Ländern 1 540 Planstellen für Richter, 74 Planstellen für Richteramtsanwärter, 206 Planstellen für Staatsanwälte und 5 487 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete, zusammen 7 307 Planstellen systemisiert. Das sind um 909 (+14,2 %) Planstellen mehr als im Jahr 1970.

- 198 -

Im einzelnen zeigt der Vergleich der Jahre 1970 und 1988 folgendes Bild:

	! 1970	! 1988	! Veränderung
! Richter und			
! Richteramtsanwärter!	1 422	1 614	+ 192 (+ 13,5 %)
! Staatsanwälte	152	206	+ 54 (+ 35,5 %)
! nichtrichterliche			
! Bedienstete	4 824	5 487	+ 663 (+ 13,7 %)
! Summe	6 398	7 307	+ 909 (+ 14,2 %)

Tabelle 141.

Von den seit 1970 neu systemisierten Richterplanstellen ist ein Großteil in den westlichen Oberlandesgerichtssprengeln systemisiert worden, womit dem im Westen Österreichs verhältnismäßig stärker gestiegenen Geschäftsanfall Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen wurde auch die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter angehoben. Eine Gesamtzahl für Österreich kann hiezu nicht genannt werden, weil ein Teil der Richter sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen tätig ist. Doch waren beispielsweise beim Landesgericht für Strafsachen Wien am Stichtag 1.1.1976 80 und mit 1.1.1988 85 Richterplanstellen effektiv besetzt.

4.2. BAULICHE MAßNAHMEN

Noch nie ist in der österreichischen Justiz so viel gebaut worden wie in unserer Zeit. Seit dem Jahre 1973 sind von den 215 Gerichtsgebäuden 103 neu gebaut, instandgesetzt oder generalsaniert worden. Hiefür wurden Bundesmittel in der Höhe von rund 2,6 Milliarden Schilling aufgewendet.

Allein seit dem Jahre 1981 wurden für Baumaßnahmen auf dem Gerichtssektor 1,5 Milliarden Schilling für Neubauten und 690 Millionen Schilling für Instandsetzungen aufgewendet. In diesem Zeitraum wurden die Neubauten für das Kreisgericht

- 199 -

Steyr, die Bezirksgerichte Lienz, Bad Aussee, Kitzbühel, Baden, Wien-Donaustadt und Mödling sowie die Zubauten zu den Gebäuden der Oberlandesgerichte Graz und Innsbruck, des Landesgerichtes für Strafsachen Graz und des Landesgerichtes Feldkirch sowie des Bezirksgerichtes Floridsdorf fertiggestellt. 41 Gerichtsgebäude, darunter das Gerichtsgebäude für das Arbeits- und Sozialgericht Wien und das Gerichtsgebäude in Wien-Floridianigasse sowie die Gebäude der Bezirksgerichte in Gmünd, Jennersdorf, Leibnitz, Weiz, Laa a.d. Thaya, Kufstein, Neusiedl am See und Hainburg wurden generalsaniert.

Derzeit steht der Neubau für das BG Hernals (Einmietung) vor der Fertigstellung. In Ausführung stehen der Neubau für das BG Murau, das Zubauvorhaben zum Gebäude des KG Leoben sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, das größte Bauvorhaben der Justiz, und der Bezirksgerichte Wien-Innere Stadt, Wien-Floridsdorf und Villach.

Vor Baubeginn stehen die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Rattenberg und Ferlach.

Baureife Planungen liegen für das Zubauvorhaben zum Gebäude des BG Oberwart und für die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Hallein, Gmunden, Zell am Ziller und Telfs vor.

Im Planungsstadium befinden sich der Neubau für das Bezirksgericht Gänserndorf und der Neubau des Internatstraktes für die Justizschule Schwechat, weiters die Zubauvorhaben zu den Gebäuden der Landesgerichte Linz und St.Pölten, der Kreisgerichte Korneuburg und Wr. Neustadt, des Jugendgerichtshofes Wien sowie die Generalsanierung von 7 Gerichtsgebäuden.

Zur Verbesserung der Wiener Gerichtsorganisation auf Gerichtshofebene soll für die links des Donaukanales gelegenen Teile des Bundeslandes Wien ein Vollgerichtshof (das ist ein Gerichtshof mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil- und Strafsachen) errichtet werden. Gegenwärtig werden Untersuchungen über die Standortfrage durchgeführt.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entsteht, daß den Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat:

Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Geldstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden.

Abschöpfung der durch eine strafbare Handlung erzielten unrechtmäßigen Bereicherung großen Ausmaßes.

Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen Geschenkkannahme durch Machthaber.

Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 500 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils.

Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen auf eine Bestechung von Mitarbeitern und sachverständigen Beratern.

- 201 -

5.1 COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen, zumal sich auch schon bei bislang aufgetretenen Fällen Gesetzeslücken gezeigt haben.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden daher durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Ergänzungen des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorgenommen:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch ein Verbot des vorsätzlichen Unbrauchbarmachens automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme ("Datenbeschädigung").

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Betrug zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird ("Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch").

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollten die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend

- 202 -

erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BRDeutschland und der Schweiz.

Das Strafgesetzbuch in seiner Fassung aus dem Jahr 1975 enthält im Besonderen Teil innerhalb des die "gemeingefährlichen strafbaren Handlungen" betreffenden 7. Abschnittes eine Reihe von Strafbestimmungen, die mittelbar oder unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Es sind dies die Bestimmungen gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft und gegen vorsätzliche und fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§§ 180 bis 183).

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, diese Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in folgender Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wird zum geschützten Rechtsgut, und dieser Umstand kommt auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck.

Unter den Schutzobjekten wird nunmehr auch der "Boden" angeführt. Spezialtatbestände, wie etwa "Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen", werden die Durchsetzung des Umweltschutzes künftig erleichtern.

Der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes wird erweitert.

Auch die schwere Beeinträchtigung durch Lärm wird unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Der Täter kann die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Die oben erwähnten Neuerungen bei den Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt werden ab 1.1.1989 in Geltung stehen.

- 203 -

Über ihre Handhabung in der Praxis kann daher erst im Sicherheitsbericht für das Jahr 1989 berichtet werden.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich seit Geltung des StGB hinsichtlich der Verurteilung von Umweltstraftaten (nach den derzeit in Geltung stehenden Strafbestimmungen) folgendes Bild:

Jahr	verurteilte		Personen § 182	wegen § 183
	§ 180	§ 181		
1976	4	11	-	1
1977	2	8	-	3
1978	3	10	-	1
1979	-	9	-	-
1980	1	11	-	1
1981	-	6	-	1
1982	-	11	-	-
1983	-	8	-	-
1984	5	18	-	-
1985	3	20	-	2
1986	1	13	-	4
1987	-	7	-	11

§ 180 Vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft

§ 181 Fahrlässige Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft

§ 182 Vorsätzliche Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§ 183 Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes

7. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

7.1 ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genützt. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagesbußen- (Tagessatz-) System gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, so hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-) Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wird. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen.

Auf die Anwendung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in der Praxis und damit zusammenhängende Entwicklungen bei Geld- und Freiheitsstrafen sowie bei der Gewährung bedingter Strafnachsicht kann erst in späteren Sicherheitsberichten eingegangen werden.

- 205 -

Verhältnis von (bedingt und unbedingt) ausgesprochenen
Geld- und Freiheitsstrafen

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !	
	! Absolute Zahlen !	! in % !	! Absolute Zahlen !	! in % !
! 1971 !	! 57 349 !	! 57,0 !	! 43 340 !	! 43,0 !
! 1974 !	! 53 837 !	! 63,1 !	! 31 493 !	! 36,9 !
! 1975 !	! 59 113 !	! 75,7 !	! 18 989 !	! 24,3 !
! 1979 !	! 56 429 !	! 73,9 !	! 19 904 !	! 26,1 !
! 1980 !	! 57 506 !	! 73,4 !	! 20 862 !	! 26,6 !
! 1981 !	! 59 721 !	! 71,7 !	! 23 530 !	! 28,3 !
! 1982 !	! 57 076 !	! 70,1 !	! 24 399 !	! 29,9 !
! 1983 !	! 56 815 !	! 70,0 !	! 24 317 !	! 30,0 !
! 1984 !	! 57 322 !	! 70,8 !	! 23 627 !	! 29,2 !
! 1985 !	! 56 318 !	! 70,7 !	! 23 378 !	! 29,3 !
! 1986 !	! 54 281 !	! 71,0 !	! 22 212 !	! 29,0 !
! 1987 !	! 52 660 !	! 71,4 !	! 21 118 !	! 28,6 !

Tabelle 142.

Im Jahr 1987 wurden (bedingt und unbedingt) 52 660 Geldstrafen und 21 118 Freiheitsstrafen ausgesprochen.

Der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe ist 1987 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches haben sich die Geldstrafeneinnahmen nahezu verdreifacht und halten derzeit bei etwas unter 300 Millionen Schilling.

- 206 -

Geldstrafeneinnahmen

! Jahr !	! Summe der gezahlten !
! !	! Geldstrafen in öS !
! 1974 !	! 83 400 000 !
! !	! !
! 1975 !	! 113 700 000 !
! 1979 !	! 251 300 000 !
! 1980 !	! 268 200 000 !
! 1981 !	! 284 300 000 !
! 1982 !	! 294 800 000 !
! 1983 !	! 298 400 000 !
! 1984 !	! 312 700 000 !
! 1985 !	! 300 400 000 !
! 1986 !	! 289 100 000 !
! 1987 !	! 281 200 000 !

Tabelle 143.

7.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hat das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis des unbedingten Vollzuges eines Teiles der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Straf-

- 207 -

teiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Über die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht kann erst ab 1989 berichtet werden.

Hinsichtlich der Gewährung der bedingten Strafnachsicht nach der bis zum Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 geltenden Rechtslage zeigt sich folgendes Bild:

Im Jahre 1987 wurden 25 937, das sind 33,9 % aller Strafen bedingt nachgesehen, d. i. gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 2,3 Prozentpunkte (bedingte Strafen 1986: 31,6 %).

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafe einerseits und Freiheitsstrafe andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen ist, seither beständig ansteigt und im Jahr 1987 17,2 % betrug. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und steigt seither beständig an. Im Jahr 1987 lag der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen bei 16,7 %.

- 208 -

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen
Maßnahmen

Absolute Zahlen

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !		! Sonstige ! ! Maßnahmen !
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !	
! 1971 !	! 343 !	! 57 006 !	! 22 371 !	! 20 969 !	! 7 791 !
! 1974 !	! 293 !	! 53 544 !	! 16 932 !	! 14 561 !	! 5 684 !
! 1975 !	! 4 620 !	! 54 493 !	! 9 345 !	! 9 644 !	! 4 662 !
! 1979 !	! 7 618 !	! 48 811 !	! 10 705 !	! 9 199 !	! 5 222 !
! 1980 !	! 7 895 !	! 49 611 !	! 11 487 !	! 9 375 !	! 5 258 !
! 1981 !	! 8 677 !	! 51 044 !	! 13 309 !	! 10 221 !	! 5 475 !
! 1982 !	! 8 714 !	! 48 362 !	! 14 524 !	! 9 875 !	! 5 387 !
! 1983 !	! 9 112 !	! 47 703 !	! 14 311 !	! 10 006 !	! 4 919 !
! 1984 !	! 9 885 !	! 47 437 !	! 14 133 !	! 9 494 !	! 4 720 !
! 1985 !	! 10 379 !	! 45 939 !	! 14 120 !	! 9 258 !	! 4 400 !
! 1986 !	! 11 792 !	! 42 489 !	! 13 489 !	! 8 723 !	! 3 499 !
! 1987 !	! 12 776 !	! 39 884 !	! 13 161 !	! 7 957 !	! 2 818 !

Tabelle 144.

- 209 -

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen
Maßnahmen

in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !		! Sonstige ! ! Maßnahmen !
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !	
! 1971 !	! 0,3 !	! 52,6 !	! 20,6 !	! 19,3 !	! 7,2 !
! 1974 !	! 0,3 !	! 58,8 !	! 18,6 !	! 16,0 !	! 6,3 !
! 1975 !	! 5,6 !	! 65,8 !	! 11,3 !	! 11,7 !	! 5,6 !
! 1979 !	! 9,3 !	! 59,9 !	! 13,1 !	! 11,3 !	! 6,4 !
! 1980 !	! 9,5 !	! 59,3 !	! 13,7 !	! 11,2 !	! 6,3 !
! 1981 !	! 9,8 !	! 57,5 !	! 15,0 !	! 11,5 !	! 6,2 !
! 1982 !	! 10,0 !	! 55,7 !	! 16,7 !	! 11,4 !	! 6,2 !
! 1983 !	! 10,6 !	! 55,5 !	! 16,6 !	! 11,6 !	! 5,7 !
! 1984 !	! 11,5 !	! 55,4 !	! 16,5 !	! 11,1 !	! 5,5 !
! 1985 !	! 12,4 !	! 54,6 !	! 16,8 !	! 11,0 !	! 5,2 !
! 1986 !	! 14,7 !	! 53,1 !	! 16,9 !	! 10,9 !	! 4,4 !
! 1987 !	! 16,7 !	! 52,0 !	! 17,2 !	! 10,4 !	! 3,7 !

Tabelle 145.

- 210 -

Verhältnis von bedingt und unbedingt ausgesprochenen
Geld- und Freiheitsstrafen

Absolute Zahlen

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !	
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !
! 1971 !	! 343 !	! 57 006 !	! 22 371 !	! 20 969 !
! 1974 !	! 293 !	! 53 544 !	! 16 932 !	! 14 561 !
! 1975 !	! 4 620 !	! 54 493 !	! 9 345 !	! 9 644 !
! 1979 !	! 7 618 !	! 48 811 !	! 10 705 !	! 9 199 !
! 1980 !	! 7 895 !	! 49 611 !	! 11 487 !	! 9 375 !
! 1981 !	! 8 677 !	! 51 044 !	! 13 309 !	! 10 221 !
! 1982 !	! 8 714 !	! 48 362 !	! 14 524 !	! 9 875 !
! 1983 !	! 9 112 !	! 47 703 !	! 14 311 !	! 10 006 !
! 1984 !	! 9 885 !	! 47 437 !	! 14 133 !	! 9 494 !
! 1985 !	! 10 379 !	! 45 939 !	! 14 120 !	! 9 258 !
! 1986 !	! 11 792 !	! 42 489 !	! 13 489 !	! 8 723 !
! 1987 !	! 12 776 !	! 39 884 !	! 13 161 !	! 7 957 !

Tabelle 146.

- 211 -

Verhältnis von bedingt und unbedingt ausgesprochenen
Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

! Jahr !	! Geldstrafe !		! Freiheitsstrafe !	
	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !
! 1971 !	! 0,6 !	! 99,4 !	! 51,6 !	! 48,4 !
! 1974 !	! 0,5 !	! 99,5 !	! 53,8 !	! 46,2 !
! 1975 !	! 7,8 !	! 92,2 !	! 49,2 !	! 50,8 !
! 1979 !	! 13,5 !	! 86,5 !	! 53,8 !	! 46,2 !
! 1980 !	! 13,7 !	! 86,3 !	! 55,1 !	! 44,9 !
! 1981 !	! 14,5 !	! 85,5 !	! 56,6 !	! 43,4 !
! 1982 !	! 15,3 !	! 84,7 !	! 59,5 !	! 40,5 !
! 1983 !	! 16,0 !	! 84,0 !	! 58,9 !	! 41,1 !
! 1984 !	! 17,2 !	! 82,8 !	! 59,8 !	! 40,2 !
! 1985 !	! 18,4 !	! 81,6 !	! 60,4 !	! 39,6 !
! 1986 !	! 21,7 !	! 78,3 !	! 60,7 !	! 39,3 !
! 1987 !	! 24,3 !	! 75,7 !	! 62,3 !	! 37,7 !

Tabelle 147.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Seit 1979 werden bundesweit jährlich mehr Geldstrafen bedingt ausgesprochen, im Jahr 1987 waren es 24,3 %, d.i. eine Zunahme um 2,6 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 1986 und eine Verdreifachung des Prozentsatzes gegenüber 1975.

- 212 -

Was das Verhältnis von unbedingten/bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so wurden 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen Strafgesetzbuches von allen Freiheitsstrafen rund 50 % unbedingt und rund 50 % bedingt verhängt. Seit Ende der siebziger Jahre steigt bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht stetig; im Berichtsjahr 1987 waren es 62,3 % bedingt gegenüber 37,7 % unbedingt verhängte Freiheitsstrafen.

7.3 VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften über das Jahr 1987 ergibt sich eine rege Inanspruchnahme der Bestimmung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. Im Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit regional recht unterschiedlich, in der Regel zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. Diese Erweiterungen des Anwendungsbereiches des § 42 StGB lassen für die Zukunft eine häufigere Nutzung dieses sinnvollen Instrumentes einer differenzierenden Strafrechtspolitik erwarten.

7.4 JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE - ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Im Jahr 1987 wurden 4 365 Jugendstraftäter rechtskräftig verurteilt, d.s. 1 133 Personen bzw. 20,6 % weniger als im Vorjahr und 4 987 Personen bzw. 53,3 % weniger als im Spitzenjahr 1981. 1981 wurden noch 9 352 Jugendliche von den Gerichten verurteilt.

Bei diesen 4 365 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte über 25,0 % sämtlicher schuldig gesprochener Jugendstraftäter bedingte Strafen, über 21,4 % unbedingte

- 213 -

Strafen, in 40,1 % der Fälle eine sogenannte echte bedingte Verurteilung und in 13,5 % eine Ermahnung ausgesprochen.

In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hierzu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1985	1986	1987
Bedingte Strafen	1 746	1 318	1 088
Unbedingte Strafen	1 493	1 168	936
Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	2 937	2 307	1 751
Ermahnung	907	705	590
S u m m e	7 083	5 498	4 365

Tabelle 148.

- 214 -

in Prozent

	Jahr		
	1985	1986	1987
Bedingte Strafen	24,6	24,0	25,0
Unbedingte Strafen	21,1	21,2	21,4
Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	41,5	42,0	40,1
Ermahnung	12,8	12,8	13,5
S u m m e	100	100	100

Tabelle 149.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel III.6 "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

7.5 REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Die Jugendgerichtsbarkeit hat heute ihre gesetzliche Grundlage vor allem im Jugendgerichtsgesetz 1961, das seither nur geringfügig weiter entwickelt wurde. Schon im Zuge der Beratungen über die Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes 1961 an das neue Strafgesetzbuch wurde die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Jugendstrafrechts offenbar. Die Bemühungen der nunmehr vor dem Abschluß stehenden Reform zielen darauf ab, die Probleme der Straffälligkeit nicht ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts lösen zu wollen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden.

Die zur Zeit der Erstattung dieses Berichtes in einem Unterausschuß des Justizausschusses in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage eines neuen Jugendgerichtsgesetzes sieht folgende wesentliche Neuerungen vor:

- 215 -

Einbeziehung der 18 bis 19-jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichziehen mit dem Volljährigkeitsalter).

Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen milder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung".

Das Wesen der "Konfliktregelung" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadensgutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu anderen, vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen außergerichtlichen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft soll auch dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren jederzeit - auch noch in der Hauptverhandlung - einzustellen.

Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Ein tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.

Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe.

Erweiterung der Möglichkeit, vom nachträglichen Ausspruch einer Strafe bei Rückfall nach einer bedingten Verurteilung abzusehen. Die nachträglich

- 216 -

ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.

Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Gleichzeitig soll das Jugendstrafverfahren für den Jugendlichen verständlicher gemacht werden. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren dar.

Neuordnung des Untersuchungshaftrechtes in Jugendstrafsachen mit dem Ziel, die Untersuchungshaft weitestgehend einzuschränken.

8. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

8.1 DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und 1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und ist seit 1981 stark sinkend (1981: 2 522, 1982: 2 246, 1983: 2 066, 1984: 1 957, 1985: 1 945, 1986: 1 785, 1987: 1 666, 1. Halbjahr 1988: 1 494).

Der Belag an Untersuchungshäftlingen (im Jahresdurchschnitt 1987) ist der niederste seit Inkrafttreten des StGB; gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 119 Untersuchungshäftlinge bzw. 6,7 %, gegenüber dem Höchststand des Jahres 1981 ein Rückgang um 856 Untersuchungshäftlinge bzw. 33,9 % zu verzeichnen.

- 217 -

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen beträgt derzeit etwa 1:3,5.

8.2__BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 31. Juli 1988 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 334. Am 31. Juli 1987 waren es 1 589. Auch die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 31. Juli) weist damit einen Rückgang der Untersuchungshaftfälle aus, und zwar gegenüber dem Jahr 1987 um 255 Untersuchungshäftlinge bzw. 16 % und gegenüber 1981 (2 309 U-Häftlinge) um 975 Personen bzw. 42,2 %.

8.3__GESAMTZAHL_DER_UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle war zwischen 1968 (14 744 "Untersuchungshaftantritte") und 1978 sinkend, zwischen 1978 und 1981 steigend und ist seit 1981 stark sinkend.

1987 wurden insgesamt 7 495 Personen in Untersuchungshaft genommen, und zwar 6 681 Männer, 503 Frauen, 281 männliche und 30 weibliche Jugendliche.

- 218 -

Haftantritte

! Jahr !	! Haftantritte !
! 1968 !	! 14 744 !
! 1976 !	! 10 421 !
! 1979 !	! 9 873 !
! 1981 !	! 10 964 !
! 1982 !	! 10 574 !
! 1983 !	! 8 798 !
! 1984 !	! 8 710 !
! 1985 !	! 8 688 !
! 1986 !	! 7 891 !
! 1987 !	! 7 495 !

Tabelle 150.

8.4 ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN

Im Jahre 1982 hat sich beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe konstituiert, die sich eine wissenschaftliche Analyse der Ursachen der Entwicklung des Häftlingsstandes in Österreich (besonders im Bereich der Untersuchungshaft) zum Ziel gesetzt hat.

Dieser Arbeitsgruppe gehörten neben den Vertretern der Justizbehörden unter anderem Vertreter aller österreichischen Universitätsinstitute für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie, der Landesvertretungen der Richter und Staatsanwälte sowie des Rechtsanwaltskammertages an.

Seit der Einberufung der Arbeitsgruppe Haftzahlen wurden von den Mitarbeitern mehrere Untersuchungen vorgelegt. Untersuchungsergebnisse zur Untersuchungshaftdauer und zur Untersu-

- 219 -

chungshaftquote wurden bereits im Sicherheitsbericht 1982, Kapitel V.7.5 und V.7.6 dargestellt.

Über die regionale und zeitliche Entwicklung der Untersuchungshaft in Österreich geben die vorliegenden Untersuchungsergebnisse folgendes Bild:

8.5 REGIONALER VERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFT

(Die Untersuchung bezieht sich auf die Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und auf das Jahr 1980)

Die Inhaftierungsrate (Verwahrungs-/Untersuchungshaft) ist in Wien (19 %) und Linz (17 %) wesentlich höher als in Innsbruck (8 %); der regionale Unterschied kann jedoch nicht auf eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung bzw. Deliktsstruktur zurückgeführt werden.

Die Enthaftrungsrate während des Vor- und Zwischenverfahrens ist in Linz beträchtlich höher als an den beiden anderen Gerichten.

Die durchschnittliche Haftdauer ist in Linz am kürzesten (41 Tage); sie beträgt in Innsbruck 60 und in Wien 67 Tage. Die durchschnittliche Haftdauer hängt in erster Linie vom "Enthaftrungsstil" des Gerichtes, nicht von der Verfahrensdauer ab. Auch die gerichtsinterne Organisation beeinflusst die Haftdauer.

In Wien und Linz werden erheblich mehr sozial integrierte Personen - fester Wohnsitz, Beschäftigung, verheiratet - in Haft genommen als in Innsbruck. In Wien haben 31 % der Inhaftierten keine Vorstrafen, in Linz 13 %, in Innsbruck 9 %.

In Wien werden 6,4 %, in Linz 8,4 % der in Haft genommenen Beschuldigten später freigesprochen, in Innsbruck nur 0,5 %. In Wien werden 57 % der später schuldig gesprochenen Häftlinge zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, in Linz 64 %, in Innsbruck 81 %.

8.6__ZEITVERGLEICH DER UNTERSUCHUNGSHAFTENTWICKLUNG IN OBERLANDESGERICHTSSPRENGELN

(Die Untersuchung erstreckt sich auf die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz und Innsbruck)

Oberlandesgericht Wien: Zwischen 1968 und 1979 haben sich die Untersuchungshaftfälle vermindert, von 1980 auf 1981 sind die Untersuchungshaftfälle angestiegen, seither ist eine starke Verminderung zu verzeichnen. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Linz: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle verringert, 1979 und 1981 war ein Anstieg zu verzeichnen, seither sind die Untersuchungshaftfälle wieder rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich bis 1981 verlängert.

Oberlandesgericht Innsbruck: Zwischen 1968 und 1978 haben sich die Untersuchungshaftfälle stark vermindert, 1980 und 1981 war ein leichter Anstieg zu verzeichnen, seit 1981 sind die Untersuchungshaftfälle rückläufig. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich im Sprengel des OLG Innsbruck bis etwa 1976 verlängert, dann bis 1981 verkürzt und hat sich seither wieder verlängert.

8.7__WEITERE ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE HAFTZAHLEN:

a) Verwahrungshaft bei den Sicherheitsbehörden:

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien stützten sich von den im Jahre 1984 im Dienst der Strafjustiz vorgenommenen Festnahmen nur 18 % auf einen richterlichen Haftbefehl; 82 % wurden aufgrund des § 177 Abs. 1 StPO von den Organen der Sicherheitsbehörden aus eigener Macht vorgenommen. Andererseits wurden von den von Sicherheitsbehörden aus eigener Macht festgenommenen Personen ebenfalls nur 18 % gemäß § 177 Abs. 2 StPO dem zuständigen Gericht eingeliefert, hingegen 78 mangels eines Grundes zur weiteren Verwahrung wieder entlassen.

- 221 -

b) Einfluß der Untersuchungshaft auf die Strafzumessung im Urteil:

Die Tatsache, daß sich ein Beschuldigter in Untersuchungshaft befunden hat, übt einen statistisch signifikanten, erheblichen Einfluß auf die Strafzumessung aus. Insbesondere die bis zum erstinstanzlichen Urteil andauernde Untersuchungshaft führt durchschnittlich zu einer schwereren Bestrafung als in vergleichbaren Freifußfällen.

c) Untersuchungshaftverlängerungen über sechs Monate hinaus:

Eine Untersuchung der Haftverlängerungsbeschlüsse der vier Oberlandesgerichte aus dem Zeitraum Jänner 1983 bis Juni 1985 hat ergeben, daß die Untersuchungshaft im OLG-Sprengel Wien wesentlich häufiger über die gesetzliche Regelhöchstdauer von sechs Monaten hinaus verlängert wird als in den drei anderen OLG-Sprengeln. Die wenigsten Haftverlängerungen gibt es im OLG-Sprengel Innsbruck.

Zwischen 60 und 70 % der Untersuchungs Haftverlängerungen entfallen auf Vergehen (Strafdrohung bis drei Jahre Freiheitsstrafe), nur 30 bis 40 % auf Verbrechen.

9. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG

9.1 HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 31. Juli 1988 wurden insgesamt 5 906 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 4 572 Strafgefangene*) und 1 334 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich betrug der Gesamtbelag am Stichtag 31. Juli 1987 7 327 Personen, davon 5 738 Strafgefangene*) sowie 1 589 Untersuchungshäftlinge. Am 31. Juli 1981 lag der Gesamtbelag bei 8 488 Personen, davon 6 179 Strafgefangene*) und 2 309 Untersuchungshäftlinge.

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

- 222 -

Die Haftzahlen sind in allen Bereichen rückläufig, zum Teil haben sie erheblich abgenommen. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich gegenüber 1981 bei einer Belag-Stichtag-Erhebung ein Rückgang des Häftlingsstandes insgesamt um 30,4 %, davon bei den Strafgefangenen um 26 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 42,2 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1987 bei 7 560 Personen, im ersten Halbjahr 1988 bei 6 671 Personen; der Durchschnittsbelag ist damit seit 1981 (8 647 Häftlinge) stark rückläufig; insgesamt ist der Häftlingsstand - wie auch die Zeitreihe der Belag-Stichtag-Erhebung bestätigt - in den letzten sechseinhalb Jahren um über 22,8 % zurückgegangen.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

! Jahr	! Strafgefangene!	! U-Häftlinge!	! Summe !
!	! *)	!	!
! 1981	! 6 125	! 2 522	! 8 647 !
! 1982	! 6 390	! 2 246	! 8 636 !
! 1983	! 6 472	! 2 066	! 8 538 !
! 1984	! 6 514	! 1 957	! 8 471 !
! 1985	! 6 518	! 1 945	! 8 463 !
! 1986	! 6 265	! 1 785	! 8 050 !
! 1987	! 5 894	! 1 666	! 7 560 !
! 1. Halbjahr 1988!	! 5 177	! 1 494	! 6 671 !

Tabelle 151.

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug
Untergebrachter, sonstiger Gefangener
und Verwaltungsstrafgefangener

Die voranstehende Tabelle 151 zeigt, daß der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten

- 223 -

auch im ersten Halbjahr 1988 gegenüber 1987 zurückgegangen ist (-11,8 %), wobei zu berücksichtigen ist, daß der Durchschnittsbelag in aller Regel in der ersten Hälfte eines jeden Jahres niedriger ist als im zweiten Halbjahr. Eine differenzierte Betrachtung zeigt ferner, daß in diesem halben Jahr sowohl der Durchschnittsbelag der Strafgefangenen (-12,2 %) als auch der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen (-10,3 %) abgenommen haben.

c) Haftantritte-Entlassungen

Im Berichtsjahr haben 9 952 Personen Freiheitsstrafen angetreten, und zwar

9 313 Männer, 530 Frauen und 109 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 294.

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 9 282 Strafgefangene entlassen, und zwar:

Zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 7 386, d.s. 79,5 %;

Zufolge bedingter Entlassung: 1063, d.s. 11,5 % (s. dazu auch Kapitel V.2. "Bedingte Entlassung");

Zufolge Begnadigung: 833, d.s. 9,0 % (der Großteil davon entfällt auf die traditionelle jährliche sog. "Weihnachtsgnadenaktion", in der insbesondere Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden).

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 590 Verkehrstäter (580 Männer und 10 Frauen) in Strafhafte angehalten, d.s. um 11,7 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1987 wurden 1 394 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten und haben 789 Ausländer Freiheitsstrafen verbüßt. Der Belag von Ausländern betrug am 1.9.1987 653. Davon konnten sich 351 in der deutschen Sprache verständigen.

9.2 DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Während Österreich bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenrate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen hatte (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei 99,8; Großbritannien 96; Frankreich 88,7; Portugal 85; Bundesrepublik Deutschland 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangenenraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner), hat sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich in den letzten Jahren laufend verbessert. Nach der letzten veröffentlichten Erhebung des Europarates lag Österreich was die Gefangenenrate insgesamt betraf zwar noch im Spitzenfeld, jedoch deutlich unter den Werten der Vorjahre (Erhebung des Europarates zum 1.9.1987: Türkei 99,4; Österreich 97,5; Großbritannien 95,8; Frankreich 88,9; Bundesrepublik Deutschland 84,9; Portugal 84,0 Gefangene je 100 000 Einwohner).

Bei der Rate der Untersuchungshäftlinge allein lag Österreich nach dem in den letzten Jahren eingetretenen Rückgang am Stichtag 1.9.1987 bereits im Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Da der Häftlingsstand in Österreich seit dem 1.9.1987 weiter abgesunken ist (Rückgang des Gefangenenstandes vom 30.9.1987 zum 31.7.1988 um insgesamt 1 559 Häftlinge, ds. -21 %) und dieser Trend bei Erstellung dieses Berichtes fort dauert, kann erwartet werden, daß sich die Position unseres Landes im internationalen Vergleich weiter verbessert.

Die bisher im internationalen Vergleich hohe Gefangenenrate Österreichs hatte vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshaftfällen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf. Die Tatsache der Untersuchungshaft beeinflusst auch die Strafzumessung. Dagegen hält sich die durchschnittliche Haftdauer in Österreich eher im internationalen Mittelfeld und ist kürzer als z.B. in Deutschland und Italien; deshalb bewegt sich der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich im internationalen Vergleich auch nur im oberen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was

- 225 -

deren Länge anlangt. Insbesondere auch bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten.

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So ist der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der BR Deutschland etwa dreimal so groß.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich in den letzten Jahren trotz gleichbleibend hoher Aufklärungsquoten und ausgezeichneter Sicherheitsverhältnisse kontinuierlich zurückgegangen ist. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll daher auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

9.3 PERSONALLAGE

Der Personalstand der Justizanstalten und der Bewährungshilfe beträgt weiterhin rund 3 600 Bedienstete. Als Folge des stark gesunkenen Belages verfügen von den insgesamt 30 Justizanstalten nur mehr 12 über einen Personal-Insassenschlüssel von unter 1:2. In den übrigen Justizanstalten beträgt der Schlüssel im Durchschnitt ca. 1:1,6. Insgesamt konnten die Unterschiede in der Personalausstattung der einzelnen Justizanstalten weiterhin spürbar ausgeglichen werden.

Die trotz der guten Personalsituation der Justizanstalten hohen Mehrdienstleistungen konnten durch Maßnahmen organisatorischer Art, ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und der Qualität des Strafvollzuges, weiter eingeschränkt werden.

9.4 ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch

- 226 -

dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1987 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen rund 19 % (1 436 Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden.

Im Jahr 1987 wurden 1 368 461 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1987 auf rund 51 Millionen Schilling; die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1987 bei etwa 75 Millionen Schilling.

Mit Beginn des Schuljahres 1982/83 wurde in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf der Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben grundsätzlich die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernstesten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Im Jahresdurchschnitt nehmen über 100 Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben unter anderem die Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer sowie Fremdsprachen zum Gegenstand.

Über den Freizeitbereich hinaus geht ein "Facharbeiterintensivausbildungsprogramm", das erstmals im Jahr 1978 in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering probeweise für drei Berufe (Tischler, Bäcker, Maler und Anstreicher) abgewickelt und im Herbst 1979 erweitert (Maurer und Spengler) wurde. Eine gleiche Ausbildungsmöglichkeit bestand in der Strafvollzugsanstalt Graz 1982 für Bäcker und 1983 und 1984 für Maler und Anstreicher. In der Strafvollzugsanstalt Stein werden nach derselben Unterrichtsmethode laufend Maschenschlosser ausgebildet, in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau seit 1982 weibliche Köche, Gärtner und Servierer.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in mehreren Anstalten - so u.a. in den Straf-

- 227 -

vollzugsanstalten Garsten und Graz und den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern II Wien, Linz und St.Pölten - die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freigangs (§ 24 Abs. 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen.

9.5 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUGSBEREICH

Nach dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt wurden seit dem Jahre 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut:

- Strafvollzugsanstalt Suben
- Justizanstalt Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien
- Außenstelle Münchendorf der Justizanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Sonderanstalt Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Linz-Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Justizwachschule Wien

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Strafvollzugsanstalt Hirtenberg
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Steyr
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Strafvollzugsanstalt Stein
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus I Wien
- Außenstelle Floridsdorf des landesgerichtlichen Gefangenenhauses II Wien
- Außenstelle Judenburg des kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Leoben
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt
- Außenstelle Asten des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten

Teilsaniert werden derzeit:

- 229 -

- Strafvollzugsanstalt Simmering
- Strafvollzugsanstalt Schwarzau
- Strafvollzugsanstalt Garsten
- Strafvollzugsanstalt Graz
- Sonderanstalt Wien-Favoriten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus II Wien
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Salzburg
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Innsbruck
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Krems

Mit der Generalsanierung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten Bauphase im Gefangenenhaus steht bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt mit 650 Haftplätzen zur Verfügung. Ein neuer Einzelhaftraumtrakt und der Anstaltszentralbau werden bis ca. Jänner 1989 fertiggestellt werden.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauvorhaben erfolgt derzeit hauptsächlich aus einem von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Bauinvestitionsprogramm für die Jahre 1980 bis 1989, das für die Laufzeit des Programms Jahreskreditraten in der Höhe von derzeit 250 Millionen Schilling sicherstellt und von allfälligen Budgetkürzungen ausgenommen ist. Zusammen mit den vom Bundesministerium für Bauten und Technik darüber hinaus noch bereitgestellten Baukrediten gelangen im Strafvollzugsbereich derzeit jährlich ca. 300 Millionen Schilling zur Verbauung.

10. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl.Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ("Verbrechensopferhilfeleistungsgesetz") wurde eine Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistungen durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl.Nr. 620/1977, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert.

- 231 -

Aufwand nach dem Verbrechensopferhilfeleistungsgesetz

! Jahr !	! Aufwand in öS !	! Veränderung gegenüber ! ! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	! 1 191 000 !	!
! 1978 !	! 1 754 000 !	! + 47 !
! 1979 !	! 2 195 000 !	! + 25 !
! 1980 !	! 3 000 000 !	! + 37 !
! 1981 !	! 3 986 000 !	! + 33 !
! 1982 !	! 4 542 000 !	! + 14 !
! 1983 !	! 4 881 000 !	! + 7 !
! 1984 !	! 5 063 000 !	! + 4 !
! 1985 !	! 5 038 000 !	! - 0,5 !
! 1986 !	! 7 028 000 !	! + 39 !
! 1987 !	! 7 263 000 !	! + 3 !

Tabelle 152.

Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde

! Jahr !	! Fälle !	! Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	! 81 !	! + 23 !
! 1978 !	! 101 !	! + 25 !
! 1979 !	! 125 !	! + 24 !
! 1980 !	! 185 !	! + 48 !
! 1981 !	! 226 !	! + 22 !
! 1982 !	! 266 !	! + 18 !
! 1983 !	! 308 !	! + 16 !
! 1984 !	! 343 !	! + 11 !
! 1985 !	! 376 !	! + 10 !
! 1986 !	! 429 !	! + 14 !
! 1987 !	! 472 !	! + 10 !

Tabelle 153.

Als Folge der kontinuierlichen Steigerung der an Verbrechenopfer geleisteten Zahlungen seit Bestehen dieser Einrichtung wurde für das Jahr 1988 der entsprechende Budgetansatz weiter, und zwar auf 8 188 000 Schilling angehoben.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen

- 233 -

werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 sind die im Strafverfahren tätigen Behörden nunmehr ausdrücklich verpflichtet, dem in seinen Rechten Verletzten entsprechend Rechtsbelehrung zu erteilen. Hierbei ist - neben der Belehrungspflicht aufgrund des § 14 des VOEG - auch an einen Hinweis auf die Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO gedacht.

11. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit Österreichs mit anderen Staaten in Strafsachen findet auf der Grundlage zahlreicher multilateraler und bilateraler Verträge sowie auf Gegenseitigkeit nach dem Bundesgesetz über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl 1979/529, statt. Der vertragliche Auslieferungsverkehr gestaltet sich mit den Staaten des europäischen Festlandes weitgehend problemfrei.

Auf internationaler Ebene konnte auf Initiative und mit Unterstützung Österreichs eine verstärkte vertragliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung terroristischer Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und der Seeschifffahrt begründet werden. An der Ausarbeitung zweier internationaler Vertragsinstrumente, nämlich eines Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, und eines Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt samt Protokoll, war Österreich führend beteiligt. Österreich nimmt weiters an der Ausarbeitung einer neuen Suchtgiftkonvention durch die Vereinten Nationen teil.

Abgesehen von Einzelfällen, in denen eine von Österreich erbetene Rechtshilfe ohne hinreichende Begründung abgelehnt wurde, hat sich die Zusammenarbeit in Strafsachen zufriedenstellend entwickelt. Durch weitere Ratifikationen des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl 1986/524, ist nunmehr ein Vollstreckungsverkehr (Überstellung von Strafgefangenen, die in einem fremden

- 234 -

Staat verurteilt wurden, in den Heimatstaat) erstmals auch mit der Schweiz und den Niederlanden möglich. Mit einer weiteren Zunahme des Überstellungsverkehrs auf der Grundlage dieses Übereinkommens ist zu rechnen.

- 235 -

VI. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

1. ZIVILSCHUTZ

Der Zivilschutz in seiner Neukonzeption ist Teil der zivilen Landesverteidigung, darüber hinaus aber auch umfassender Katastrophenschutz.

Das im Jahre 1986 über Initiative des Bundesministeriums für Inneres gestartete "Pilotprojekt Selbstschutzzentrum" hat sich größtenteils gut bewährt, sodaß nunmehr mit dem Ausbau eines bundesweiten Netzes von Information- und Beratungsstellen begonnen wurde. Mit Ende des Jahres 1987 bestanden 217 solcher Selbstschutzzentren in Österreich.

Am 4. Juni 1987 wurde vom Bundesminister für Inneres und allen Landeshauptleuten eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a BVG über den Auf- und Ausbau eines gemeinsamen Warn- und Alarmsystems unterzeichnet. Diese Vereinbarung ist, nachdem sie die verfassungsmäßige Genehmigung des Bundes und der Länder erhalten hat, am 13.2.1988 in Kraft getreten. Damit ist der zügige Ausbau und die Fertigstellung dieses für die Warnung der Bevölkerung und die Alarmierung der Einsatzkräfte notwendige Sirenenystems gesichert. Die jährlich aus dem Katastrophenfonds für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel von 50 Millionen Schilling werden zu 95 % den Ländern und zu 5 % dem Bund zur Verfügung gestellt.

In der neu errichteten Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres wurde der Probetrieb aufgenommen. Die erforderlichen technischen Einrichtungen für die zentrale Sirenensteuerung wurden bereits installiert. Am Aufbau einer zentralen Einsatzmitteldatei wird gearbeitet.

Im Bereich des Strahlenschutzes hat Österreich die beiden IAEO-Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung und über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder störungsbedingten Notfällen am 26. September 1986 unter-

zeichnet. Auf bilateraler Ebene gibt es derzeit bereits Abkommen mit der CSSR und mit Ungarn. Nach allen diesen Abkommen ist die Bundeswarnzentrale Kontaktstelle für die Entgegennahme von Meldungen über atomare Störfälle.

Die Katastrophenhilfegesetze der Länder regeln jeweils für den Bereich des eigenen Bundeslandes den Einsatz der Hilfsorganisationen, legen Einsatzleitungen fest und sind die Basis für die Erlassung sogenannter Katastrophenschutzpläne. Keine gesetzliche Regelung gibt es derzeit noch für jene Katastrophenfälle, deren Auswirkungen mehrere Bundesländer betreffen. Das Bundesministerium für Inneres hat daher 1987 den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Abwehr und Bekämpfung überregionaler Katastrophen erarbeitet und zur Begutachtung ausgesandt. Mit Hilfe dieses Gesetzes soll die derzeit noch bestehende Lücke in diesem Bereich abgeschlossen werden.

In enger Zusammenarbeit mit dem österreichischen Zivilschutzverband sollen künftig auch auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit neue Wege beschritten werden. Durch die Auflage eines neuen Zivilschutz-Magazines, die Herausgabe neuer Informationsschriften und vor allem durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den Selbstschutzzentren soll in der österreichischen Bevölkerung ein neues Selbstschutzbewußtsein aufgebaut werden. Ein Schwerpunkt der Aufklärungsarbeit wird künftig auch im schulischen Bereich liegen. Das Bundesministerium für Inneres hat daher einen neuen Zivilschutz-Film produziert, der speziell Schüler der Oberstufe zu mehr Engagement auf diesem Gebiet motivieren soll.

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1987 40 Fachkurse mit insgesamt 1 009 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßt die Themen "Katastrophenhilfe", "Strahlenschutz" und vor allem auch "Transport gefährlicher Güter". Da dem Transport gefährlicher Güter immer größere Bedeutung zukommt, hat das Bundesministerium für Inneres im Jahre 1985 begonnen, Exekutivbeamte zu schulen und sie auf die erforderliche Kontrolle solcher Transporte vorzubereiten. Im Jahre 1986 wurden diese Schulungen auch auf Verwaltungsbeamte der Bundespolizeidirektionen, der Landesregierungen und der Bezirksverwaltungsbehörden ausgedehnt. Die positiven Erfahrungen, die seit der Abhaltung dieser Schulungen gewonnen wurden, haben das Bundesministerium für Inneres veranlaßt, die Schulungstätigkeit auf diesem Gebiete zu intensivieren. Im Jahre 1987 wurden insgesamt 9 Schulungen durchgeführt, an denen im Durchschnitt jeweils 25 Beamte teilgenommen haben.

- 237 -

Medizinische Versorgung

! Ärzte	! 22 889 !
! Krankenanstalten	! 332 !
! Personen im Krankenpflege- ! Fachdienst	! 26 569 !
! im med.-technischen Bereich	! 5 824 !
! im Sanitätshilfsdienst	! 14 086 !
! selbständige Ambulatorien	! 419 !
! Apotheken	! 941 !
! Anstaltsapotheken	! 48 !
! ärztliche Hausapotheken	! 926 !

Tabelle 154.

Die gesundheitliche Versorgung der österreichischen Bevölkerung ist in Normalzeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichend.

Die Lage der sanitätsmäßigen Versorgung in Österreich stellt sich derzeit in Übersicht wie folgt dar:

1.1 VORKEHRUNGEN DER EINSATZORGANISATIONEN

Im Gegensatz zu einigen anderen Staaten verfügt Österreich über keine speziellen Zivilschutzeinheiten.

Vielmehr sind die bestehenden Hilfsorganisationen wie beispielsweise Feuerwehren, Österr. Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hospitaldienst und Bergrettung die eigentlichen Träger des österreichischen Zivilschutzes. In diesen Einsatzorganisationen stehen rund 300.000 bestens geschulte und ausgerüstete Männer und Frauen für Zivilschutz-Aufgaben zur Verfügung. Das sind immerhin 4 % der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Über die einzelnen Hilfsorganisationen unterrichten die folgenden Tabellen:

1.1.1 Feuerwehren

Organisation der Feuerwehren

! Freiwillige	!		!
! Feuerwehren	!	4 575	!
! Betriebs-	!		!
! feuerwehren	!	322	!
! Berufs-	!		!
! feuerwehren	!	6	!
! Feuerwehren	!		!
! insgesamt	!	4 903	!

Tabelle 155.

Mitgliederstand der Feuerwehren

! Aktivstand	!	241 451	!
! Reservestand	!	43 317	!
! Gesamt	!	284 768	!

Tabelle 156.

- 239 -

Einsatztätigkeit der Feuerwehren

! Brandeinsätze	! 19 833 !
! Technische ! Hilfsleistungen	! 117 949 !
! Gesamteinsätze	! 137 782 !
! Eingesetzte ! Mannschaften	! 872 093 !
! Einsatzstunden	! 1,567 864 !

Tabelle 157.

Ausrüstung der Feuerwehren

! Rüstfahrzeuge	! 811 !
! Sonderfahrzeuge	! 1 725 !
! Löschfahrzeuge	! 8 390 !
! Atemschutzgeräte ! (umluftunabh)	! 17 339 !
! Funkgeräte ! (ortsfest)	! 852 !
! Fahrzeugfunkgeräte	! 9 437 !
! Handfunksprechgeräte	! 7 503 !

Tabelle 158.

- 240 -

1.1.2 Österreichisches Rotes KreuzLeistungen des Österreichischen Roten Kreuzes

! Bezirksstellen	!	134	!
! Ortsstellen	!	1 075	!
! Unfallhilfsstellen	!	1 976	!
! Unfallmeldestellen	!	2 949	!
! Dienststellen mit ! Sanitätskraftwagen	!	412	!
! Sanitätskraftwagen	!	1 489	!
! Einsatzfahrten	!	1,355 469	!
! gefahrene Km	!	52,987 996	!
! im RKT-Dienst ! betreute Personen	!	1,476 321	!
! Diplomschwestern	!	889	!
! RK-Helferinnen	!	10 421	!
! Männl. Sanitäts- ! personal	!	22 670	!
! freiwillig gelei- ! stete Dienststunden	!	13,919 967	!
! Unterstützende ! Mitglieder	!	304 150	!

Tabelle 159.

- 241 -

Kurstätigkeiten des Roten Kreuzes

! Erste Hilfe	!	!
! Zahl	!	1 350 !
! Teilnehmer	!	27 029 !
! Sofortmaßnahmen ! am Unfallort	!	!
! Zahl	!	3 446 !
! Teilnehmer	!	57 029 !
! Sanitätshilfe	!	!
! Zahl	!	157 !
! Teilnehmer	!	2 966 !

Tabelle 160.

1.1.3 Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs

! Gesamtmitglieder	!	11 696 !
! freiwillige ! Mitarbeiter	!	3 119 !
! Kraftfahrzeuge	!	224 !
! Sanitätseinsätze	!	5 920 !
! Einsatzstunden	!	245 720 !
! Krankentransporte	!	306 115 !
! Einsatzstunden	!	900 000 !

Tabelle 161.

1.1.4 Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich

! Anzahl der	!	!
! Rettungseinsätze	!	3 652 !
! Anzahl der	!	!
! Krankentransporte	!	10 755 !
! Anzahl der Behin-	!	!
! dertentransporte	!	4 900 !
! Dienststunden	!	!
! (ehrenamtlich)	!	45 580 !
! ehrenamtliche	!	!
! Helfer	!	215 !
! Fahrzeuge	!	23 !
! gefahrene km	!	420 551 !

Tabelle 162.

1.1.5 Österreichischer BergrettungsdienstOrganisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

! Ortsstellen	!	292 !
! Bergrettungsmänner	!	9 081 !
! Lawinenhunde	!	229 !

Tabelle 163.

Organisation des Österreichischen Bergrettungsdienstes

! Gesamtzahl	!	!
! der Einsätze	!	6 248 !
! Gesamtzahl der	!	!
! geborgenen Personen	!	5 881 !
! davon	!	!
! Inländer	!	2 596 !
! Ausländer	!	3 285 !
! Unverletzte	!	806 !
! Verletzte	!	4 887 !
! Totgeborgene	!	188 !
! Zahl der einge-	!	!
! setzten BRD-Männer	!	25 485 !
! Zahl der	!	!
! Einsatzstunden	!	96 313 !
! Zahl der Bereit-	!	!
! schaftsstunden	!	233 821 !

Tabelle 164.

1.2 ÖSTERREICHISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

Der Österreichische Zivilschutzverband, bestehend aus einem Bundesverband und neun Landesverbänden, ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Gemäß den Vereinsstatuten verfolgt der Verband den Zweck, die Bevölkerung über alle Belange des Zivil- und Selbstschutzes zu informieren und zu unterrichten.

Im Jahre 1987 wurden vom Österreichischen Zivilschutzverband folgende Aktivitäten gesetzt:

! In Gemeinden, Schulen u. Betrieben!	!	!
! durchgeführte Veranstaltungen	!	1 942 !
! Besucher	!	73 806 !
! Selbstschutzunterweisungen	!	1 408 !
! Teilnehmer	!	63 620 !
! Ausstellungen und Filmvorführungen!	!	248 !
! Besucher	!	75 076 !
! Unterwiesene Zivildienstleistende !	!	!
! im Rahmen des Grundlehrganges	!	2 248 !

Tabelle 165.

Der Österreichische Zivilschutzverband ist bestrebt mit den behördlichen Stellen und den Einsatzorganisationen zusammenzuarbeiten und seine Funktion als Schulungsorganisation und Serviceeinrichtung auszubauen.

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 wurden von den Exekutivhubschraubern auch Flüge zur Bergung und Rettung von Personen als unerläßliche Hilfeleistung durchgeführt.

Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregion für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung. Mit dem Ausbau eines flächendeckenden Hubschrauber Rettungsdienstes wurde begonnen, als aufgrund der laufend gewonnenen Erfahrungen des im Jahre 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuchs eines Hubschrauber-Rettungsdienstes in Salzburg, zwischen Bund und einzelnen Bundesländern Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Hubschrauber-Rettungsdienste abgeschlossen wurden.

Es wurden größere, für den Hubschrauber-Rettungsdienst geeignete Hubschrauber angeschafft und diese mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Der "Modellversuch Salzburg" endete am 20.1.1987. Durch den rechtzeitigen Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und dem Bundesland Salzburg konnte die Kontinuität des Hubschrauberrettungsdienstes im Lande gesichert werden. Anstelle des von der AUVA angemieteten Hubschraubers wurde der Hubschrauber-Rettungsdienst mit einem Rettungshubschrauber des Bundesministeriums für Inneres fortgesetzt. Die Verhandlungen mit dem Bundesland Oberösterreich über den Abschluß einer 15a-Vereinbarung konnten erfolgreich zu Ende geführt werden. Es wurde Vorsorge getroffen, daß der Hubschrauberrettungsdienst mit Jahresbeginn 1988 aufgenommen werden kann.

Da nunmehr Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienstes im Verhältnis zwischen dem Bund einerseits und den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salz-

- 246 -

burg und Oberösterreich bestehen, konnte das abgesteckte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauberrettungsdienst aufzubauen, in relativ kurzer Zeit erreicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1987

11 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Agusta Bell 206 B",

1 siebensitziger Hubschrauber der Type "Bell 206 L3" (Long Ranger),

1 sechssitziger Hubschrauber der Type "AS 350 B Ecureuil",

4 sechssitzige Hubschrauber der Type "AS 350 B1 Ecureuil",

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"

zur Verfügung.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf acht Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und in Wien/Meidling befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben und für den technischen Dienst 47 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Darüber hinaus befinden sich fünf Exekutivbeamte in Ausbildung zu Hubschrauberpiloten.

Im Jahre 1987 wurden insgesamt 2 108 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen.

Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahre 1987 2 677 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt. Bei diesen Einsätzen konnten während dieses Zeitraumes 2 294 Personen geborgen bzw. befördert werden.

3. ENTMINUNGSDIENST

Die Beamten des Entminungsdienstes sind im Jahre 1987 insgesamt 1 325 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen nachgegangen und haben dabei 108 352 kg sprengkräftige Kriegsrelikte, darunter 68 Fliegerbombenblindgänger, unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch Taucher des Entminungsdienstes 69 109 kg Kriegsmunition geborgen. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahr 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1987 auf 24 304 961 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 530 Stück erhöht.

